

Informationselektroniker/ Informationselektronikerin

Informationselektroniker/ Informationselektronikerin

Ausbildungshilfen zur Ausbildungsordnung für

- Ausbilder und Ausbilderinnen
- Auszubildende
- Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen
- Prüfer und Prüferinnen

© 2021 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

ISBN: 978-3-8474-2936-4 (Print)

ISBN: 978-3-96208-249-9 (PDF)

Diese Publikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet und archiviert.

urn:nbn:de:

Internet: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/kiu51uu



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bibb.de/oa>

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

<https://www.bibb.de>

Konzeption und Redaktion:

Thomas Felkl

Bundesinstitut für Berufsbildung

thomas.felkl@bibb.de

Martin Isenmann

Bundesinstitut für Berufsbildung

isenmann@bibb.de

Kerstin Jonas

Bundesinstitut für Berufsbildung

jonas@bibb.de

Jennifer Wintgens

Bundesinstitut für Berufsbildung

jennifer.wintgens@bibb.de

Autoren:

Frank Gerdes

Industriegewerkschaft Metall

frank.gerdes@igmetall.de

Christian Brunotte

GP JOULE Connect GmbH

christian-brunotte@mailbox.org

Carsten Hehl

Klebs+Hartmann GmbH & Co.KG

c.hehl@klebs-hartmann.de

Andreas Hochecker

Elektro Kreutzpointner GmbH

a.hochecker@kreutzpointner.de

Gerhard Labusch-Schönwandt

labuschoen@t-online.de

Torsten Spitz

Siemens Energy Global GmbHCo. KG

Siemens Energy

torsten.spitz@siemens.com

Matthias Link

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

Baden-Württemberg

matthias.link@zsl-rska.de

Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich

Stauffenbergstraße 7

51379 Leverkusen

<https://www.budrich.de>

info@budrich.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz, <https://www.kmk.org>

Abbildungen wurden freundlicherweise vom Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) und der IG Metall zur Verfügung gestellt.

Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier

Gert Zinke

Bundesinstitut für Berufsbildung

zinke@bibb.de

Petra Fitzner-Kohn

Bundesinstitut für Berufsbildung

fitzner-kohn@bibb.de

Annette Pohl

Bundesinstitut für Berufsbildung

annette.pohl@bibb.de

Andreas Habermehl

Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH)

a.habermehl@zveh.de

Karsten Joost

Elektro Joost

k.joost@elektro-joost.de

Stefan Petri

Fachverband Elektro- und Informationstechnik

Hessen/Rheinland-Pfalz (FEHR)

s.petri@liv-fehr.de

Werner Rost

Innung für Elektro- und Informationstechnik München

w.rost@elektroinnung-muenchen.de

Christian Sill

FEMA Federriegel und Maschinenbau GmbH

info@fema-gmbh.de

Ferdinand Weinbacher

Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk

weinbacher@elektroverband-bayern.de

René Hahn

Industrieschule Chemnitz

hahn@industrieschule.de

Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Experten und -Expertinnen.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf Informationselektroniker und Informationselektronikerin in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autoren und Autorinnen gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.



Bonn, im Juli 2021
Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident Bundesinstitut für Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Informationen zum Ausbildungsberuf	5
1.1 Warum eine Neuordnung – was ist neu?	5
1.2 Entwicklung des Berufs	6
1.3 Karriere, Fort- und Weiterbildung	7
2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung	9
2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan	10
2.1.1 Paragraphen der Ausbildungsordnung mit Erläuterungen	10
2.1.2 Ausbildungsrahmenplan	20
2.1.3 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung	20
2.1.4 Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen	22
2.2 Betrieblicher Ausbildungsplan	59
2.3 Ausbildungsnachweis	59
2.4 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung	60
2.4.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung	60
2.4.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden	61
2.4.3 Checklisten	67
2.5 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung	71
3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung	73
3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte	74
3.2 Rahmenlehrplan – Berufsbezogene Vorbemerkungen	75
3.2.1 Übersicht über die Lernfelder des Rahmenlehrplans	76
3.2.2 Lernfelder	77
3.3 Lernsituationen	84
3.4 Überbetriebliche Ausbildung	87
4 Prüfungen	89
4.1 Gestreckte Gesellenprüfung (GGP)	89
4.2 Prüfungsinstrumente	90
4.3 Prüfungsstruktur	93
4.3.1 Übersicht der einzelnen Prüfungsleistungen	93
4.3.2 Prüfung Teil 1	94
4.3.3 Prüfung Teil 2	95
4.4 Prüfungsaufgaben	97
5 Weiterführende Informationen	98
5.1 Hinweise und Begriffserläuterungen	98
5.2 Fachliteratur	103
5.3 Links	103
5.4 Adressen	106



Dieses Symbol verweist an verschiedenen Stellen im Dokument auf Praxisbeispiele und Zusatzmaterialien, die Sie auf der Seite des Berufs im Internet finden:

[https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/kiu51uu].

1 Informationen zum Ausbildungsberuf

1.1 Warum eine Neuordnung – was ist neu?

Die Digitalisierung und die damit einhergehenden Entwicklungen verändern die Arbeitswelt im Elektrohandwerk. Dabei stehen die unter den Schlagworten Digitalisierung, Energiewende und Verkehrswende beschriebenen Veränderungen im Mittelpunkt.

Auch der ständige Wandel von Arbeitsorganisation, -bedingungen und Produktinnovationen führt zu neuen und geänderten Anforderungen an die Fachkräfte im Elektrohandwerk. Sie müssen flexibel sein, mit neuen Technologien arbeiten, prozessorientiert denken und handeln, in Teams, immer mehr auch gewerkeübergreifend arbeiten und sich ständig weiterbilden.

Mit den Entwicklungen in der Arbeitswelt ändern sich die Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte. Die besondere Herausforderung für die Weiterentwicklung der Ausbildungsberufe im Elektrohandwerk ist dabei, dass die Wirtschaft in einem permanenten Transformationsprozess steht, der aber in Einzelbetrieben und an Arbeitsplätzen nicht zwingend zeitgleich wirkt. Konventionelle und innovative Techniken existieren nebeneinander und müssen beide gemeistert werden. Das setzt Flexibilität und breite Qualifikationen voraus.

Vor diesem Hintergrund haben sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) und die Industriegewerkschaft Metall (IGM) auf eine Neuordnung der Ausbildungsordnungen verständigt.

Unterstützt vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) haben Sachverständige der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dazu die Ausbildungsordnungen und die Ausbildungsrahmenpläne für das Elektrohandwerk überarbeitet. Korrespondierend sind die Rahmenlehrpläne von den Rahmenlehrplanausschüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) überarbeitet worden.

Aus diesem Grund sind die Ausbildungsinhalte jetzt noch mehr an den betrieblichen Abläufen orientiert. Die Neuordnung der Ausbildungsberufe entspricht den geänderten Anforderungen der Praxis in den Betrieben. Gleichzeitig erhöhen sich dadurch die Möglichkeiten, in anderen Betrieben und Wirtschaftszweigen arbeiten zu können.

Die Ausbildungsinhalte sind insbesondere durch die modernisierten Standardberufsbildpositionen

- ▶ Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- ▶ Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- ▶ Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
- ▶ Digitalisierte Arbeitswelt

auf die betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozesse ausgerichtet. Offenere Formulierungen ermöglichen es, betriebliche Veränderungen zeitnah in der Ausbildung zu berücksichtigen. Auftragsbezogene, eigenverantwortliche Dispositions- und Terminverantwortung, Qualitätssicherungssysteme, Kundenorientierung und die Anwendung englischer Fachbegriffe in der Kommunikation sind Bestandteile der neuen Ausbildungsordnungen.

Der Ausbildungsrahmenplan gliedert sich in

- ▶ berufsprofilgebende (diese sind berufsspezifisch und geben dem Beruf sein Profil) und
- ▶ integrative (diese sind während der gesamten Ausbildung verzahnt mit den berufsprofilgebenden Ausbildungsinhalten zu vermitteln) Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die zeitlichen Richtwerte für die Ausbildungsinhalte werden in Wochen angegeben. Zeitlich zugeordnet sind sie den Ausbildungsmonaten 1–18 und 19–42. Alle Inhalte der ersten 18 Monate müssen als Voraussetzung für die Teilnahme an der „Gestreckten Abschlussprüfung“ Teil 1 bis Ende des 18. Monats vermittelt sein.

Die Ausbildungsordnungen für die handwerklichen Elektroberufe sind prozessorientiert und gestaltungsoffen formuliert. Sie bilden im Sinne von Mindestanforderungen eine gute Grundlage, um für heutige und künftige Arbeitsaufgaben die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln und abhängig von betrieblichen Anforderungen die Ausbildung zu gestalten.

Das nachfolgende Schaubild zeigt einen Abgleich der bisherigen alten und ab August 2021 gültigen Ausbildungsberufe der Berufsgruppe der handwerklichen Elektroberufe.

Neue Ausbildungsberufe im E-Handwerk



Berufe bis 7/2021

Elektroniker/-in

FR Energie- und Gebäudetechnik
FR Automatisierungstechnik
FR Informations- und Telekommunikationstechnik

Systemelektroniker/-in

Informationselektroniker/-in

SWP Bürosystemtechnik
SWP Geräte- und Systemtechnik

Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik

Neue Berufe ab 8/2021

Elektroniker/-in

FR Energie- und Gebäudetechnik
FR Automatisierungs- und Systemtechnik

Elektroniker/-in **NEU** für Gebäudesystemintegration

Informationselektroniker/-in

Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik*

www.elektrohandwerk.de



Abbildung 1: Übersicht der bisherigen und neuen gewerblich-technischen Berufe im elektro- und informationstechnischen Handwerk (Quelle: ArGe Medien im ZVEH)

* nach der Handwerksordnung (HwO) oder nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Die wesentlichen Punkte der Neuordnung sind:

Über alle Berufe hinweg wurden die Themen „Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit“ stärker berücksichtigt.

Betriebliche und schulische Lerninhalte wurden aktualisiert, insbesondere im Hinblick auf relevante Qualifikationsanforderungen in Bezug auf Themen wie Digitalisierung, Energiemanagement und Vernetzung.

Die Prüfungsgewichtung der Gesellen- oder Abschlussprüfung wurde neu festgelegt auf 30 Prozent für Teil 1 und 70 Prozent für Teil 2. Innerhalb von Teil 2 der Gesellen- oder

Abschlussprüfung ist dem Prüfungsbereich Kundenauftrag eine höhere Gewichtung zugestanden worden.

1.2 Entwicklung des Berufs

Die Ursprünge des/der heutigen Informationselektronikers/Informationselektronikerin reichen mindestens bis in die späten 1930er-Jahre zurück, in denen die Berufe des „Fernmeldeinstallateurs“ (1938), des „Büro-, Näh- und Sprechmaschinen- und Fahrradmechanikers“ (1938) sowie des „Rundfunkmechanikers“ (1941) zum ersten Mal einheitlich geordnet wurden. Gerade an der Berufsbezeichnung des „Büro-, Näh- und Sprechmaschinen- und Fahrradmechani-

kers“, aber auch an der des „Rundfunkmechanikers“ wird deutlich, dass zu jener Zeit Informations- und Kommunikationseinrichtungen, ganz anders als heute, zu großen Teilen mit elektromechanischen und rein mechanischen Bauteilen, wie beispielsweise bei der Schreibmaschine, umgesetzt wurden.

Mitte der 1960er-Jahre erfuhren die drei Berufe die erste Aktualisierung und hießen fortan Fernmeldemechaniker/-in (1967), Radio- und Fernsehtechniker/-in (1965, 1967) sowie Büromaschinenmechaniker/-in (1964). Als Auslöser für den Neuordnungsbedarf können vor allem die Weiterentwicklung der Informationstechnologien und der damit einhergehende veränderte Qualifikationsbedarf angesehen werden. Insbesondere begann Mitte der 1950er-Jahre mit den ersten marktreifen Bipolartransistoren auf Siliziumbasis der Siegeszug der Halbleitertechnologie, der schrittweise zur Verdrängung der Elektronenröhre und der Elektromechanik führte. Mit der Halbleitertechnik nahm die Computerisierung in den 1960er-Jahren langsam Fahrt auf. Sie führte zu den ersten Mikroprozessoren und der Verbreitung von integrierten Schaltkreisen (integrated Circuit = IC) in den 1970er-Jahren, die fortan in immer mehr Geräten der Kommunikations-, Rundfunk- und Nachrichtentechnik zu finden waren. Ein bedeutender Meilenstein hierbei war der Einzug des hoch standardisierten IBM-PC und dessen Derivate sowie des Druckers in den Büros der 1980er-Jahre. Daraufhin wurden im Jahre 1987 die handwerklichen Elektroberufe neu geordnet, wobei der/die Radio- und Fernsehtechniker/-in aktualisiert wurde, der /die Büroinformationselektroniker/-in aus dem/der Büromaschinenmechaniker/-in und der/die Fernmeldeanlageelektroniker/-in aus dem/der Fernmeldemechaniker/-in entstand.

Ende der 1990er-Jahre hatte die Produktion von Computern und Geräten der Unterhaltungselektronik eine neue Qualität erreicht. Die Entwicklungsgeschwindigkeit neuer Geräte und Modelle nahm rasant zu. Elektronische Schaltungen wurden immer kompakter und bestanden zunehmend aus hochintegrierten und standardisierten Schaltkreisen, Leiterplatten und Modulen. Aufgrund dieser Entwicklungen veränderte sich der Qualifikationsbedarf insbesondere in den Berufen Radio- und Fernsehtechniker/-in und Büroinformationselektroniker/-in stark. Die zunehmende Standardisierung und Modularisierung der elektronischen Komponenten machte eine Zusammenfassung der beiden informationstechnischen Berufe sinnvoll, sodass diese im Jahre 1999 in dem Beruf Informationselektroniker/-in aufgingen. Die beiden Berufe blieben als Informationselektroniker/-in mit den beiden Schwerpunkten „Bürosystemtechnik“ und „Geräte- und Systemtechnik“ erkennbar. Als weiterer Strang des heutigen Informationselektronikers bzw. der Informationselektronikerin ging der Beruf Fernmeldeanlageelektroniker/-in im Jahr 2004 zunächst als Fachrichtung „Informations- und Telekommunikationstechnik“ in den Elektroniker/-in ein. Mit der Neuordnung im Jahr 2021 wird die Fachrichtung „Informations- und Telekommunikationstechnik“ in den Beruf des Informationselektronikers bzw. der Informationselektronikerin integriert, sodass die informationstechno-

logischen Gewerke im Beruf Informationselektroniker/-in gebündelt sind. Damit folgt die Neuordnung der technologischen Entwicklung, für die die informationstechnische Vernetzung elektrotechnischer Komponenten, Systeme und Anlagen mittels offenen und standardisierten BUS-Systemen und Internetprotokollen typisch ist. Mit einem breiten Fundament an informationstechnologischen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Beruf Informationselektroniker/-in in folgenden Einsatzgebieten ausgebildet werden:

- ▶ Geräte-, Informations- und Bürosystemtechnik,
- ▶ Sende-, Empfangs- und Breitbandtechnik,
- ▶ Brandschutz- und Gefahrenmeldeanlagen oder
- ▶ Telekommunikationstechnik.



Abbildung 2: Kopfstation einer Satellitenanlage (Quelle: ZVEH)

1.3 Karriere, Fort- und Weiterbildung

Nach bestandener Prüfung stehen den Absolventen und Absolventinnen viele Wege offen für eine berufliche Fort- und Weiterbildung, z. B. eine Meisterausbildung. Empfohlen wird, nach Beendigung der Ausbildung und vor dem Beginn einer Meisterausbildung, zunächst in der Praxis eine angemessene Berufserfahrung von mindestens ein bis zwei Jahren zu sammeln.

Um bei den ständigen technischen Entwicklungen und Neuerungen in der Elektrobranche „am Ball“ zu bleiben und um beruflich vorwärtszukommen, ist es für Fachkräfte im Elektroh Handwerk wichtig, Maßnahmen zur Weiterbildung zu nutzen. Eine stetige Weiterbildung ist auch deshalb notwendig, um dauerhaft im Erwerbsleben zu verbleiben oder um später entsprechend Karriere im Elektroh Handwerk zu machen.

Die folgende Abbildung zeigt die Karrierepfade auf, die sich für Fachkräfte in diesem Beruf bewährt haben. Eine bevorzugte Fortbildung für einen Elektroniker und eine Elektronikerin ist der Abschluss einer Meisterausbildung im Elektroh Handwerk.

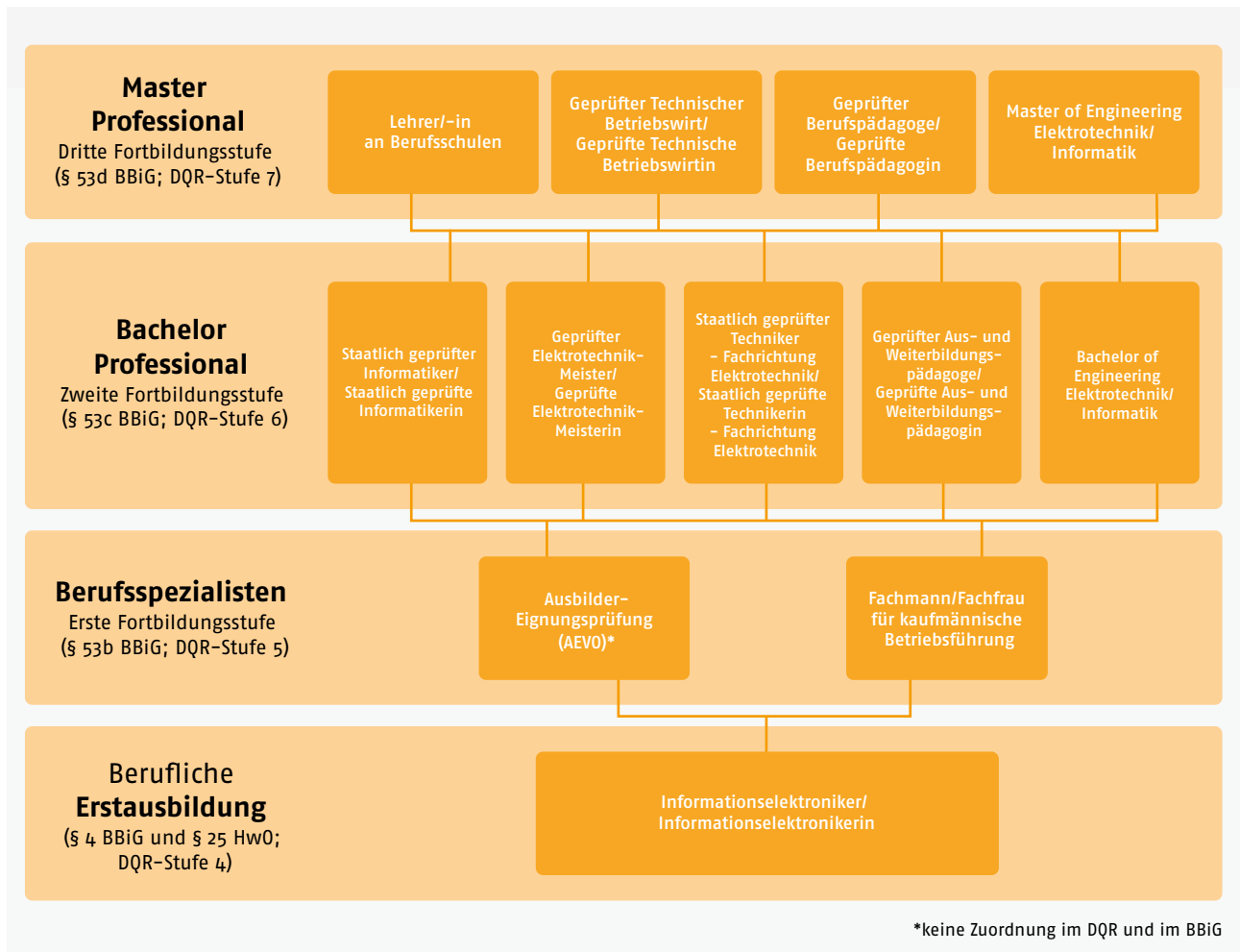


Abbildung 3: Übersicht über die bundeseinheitlich geregelten Fortbildungswege der Fachkräfte im Elektrohandwerk (Quelle: IG Metall)

*die AEVO ist nicht dem Deutschen Qualifikationsrahmen und dem BBiG zugeordnet

Andere Weiterbildungswege sind ebenfalls möglich, z. B. kann ein Studium zum Bachelor fachbezogen direkt mit bestandener Gesellenprüfung begonnen werden. Fachungebunden zu

studieren, setzt einen Abschluss auf DQR-Stufe 6 voraus. Teilweise müssen hier aber noch landesspezifische Aufnahmebedingungen an den Hochschulen berücksichtigt werden.

2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung

Betriebe haben im dualen Berufsausbildungssystem eine Schlüsselposition bei der Gestaltung und Umsetzung der Ausbildung. Es gibt zahlreiche Gründe für Betriebe, sich an der dualen Ausbildung zu beteiligen:

- ▶ Im eigenen Betrieb ausgebildete Fachkräfte kennen sich gut aus, sind flexibel einsetzbar und benötigen keine Einarbeitungsphase.
- ▶ Der Personalbedarf kann mittel- und langfristig mit gezielt ausgebildeten Fachkräften gedeckt werden.
- ▶ Die Ausbildung verursacht zwar in der Anfangsphase zusätzliche Kosten. Aber mit zunehmender Ausbildungsdauer arbeiten die Auszubildenden weitgehend selbstständig und tragen dazu bei, den betrieblichen Erfolg zu steigern.¹
- ▶ Über die Ausbildung wird die Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Betrieb gefördert. Die Kosten für Personalgewinnung können damit gesenkt werden.

Der Ausbildungsbetrieb ist zentraler Lernort innerhalb des dualen Systems und hat damit eine große bildungspolitische Bedeutung und gesellschaftliche Verantwortung. Der Bildungsauftrag des Betriebes besteht darin, den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln.

Ein wichtiger methodischer Akzent wird mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln,

§ „dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein“ (§ 3 Ausbildungsordnung).

Die Befähigung zum selbstständigen Handeln wird während der betrieblichen Ausbildung systematisch entwickelt.

Ausbilden darf nur, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung besitzt, wer die Meisterprüfung oder eine vergleichbare andere Prüfung, insbesondere eine Ausbilder-Eignungsprüfung, bestanden hat (vgl. HWO, §22b). Die Ausbilder-Eignungsprüfung (nach AEVO) [https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009] bietet einen geeigneten Einstieg in die Ausbildertätigkeit und kann als Teil IV für die Meisterausbildung im Handwerk angerechnet werden.

¹ Weiterführende Informationen zu Kosten und Nutzen der Ausbildung [<https://www.bibb.de/de/11060.php>]

2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan

Die einzelnen Ausbildungsordnungen der vier handwerklichen Elektroberufe sind in einer gemeinsamen Mantelverordnung veröffentlicht. Artikel 2 dieser Verordnung beinhaltet den Beruf Informationselektroniker und Informationselektronikerin nebst Ausbildungsrahmenplan.

2.1.1 Paragrafen der Ausbildungsordnung mit Erläuterungen

Für diese Umsetzungshilfe werden nachfolgend die Paragrafen der Ausbildungsordnung erläutert (siehe graue Kästen).

Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in handwerklichen Elektroberufen Vom 30. März 2021

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auf Grund

- ▶ des § 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), von denen § 25 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 26 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden sind,
- ▶ des § 27 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung,
- ▶ des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920):

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik nach der Handwerksordnung und zur Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik nach der Handwerksordnung (Elektromaschinenbauerausbildungsverordnung HwO – ElekMaschBHwOAusbV)

Artikel 2 Verordnung über die Berufsausbildung zum Informationselektroniker und zur Informationselektronikerin (Informationselektronikerausbildungsverordnung – InfoElekAusbV)

Artikel 3 Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker für Gebäudesystemintegration und zur Elektronikerin für Gebäudesystemintegration (Gebäudesystemintegratorausbildungsverordnung – GSIAusbV)

Artikel 4 Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker und zur Elektronikerin (Elektronikerausbildungsverordnung – ElekAusbV)

Artikel 5 Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik nach dem Berufsbildungsgesetz und zur Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik nach dem Berufsbildungsgesetz (Elektromaschinenbauerausbildungsverordnung BBiG – ElekMaschBBBiGAusbV)

Artikel 6 Verordnung über die Erprobung abweichender Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung zum Informationselektroniker und zur Informationselektronikerin (Informationselektronikerausbildung–Erprobungsverordnung – InfoElekAusbErprbV)

Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Ausbildungsberuf „Informationselektroniker und Informationselektronikerin“ als Artikel 2 im Rahmen einer Mantelverordnung für die vier handwerklichen Elektroberufe im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) staatlich anerkannt. Damit greift das Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit seinen Rechten und Pflichten für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass Jugendliche unter 18 Jahren nur in diesem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden dürfen (davon kann nur abgewichen werden, wenn die Berufsausbildung nicht auf den Besuch eines weiterführenden Bildungsganges vorbereitet).

Darüber hinaus darf die Berufsausbildung zum Informationselektroniker und zur Informationselektronikerin nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen, denn: Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, das Ausbildungspersonal und an die zuständigen Stellen (die Zuständigkeiten sind dabei in den Bundesländern unterschiedlich geregelt).

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Informationselektroniker und zur Informationselektronikerin wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite unter Einbezug der Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen erarbeitet.

Artikel 2

Kurzübersicht

[▼ **Abschnitt 1**]: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung (§§ 1 bis 5)

[▼ **Abschnitt 2**]: Gesellenprüfung (§§ 6 bis 16)

Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Informationselektronikers und der Informationselektronikerin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 19, Informationstechniker, der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

Für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Die vorliegende Verordnung bildet damit die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben. Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen, hier die Handwerkskammern nach § 41a Handwerksordnung. Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder und Ausbilderinnen zu fördern.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und ihnen der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wird (siehe § 1 Absatz 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG).

Weitere Informationen zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer in [▼ **Kapitel 5.1 Dauer der Berufsausbildung**].

§ 3

Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Auszubildenden oder von den Ausbildern und Ausbilderinnen abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind von den Auszubildenden oder von den Ausbildern und Ausbilderinnen so zu vermitteln, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren im eigenen Arbeitsbereich ein.

Bei den im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten handelt es sich um Mindestinhalte, die von einem Ausbildungsbetrieb in jedem Fall vermittelt werden müssen. Weitere (betriebsspezifische) Inhalte können darüber hinaus vermittelt werden. Innerhalb dieses inhaltlichen Mindestrahmens kann in begründeten Fällen von der Organisation der Berufsausbildung abgewichen werden. Weitere Erläuterungen finden sich in [[▼ Kapitel 2.1.2 Ausbildungsrahmenplan](#)].

Umfassendes Ziel der Ausbildung ist es, die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen, das heißt, Informationselektroniker und Informationselektronikerinnen können die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig planen, durchführen und kontrollieren.

§ 4

Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation sowie Informationsverarbeitung,
2. Planen und Organisieren der Arbeit,
3. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
4. Beraten und Betreuen von Kunden und Kundinnen,
5. Prüfen und Einhalten von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten,
6. Prüfen und Beurteilen von Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen und Geräten,
7. Analysieren von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik,
8. Messen und Analysieren physikalischer Kennwerte an Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik,
9. Projektieren der Arbeit,
10. Montieren, Installieren und Integrieren von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik,
11. Parametrieren, Inbetriebnehmen und Übergeben von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik,
12. Installieren, Programmieren, Einrichten und Testen von Software zur Steuerung der Systeme,
13. Bedienen und Administrieren von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik,
14. Sicherstellen des Betriebes von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik,
15. Umsetzen und Integrieren von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten und
16. Warten, Instandhalten, Betreiben und Optimieren von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik.

(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie
4. digitalisierte Arbeitswelt.

(4) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind in einem der folgenden Einsatzgebiete der Informations- und Kommunikationstechnik zu vermitteln:

1. Geräte-, Informations- und Bürosystemtechnik,
2. Sende-, Empfangs- und Breitbandtechnik,
3. Brandschutz- und Gefahrenmeldeanlagen oder
4. Telekommunikationstechnik.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt.

§ 5 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Für den individuellen Ausbildungsplan erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem und jeder Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll den Auszubildenden die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen [▼ Kapitel 2.2 Betrieblicher Ausbildungsplan].

Abschnitt 2: Gesellenprüfung

§ 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Die Gesellenprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (2) Teil 1 findet im vierten Ausbildungshalbjahr statt, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung. Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

Die „Gestreckte Gesellenprüfung“ verfolgt das Ziel, bereits einen Teil der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten etwa zur Mitte der Ausbildungszeit zu prüfen. Die bereits geprüften Inhalte werden im zweiten Teil der Gesellenprüfung nicht nochmal geprüft. Das Ergebnis aus dem Prüfungsbereich „Elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel“ von Teil 1 wird für die beiden Fachrichtungen mit 30 Prozent der Gesamtprüfungsleistung gewertet.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Ziel der „Gestreckten Gesellenprüfung“ ist u. a., die Motivation der Auszubildenden im Prozess der Ausbildung zu steigern und Lerninhalte der ersten eineinhalb Jahre zu bewerten.

§ 7 Inhalt von Teil 1

Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die in den ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

In Teil 1 der Gesellenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Auszubildenden die in den ersten drei Halbjahren der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen können.

Ausbilder und Ausbilderinnen sollten vor Teil 1 der Gesellenprüfung den Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) [▼ Kapitel 2.3 Ausbildungsnachweis] auf Vollständigkeit prüfen. Den Auszubildenden sollte in diesem Zusammenhang nochmals die Bedeutung des Nachweises für die Zulassung zu Teil 2 der Gesellenprüfung erläutert werden.

§ 8 Prüfungsbereich von Teil 1

- (1) Teil 1 der Gesellenprüfung findet im Prüfungsbereich Elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel statt.
- (2) Im Prüfungsbereich Elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, Arbeitsabläufe zu planen und abzustimmen und Material und Werkzeug zu disponieren,
 2. Anlagenteile zu montieren, zu verdrahten, zu verbinden und einzustellen und Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten,
 3. die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu beurteilen und elektrische Schutzmaßnahmen zu prüfen,
 4. elektrische Systeme zu analysieren und Funktionen zu prüfen und Fehler zu suchen und zu beseitigen und
 5. Produkte in Betrieb zu nehmen, zu übergeben und zu erläutern, die Auftragsdurchführung zu dokumentieren und technische Unterlagen einschließlich der Prüfprotokolle zu erstellen.
- (3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch geführt. Darüber hinaus hat er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich zu bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 10 Stunden. Davon entfallen 8 Stunden auf die Durchführung der Arbeitsaufgabe. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens 10 Minuten. Auf die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben entfallen 120 Minuten.

Die Ausgestaltung und der Ablauf des Teils 1 der Gesellenprüfung haben sich seit der Einführung im Elektrohandwerk sehr bewährt. Mit der Neuordnung der Ausbildungsberufe gibt es keine Änderungen in Bezug auf die Ausgestaltung und die Prüfungszeit mit insgesamt 10 Stunden. Eine feste Gewichtung innerhalb der Gesellenprüfung Teil 1 wird in der Ausbildungsverordnung nicht vorgegeben. In [▼ Kapitel 4.4 Prüfungsaufgaben] finden Sie eine beispielhafte Ausgestaltung einer Gesellenprüfung Teil 1 mit Gewichtungsempfehlungen.

§ 9 Inhalt von Teil 2

- (1) Teil 2 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf
 1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Gesellenprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

Die Details zum Ausbildungsrahmenplan als Basis für die Ausbildung im Ausbildungsbetrieb finden Sie mit Erläuterungen in [▼ Kapitel 2.1.2 Ausbildungsrahmenplan].

Die Details zum Rahmenlehrplan als Basis für die Ausbildung in der Berufsschule finden Sie in [▼ Kapitel 3.2 Rahmenlehrplan].

§ 10 Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Gesellenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Kundenauftrag,
2. Systementwurf,
3. Funktions- und Systemanalyse sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Gesellenprüfung Teil 2 besteht aus vier Prüfungsbereichen. Der Prüfungsbereich Nummer 1 (Kundenauftrag) legt den Hauptfokus auf praktische Prüfungsaufgaben im Kontext einer praktischen Arbeitsaufgabe und beinhaltet ein Situatives Fachgespräch. Die Prüfungsbereiche Nummer 2 bis 4 sind schriftliche Prüfungsbereiche.

§ 11 Prüfungsbereich Kundenauftrag

- (1) Im Prüfungsbereich Kundenauftrag hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Kundenaufträge zu analysieren, Informationen zu beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen zu klären und Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten zu bewerten und auszuwählen, fachbezogene Probleme und deren Lösungen kundenbezogen darzustellen sowie seine Vorgehensweise zu begründen,
 2. Teilaufgaben festzulegen, Auftragsabläufe zu planen und abzustimmen, Planungsunterlagen zu erstellen sowie Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort zu berücksichtigen,
 3. Kundenaufträge durchzuführen, Funktion und Sicherheit zu prüfen und zu dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte zu beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch zu suchen und zu beheben,
 4. Produkte freizugeben und an Kunden und Kundinnen zu übergeben, sie in die Bedienung einzuführen, ihnen Fachauskünfte zu erteilen, Abnahmeprotokolle anzufertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen zu dokumentieren und zu bewerten, Leistungen abzurechnen und Systemdaten und -unterlagen zu dokumentieren,
 5. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit, die Digitalisierung der Arbeitswelt, die betriebliche und technische Kommunikation, das Planen und Organisieren der Arbeit, das Bewerten der Arbeitsergebnisse und deren Qualität zu berücksichtigen sowie die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu beurteilen.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist das nach § 4 Absatz 4 gewählte Einsatzgebiet zugrunde zu legen.
- (3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.
- (4) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 16 Stunden, davon entfallen auf das situative Fachgespräch höchstens 20 Minuten.

§ 12
Prüfungsbereich Systementwurf

- (1) Im Prüfungsbereich Systementwurf hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. eine technische Problemanalyse durchzuführen,
 2. unter Einhaltung von Vorschriften und der Berücksichtigung von technischen Regelwerken und Richtlinien Lösungskonzepte zu entwickeln,
 3. elektro-, informations- und kommunikationstechnische Komponenten und Software auszuwählen und
 4. schematische Pläne und Montagepläne anzupassen und Anwendungssoftware zu nutzen.
- (2) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 120 Minuten.

§ 13
Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse

- (1) Im Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Schaltungsunterlagen und Anlagendokumentationen auszuwerten, Mess- und Prüfverfahren sowie Diagnosesysteme auszuwählen,
 2. funktionelle Zusammenhänge in Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik zu analysieren, Diagnosesysteme anzuwenden, Programme zu analysieren und zu ändern und Signale an Schnittstellen funktionell zuzuordnen,
 3. Diagnosen nach Nummer 2 auszuwerten, Fehlerursachen zu bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen zu bewerten.
- (2) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 120 Minuten.

§ 14
Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 15

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
 1. Elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel mit 30 Prozent,
 2. Kundenauftrag mit 36 Prozent,
 3. Systementwurf mit 12 Prozent,
 4. Funktions- und Systemanalyse mit 12 Prozent sowie
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 – wie folgt bewertet worden sind:
 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 3. im Prüfungsbereich Kundenauftrag mit mindestens „ausreichend“,
 4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Über das Bestehen nach Satz 1 ist ein Beschluss nach § 35a Absatz 1 Nummer 3 der Handwerksordnung zu fassen.

Im Vergleich zur vorherigen Ausbildungsordnung wurde die Gewichtung für die Gesellenprüfung Teil 1 (Prüfungsbereich „Elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel“) von 40 auf 30 Prozent reduziert und Teil 2 von 60 auf 70 Prozent erhöht. Innerhalb der Gesellenprüfung Teil 2 werden die beiden Prüfungsbereiche „Systementwurf“ sowie „Funktions- und Systemanalyse“ mit jeweils zwölf Prozent gewichtet. Der Prüfungsbereich „Kundenauftrag“ wurde aufgewertet und jetzt mit 36 Prozent gewichtet. Bei den Bestehensregelungen gibt es keine Änderung.

§ 16

Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
 - (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Systementwurf,
 - b) Funktions- und Systemanalyse oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
 2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, b oder c schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.
- Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem der Prüfungsbereiche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c durchgeführt werden.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 Minuten dauern.
 - (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur dann möglich, wenn damit die Prüfung in ihrer Gesamtheit bestanden werden kann. Haben Auszubildende die Prüfung bestanden, aber vergleichsweise schlechte Ergebnisse erzielt, so steht das Ergebnis fest: Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur Verbesserung der Prüfungsergebnisse ist nicht möglich. Ebenfalls ist keine mündliche Ergänzungsprüfung zur Verbesserung eines Prüfungsbereichs möglich, mit dem Ziel, sich dann bei einer Wiederholungsprüfung von diesem befreien zu lassen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. **die Verordnung über die Berufsausbildung zum Informationselektroniker/zur Informationselektronikerin vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1542),**
2. die Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker und zur Elektronikerin vom 25. Juli 2008 (BGBl. I S. 1413),
3. die Verordnung über die Berufsausbildung zum Systemelektroniker und zur Systemelektronikerin vom 25. Juli 2008 (BGBl. I S. 1455) und
4. die Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik und zur Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik vom 25. Juli 2008 (BGBl. I S. 1490).

2.1.2 Ausbildungsrahmenplan

Mindestanforderungen

Die Vermittlung der Mindestanforderungen, die der Ausbildungsrahmenplan vorgibt, ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Es kann darüber hinaus ausgebildet werden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern. Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte ist auch möglich, wenn sich aufgrund technischer oder arbeitsorganisatorischer Entwicklungen weitere Anforderungen an die Berufsausbildung ergeben, die im Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind. Diese zusätzlich vermittelten Ausbildungsinhalte sind jedoch nicht prüfungsrelevant.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Ausbildungsinhalte vermitteln, kann dies z. B. auf dem Wege der Verbundausbildung ausgeglichen werden.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und vom vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann:

§ „Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.“ (§ 3 Absatz 1 Ausbildungsordnung)

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich für Ausbilder/-innen sowie Berufsschullehrer/-innen, sich im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zu treffen und zu beraten.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans muss ein betrieblicher Ausbildungsplan erarbeitet werden, der die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebspezifisch regelt. Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte werden hierfür zeitliche Zuordnungen (in Wochen oder Monaten) als Orientierungsrahmen für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Sie spiegeln die unterschiedliche Bedeutung wider, die dem einzelnen Abschnitt zukommt.

2.1.3 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung

Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte (zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Die Ausbildungsinhalte, die für Teil 1 der Gesellenprüfung relevant sind, werden dem Zeitraum 1. bis 18. Monat und die Ausbildungsinhalte für Teil 2 der Gesellenprüfung dem Zeitraum 19. bis 42. Monat zugeordnet. Die zeitlichen Richtwerte spiegeln die Bedeutung des jeweiligen Inhaltsabschnitts wider.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte im Ausbildungsrahmenplan beträgt pro Ausbildungsjahr 52 Wochen. Hier handelt es sich jedoch um Bruttozeiten. Diese müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten, also Nettozeiten, umgerechnet werden. Die folgende Modellrechnung veranschaulicht dies:

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich Samstage, Sonntage und Feiertage ²	-114 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	-60 Tage
abzüglich Urlaub ³	-30 Tage
Nettozeit Betrieb	= 161 Tage

Die betriebliche Nettoausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung rund 160 Tage im Jahr. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa drei Tage pro Woche, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte im Betrieb zur Verfügung stehen. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit.

2,3 vgl. hierzu die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen

Übersicht über die zeitlichen Richtwerte

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildposition/Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–42. Monat
1	Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation sowie Informationsverarbeitung	4	
2	Planen und Organisieren der Arbeit	4	2
3	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen	4	2
4	Beraten und Betreuen von Kunden und Kundinnen	2	2
5	Prüfen und Einhalten von Datenschutz und Informationssicherheitskonzepten	4	2
6	Prüfen und Beurteilen von Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen und Geräten	16	
7	Analysieren von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik		8
8	Messen und Analysieren physikalischer Kennwerte an Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik	8	4
9	Projektieren der Arbeit	8	8
10	Montieren, Installieren und Integrieren von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik	12	18
11	Parametrieren, Inbetriebnehmen und Übergeben von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik	4	12
12	Installieren, Programmieren, Einrichten und Testen von Softwares zur Steuerung der Systeme	2	12
13	Bedienen und Administrieren von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik	2	8
14	Sicherstellen des Betriebes von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik	4	4
15	Umsetzen und Integrieren von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten		12
16	Warten, Instandhalten, Betreiben und Optimieren von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik	4	10
	Wochen insgesamt:	78	104

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildposition/Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–42. Monat
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit		
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit		
4	Digitalisierte Arbeitswelt		

2.1.4 Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen

Vorbemerkungen

Die Hinweise und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung so, wie es für die praktische und theoretische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, und geben darüber hinaus vertiefende Tipps. Sie machen damit die Ausbildungsinhalte für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und unterstützen somit Ausbilder und Ausbilderin mit Hinweisen für die Durchführung der Ausbildung.

Die Erläuterungen und Hinweise (rechte Spalte) zu den zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie geben den Ausbildern und Ausbilderinnen Anregungen; je nach betrieblicher Ausrichtung sollen passende Inhalte in der Ausbildung vermittelt werden.



Abbildung 4: Auszubildende (Quelle: ZVEH)

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
1	Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation sowie Informationsverarbeitung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)			
	a) jeweils Fachliteratur, Herstellerunterlagen, Betriebsanleitungen oder Gebrauchsanleitungen in deutscher oder englischer Sprache anwenden	4		▶ Auswählen und Anwenden geeigneter Fachliteratur ▶ Verstehen und Umsetzen von Herstellervorgaben zur Montage und Bedienung
	b) Einzelteilzeichnungen, Zusammenstellungszeichnungen, Explosionszeichnungen und Stücklisten anwenden			▶ Anwenden, Lesen und Verstehen von branchenüblichen Geräte- sowie Betriebsmittel-Dokumentationen ▶ Auswählen von Ersatz- oder Einzelteilen aus bereitgestellten Dokumenten ▶ Erkennen der Reihenfolge für Montage oder Demontage aus Explosionszeichnungen ▶ anwendungsbezogenes Nutzen unterschiedlicher Zeichnungsarten
	c) Übersichtsschaltpläne, Stromlaufpläne, Verdrahtungs- und Anschlusspläne lesen, zeichnen und anwenden			▶ Erstellen der verschiedenen Planarten als Handzeichnung oder unter Nutzung eines CAD-Systems
	d) Anordnungs- und Installationspläne anwenden und anfertigen			▶ Erstellen der verschiedenen Planarten als Handzeichnung oder unter Nutzung eines CAD-Systems
	e) berufsbezogene nationale und internationale Vorschriften einhalten und technische Regelwerke und Normen sowie sonstige technische Informationen anwenden			▶ Anwenden der einzuhaltenden Normen nach Anwendungsgebiet ▶ Beurteilen von Installationsbeispielen, Arbeitsplätzen oder Baustellen im Hinblick auf Einhaltung technischer Normen und Regeln, z. B.: • DIN-VDE-Normen • DIN-Normen • CE-/Prüf-Kennzeichen
	f) Gespräche situationsgerecht führen und verschiedene kulturelle Identitäten bei der Kommunikation beachten			▶ situations- und zielgruppengerechtes Anwenden von Kommunikations- und Argumentationstechniken ▶ strukturiertes Vorbereiten, Durchführen sowie Nachbereiten von Kundengesprächen ▶ Teilnehmen an realen Kundengesprächen und abschließende Auswertung ▶ Führen sachlicher Gespräche, insbesondere unter Beachtung kultureller und branchenspezifischer Hintergründe ▶ Berücksichtigen der geltenden Compliance-Regelungen
	g) Informationen beschaffen, aufgabengerecht bewerten, auswählen und wiedergeben, und bei der Wiedergabe deutsche und englische Fachbegriffe anwenden			▶ Nutzen verschiedener Informationsquellen zur Informationsbeschaffung, z. B.: • Fachliteratur • Internet • Fachmessen ▶ Analyse von Informationen auf deren Eignung und kontextbezogene Anwendung ▶ schriftliche und mündliche Wiedergabe von beschafften Informationen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	h) Sachverhalte schriftlich und mündlich darstellen, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren und Protokolle anfertigen			▶ zielgruppengerechte und lösungsorientierte Vorstellung von Sachverhalten ▶ schriftliche Darstellung von Sachverhalten in strukturierter und lesbarer Form ▶ Anwenden von Rhetorikgrundlagen, z. B.: • Atem- und Sprechtechnik • Rede- und Vortragstechnik ▶ vollständige Anfertigung von Protokollen mit Angaben zu Teilnehmern/Teilnehmerinnen, Zeitraum sowie Inhalt
	i) Standardsoftware, insbesondere Kommunikations-, Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulationssoftware, sowie Zeichenprogramme und Planungssoftware, anwenden			▶ Anwenden von üblichen Programmen wie Office-Anwendungen (Text, Tabellen, Präsentation) für die Anfertigung z. B. von: • Stücklisten • Werkzeuglisten • Materiallisten ▶ Anwenden marktüblicher Kommunikationssoftware, insbesondere unter Beachtung der Informationssicherheit
	j) Daten sichern, pflegen und archivieren			▶ Sichern und Archivieren von Kunden- und Projektdaten auf geeigneten Medien, z. B.: • Bilddateien • Gesprächsprotokolle • Schriftverkehr • technische Dokumentationen ▶ Pflegen von archivierten Daten in angemessenen Zyklen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ▶ Verwalten von Daten entsprechend den unternehmensspezifischen Vorgaben ▶ Nutzen von betriebsbezogenen Programmen und Datenbanken ▶ Berücksichtigen und Einhalten der Vorgaben zur IT-Sicherheit
	k) Vorschriften des Datenschutzes und des Urheberrechtes einhalten			▶ Berücksichtigen und Einhalten von Datenschutzbestimmungen sowie darüberhinausgehender betrieblicher Maßnahmen und Vorgaben ▶ Einhalten des Urheberrechtes und kundenspezifischer Vorgaben, z. B. durch Einholen der Erlaubnis für: • Foto- und Videoaufzeichnungen • Datenverarbeitung und -speicherung • die Nutzung kundenspezifischer Dokumente (Lageplan, Grundrisse, Geräteinformationen) • Schutz von Wissen
	l) Kommunikationsgeräte zur Übertragung von Daten und Sprache einsetzen			▶ Nutzen gängiger Kommunikationsgeräte, z. B. Telefon, Smartphone, Tablet, Computer ▶ Berücksichtigen der Auswahlkriterien, z. B.: • Einsatzort/-zweck • Funktionalität • Bedienbarkeit • Performance • Schnittstellen • Nachhaltigkeit • IT-Sicherheit

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
2	Planen und Organisieren der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)			
	a) Sachverhalte und Informationen zur Abwicklung von Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten	4		▶ Überprüfen von Kundenvorgaben auf Vollständigkeit ▶ Prüfen der Kundenwünsche auf Machbarkeit – bei Bedarf Aufzeigen von Alternativen ▶ Abgleichen der Kundenwünsche mit betrieblichen und vertraglichen Rahmenbedingungen ▶ Dokumentieren der Vereinbarungen, z. B.: • Prüfung Lastenheft • Erstellung Pflichtenheft • Leistungsverzeichnis ▶ laufender Soll-Ist-Vergleich von Arbeits- und Projektzeiten sowie deren Dokumentation
	b) Montage- und Bauteile, Materialien und Betriebsmittel für den Arbeitsablauf auswählen, termingerecht anfordern, transportieren, lagern und montagegerecht bereitstellen			▶ Ermitteln des Materialbedarfs ▶ rechtzeitige Auslösung von Bestellungen entsprechend dem Baufortschritt unter Beachtung von Lieferzeiten der Hersteller und Lieferanten ▶ Prüfen von Materiallieferungen auf: • Vollständigkeit • Beschädigungen • Eignung • Qualität ▶ Beachten von Arbeitsschutzvorgaben bei Lagerung und Transport ▶ Anwenden von Methoden, Hilfsmitteln, Techniken und Kompetenzen im Projekt- und Zeitmanagement, z. B.: • Projektplan • Meilensteine • Risikoanalyse
	c) persönliche Schutzausrüstungen, Werkzeuge, Messgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen auswählen, disponieren, beschaffen und bereitstellen			▶ Ermitteln des Bedarfs der persönlichen Schutzausrüstung (PSA), in Bezug auf allgemeine und kundenspezifische Vorgaben zu Arbeitsschutz und Sicherheit, z. B.: • Sicherheitsschuhe • Schutzhelm • Schutzbrille • Arbeitshandschuhe • Gehörschutz • Atemschutz ▶ Berücksichtigen möglicher Gefahrstoffe und Prüfen von Datenblättern zu vorhandenen Gefahrstoffen ▶ Ableiten von notwendigen Schutzmaßnahmen bei vorhandenen Gefahrstoffen, z. B. Asbest, Staub
	d) Arbeitsschritte festlegen und erforderliche Abwicklungszeiten einschätzen, Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen			▶ Prüfen und Beachten einer Ablauf- und Zeitplanung, z. B. unter Nutzung von Projektstrukturplänen ▶ Festlegen von Arbeitsschritten zur Gliederung von Aufgabenstellungen in plan- und kontrollierbare Teilaufgaben ▶ Abstimmen mit vor- und nachgelagerten Gewerken ▶ Abstimmen mit Bauherren oder Bauleitung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	e) Aufgaben im Team planen			▶ Zuordnen der Zuständigkeitsbereiche ▶ Erfragen und Festlegen von Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten im Team, z. B. arbeitsverantwortliche Person ▶ Aufteilen der Arbeiten entsprechend der Erfahrung und Qualifikation im Team ▶ Definieren und Festlegen von Arbeitspaketen und Abhängigkeiten ▶ Bewältigen von Konflikten im Team und Eingehen zielorientierter Kooperationen
	f) Einhaltung von Terminen verfolgen, bei Störungen der Leistungserbringung Kunden und Kundinnen informieren und Lösungsvarianten aufzeigen		2	▶ offenes Ansprechen von Erfolgen und Problemen ▶ gemeinsames Entwickeln von Maßnahmen zur Verbesserung ▶ Einbringen von konstruktiver Kritik zur Lösung von Problemen ▶ Entwickeln von Problemlösungsvarianten ▶ Beseitigen von Problemen, z. B. durch: • Situationsanalyse • Problemeingrenzung • Aufzeigen von Alternativen • Auswahl von Lösungen • Analysieren der Chancen und Risiken der ausgewählten Lösung anhand vorher definierter Beurteilungskriterien
	g) verarbeitete Material und Ersatzteile sowie Arbeitszeit und Projektablauf dokumentieren und Nachkalkulationen durchführen			▶ Erstellen von Unterlagen zur Dokumentation, z. B.: • Bautagebuch • Aufmaß • Stunden- und Tagesnachweis • Abnahmeprotokoll ▶ Überwachen und Dokumentieren von Nachunternehmerleistungen ▶ Gegenüberstellen der Kostensituation bei Eigenfertigung oder Fremdbezug ▶ Ermittlung von Optimierungsmöglichkeiten
	h) Planung und Auftragsabwicklung mit Beteiligten abstimmen			▶ Teilnehmen an Planungs- und Auftragsbesprechungen ▶ Abstimmen der eigenen Planungen mit anderen Projektbeteiligten ▶ Kontrollieren des Arbeits- bzw. Projektverlaufs ▶ gemeinsame kritische Analyse der bisherigen Zusammenarbeit und der Ergebnisse
	i) an der Projektplanung mitwirken, insbesondere für Teilaufgaben eine Personalplanung, Sachmittelplanung, Terminplanung und Kostenplanung durchführen			▶ vollständiges Erfassen aller relevanten Tätigkeiten eines Projektes ▶ Aufteilen des Projektes in Arbeitspakete und konkrete Handlungen ▶ Planen des effektiven und effizienten Einsatzes von Arbeitsmitteln und Personal ▶ Prüfen des Ressourceneinsatzes auf technische und organisatorische Machbarkeit, ökologische Nachhaltigkeit sowie Wirtschaftlichkeit

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	j) Arbeitsergebnisse zusammenführen, kontrollieren und bewerten und Kosten von erbrachten Leistungen errechnen			▶ Bewerten von Unterlagen zur Arbeitsdokumentation, z. B.: • Abnahmeprotokolle • kundenspezifische Unterlagen und Protokolle • Unterlagen von Nachunternehmern ▶ Ermitteln der eingesetzten Massen und Erstellung von Aufmaßen ▶ Durchführen eines Soll-Ist-Vergleichs auf Grundlage vorgegebener unternehmensspezifischer Daten ▶ Mitwirken an der Abrechnungserstellung ▶ bei Bedarf: Trennung von Leistungen in Material- und Lohnanteilen
3	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)			
	a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden und Qualitätssicherungsmaßnahmen projektbegleitend durchführen und dokumentieren	4		▶ Nutzen der QS-Systeme im betriebseigenen Umfeld, z. B. unter Verwendung von Checklisten, Verfahrenshandbuch ▶ Mitarbeiten an der ständigen Verbesserung des betriebseigenen QS-Systems, z. B. durch Einreichen von Verbesserungsvorschlägen ▶ Einordnen von Modellen und Standards, z. B.: • QS-Normen • betriebsinterne Qualitätsstandards • DIN-, ISO-, EN-, VDE-Normen ▶ Verbessern der Prozessqualität, der Arbeitsqualität und damit der Produkt- und Dienstleistungsqualität (Stichwort: prozessorientiertes QM-System) ▶ Durchführen und Dokumentieren periodischer Baustelleninspektionen
	b) Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch feststellen, beseitigen und dokumentieren			▶ Qualitätsplanung (Ist-Zustand ermitteln und Ziel-Zustand festlegen) ▶ Qualitätslenkung (Umsetzung der Planphase) ▶ Bewerten verschiedener Prüfverfahren
	c) im Rahmen eines Verbesserungsprozesses die Zielerreichung kontrollieren, insbesondere einen Soll-Ist-Vergleich durchführen		2	▶ Qualitätssicherung, z. B. Auswertung relevanter Informationen ▶ Qualitätsgewinn, z. B. weitere Umsetzung und Mitteilen der gewonnenen Informationen an die betroffenen Stellen ▶ Qualitätsmanagement als selbstreferenziellen Prozess begreifen (die Verfahren zur Verbesserung lassen sich auch auf den Qualitätsmanagementprozess selbst anwenden)
	d) Vorschläge zur Verbesserung von Arbeitsabläufen machen			▶ Mitwirken an der ständigen Verbesserung des betriebseigenen QS-Systems, z. B. durch Einreichen von Verbesserungsvorschlägen ▶ stetige Qualitätskontrolle und Fehleranalyse ▶ Melden der Fehler an zuständige Stellen im Betrieb ▶ Dokumentieren der Ergebnisse
4	Beraten und Betreuen von Kunden und Kundinnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)			
	a) Kunden und Kundinnen hinsichtlich Dienstleistungen, Produkten und Materialien beraten	2		▶ Hervorheben der besondere Dienstleistungen ▶ Beraten bei der Produktauswahl hinsichtlich Qualität, Preis oder Umgebungsbedingungen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
				▶ Marktbeobachtung und -analyse mit Marktdaten als Grundlage, z. B.: • Preisentwicklungen • Struktur der Anbieter • Produktqualitäten ▶ Anwenden von Argumentations- und Präsentationstechniken ▶ zielgruppengerechtes und lösungsorientiertes Vorstellen von Produkten und Ergebnissen
	b) Kunden und Kundinnen auf Wartungsarbeiten und auf Instandhaltungsvereinbarungen hinweisen			▶ Ermitteln von Fristen und Inhalten notwendiger Serviceleistungen/Wartungsmaßnahmen, z. B.: • nach Herstellervorgaben • nach Kundenwünschen ▶ Teilnehmen an Kundengesprächen zu Wartungen und Instandhaltungen
	c) Kunden und Kundinnen auf Gefahren an elektrischen Anlagen hinweisen und über notwendige Änderungen zur Gefahrenbeseitigung beraten			▶ Beraten der Kunden und Kundinnen zu Themen, z. B.: • Personenschutz • Anlagenschutz • besonderer Schutz von unersetzbaren Gütern • Verfügbarkeit kritischer Anlagen und Betriebsmittel • Alterung von Betriebsmitteln • Schutz vor elektrisch gezündeten Bränden ▶ Unterscheiden, Bewerten und Festlegen möglicher Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung
	d) Kunden und Kundinnen auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen			▶ Hinweisen auf die anerkannten Regeln der Technik, z. B.: • DIN-VDE-Bestimmungen • DIN-Normen • Unfallverhütungsvorschriften
	e) Kunden und Kundinnen über den Auftrag hinausgehende Leistungen anbieten			▶ mögliche Angebote sind: • regelmäßige Überprüfung nach DGUV (E-CHECK) • Unterstützen bei Gefährdungsbeurteilungen • Mitwirkung als externe verantwortliche Elektrofachkraft • Durchführen von Schulungen • Maßnahmen einer vorbeugenden Instandhaltung, z. B. Inspektionen, Wartungsarbeiten, vorbeugende Reparaturen, Softwareupdates • Erstellen von Wartungsplänen • Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen
	f) Erwartungen und Bedarf von Kunden und Kundinnen ermitteln		2	▶ zielgruppengerechtes Feststellen des Bedarfs an Waren, Personal und Fremdleistungen in einer bestimmten Region oder in einem bestimmten Zeitraum
	g) Kunden und Kundinnen hinsichtlich organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherung beraten			▶ Berücksichtigen eines einheitlichen, mit dem Auftraggeber abgestimmten Berechtigungskonzepts in Abhängigkeit von den Anforderungen und den jeweiligen Systemumgebungen ▶ Berücksichtigen der eingesetzten Betriebssysteme, der ausgeführten Systemdienste sowie der Zugriffsberechtigungen der Benutzergruppen ▶ Berücksichtigen der Sicherung von Daten und Betriebssystemen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
				▶ Beraten zu geeigneten Sicherungskonzepten unter Berücksichtigung z. B. von: • Zeitpunkt der Datensicherung • Datensicherungstyp (z. B. differenziell, inkrementell) • Intervall der Datensicherung • Replikation von Daten • Sicherungsmedium • Verschlüsselung • physikalischem Schutz der Sicherungsmedien ▶ Bewerten von möglichen Ergänzungen zur sicheren Speicherung von Daten, z. B.: • Clustering • RAID
	h) Kunden und Kundinnen hinsichtlich technischer Neuerungen, rationeller Energieverwendung, Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz beraten			▶ Beraten zu: • aktuell geltenden gesetzlichen und normativen Vorgaben zur Energieeinsparung, z. B. Gebäudeenergiegesetz (GEG), • öffentlichen Fördermöglichkeiten, z. B. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) • Energie- und Verbrauchsoptimierung • Lastspitzenoptimierung • Eigenenergieerzeugung und -speicherung • Maßnahmen zur Energie- und Wärmerückgewinnung
	i) Kunden und Kundinnen die Produkte und Dienstleistungen des Betriebes erläutern, Produkte demonstrieren sowie Kunden und Kundinnen bei der Produktauswahl beraten			▶ Vorstellen von Waren, Dienstleistungen und Produkten des Betriebs unter Berücksichtigung z. B. von: • Standort/Region • Zielgruppe • Kundentyp • Konsumverhalten
	j) Kundenwünsche mit den betrieblichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten abstimmen und Aufträge entgegennehmen			
	k) bei der Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen mitwirken			▶ Einholen bzw. Bewerten von Angeboten, z. B. von: Nachunternehmern, Lieferanten ▶ Ermitteln von notwendiger Arbeitszeit, Materialien und Fremdleistungen ▶ Anwenden von Kalkulationsgrundlagen
	l) Lösungsvarianten präsentieren und begründen			
	m) Kunden und Kundinnen hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Durchführbarkeit von Instandsetzungen beraten			▶ Identifizieren der Ursachen und Schwere von Störungen, z. B.: • defekte Geräte • Baugruppen • Betriebsmittel • Kabel/Leitungen ▶ Unterscheiden und Bewerten möglicher Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung unter Berücksichtigung z. B. von aktuellen technischen Vorgaben, gesetzlichen Änderungen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	n) Anlage an Kunden und Kundinnen übergeben, ihnen die Leistungsmerkmale erläutern und sie in die Nutzung einweisen und Abnahmeprotokoll erstellen			▶ vor der Abnahme: Prüfen der Funktionsfähigkeit sowie Installation und Personalschulung ▶ Erstellen des Abnahmeprotokolls mit Angaben zu Vollständigkeit, Funktionseignung und Schadensfreiheit des geprüften Werks ▶ zusätzlich Aufnahme nicht geprüfter Abnahmekriterien ▶ Bereitstellen und Übergeben nötiger Unterlagen zur Einführung und Umsetzung der Ergebnisse, z. B.: • Planungsunterlagen • Angaben zu genutzten Systemen und Daten ▶ Verdeutlichen der Bedeutung des Moments der Abnahme ▶ Durchführen und Protokollieren des Abgleichs mit der Soll-Spezifikation
	o) Kunden und Kundinnen auf Gewährleistungsansprüche hinweisen			▶ Kennenlernen der Grundlagen und Inhalte des Gewährleistungsrechts ▶ Unterscheiden von Gewährleistung, Garantie und Kulanz
	p) Reklamationen prüfen und bearbeiten			▶ Reaktion bei Reklamationen von Kunden und Kundinnen, z. B.: • Ruhe bewahren • freundlich bleiben • Verständnis zeigen • Zuhören • bei Unklarheiten nachfragen • Reklamation detailliert aufnehmen ▶ Erarbeiten und Umsetzen einer gemeinsam getragenen Lösung unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen
	q) Schulungsmaßnahmen mit Kunden und Kundinnen abstimmen und organisatorisch vorbereiten			
	r) bei der Durchführung von Schulungen und bei der Erfolgskontrolle dieser Schulungen mitwirken			
5	Prüfen und Einhalten von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)			
	a) Kunden und Kundinnen über Datenschutz- und Datensicherheitskonzepte beraten, auf Sicherheitsrisiken, rechtliche Regelungen und Vorgaben hinweisen und Beratungsergebnis dokumentieren	4		▶ Informieren über betriebseigene Regelungen zur IT-Sicherheit und für den Datenschutz ▶ Beachten festgelegter Standards ▶ Analyse des vorhandenen IT-Sicherheitsniveaus ▶ Berücksichtigen von Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ▶ Durchführen eines Soll-Ist-Abgleichs und Aufzeigen der noch fehlenden Maßnahmen, z. B. IT-Grundschutz-Methodik des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
	b) Urheberrechte berücksichtigen und einhalten			▶ Unterscheiden von Lizenzmodellen für private oder kommerzielle Nutzung von Software, Medien und Inhalten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	c) technische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Systeme integrieren			▶ Berücksichtigen des Urheberrechts, z. B.: • bei Übernahme von Texten aus dem Internet • bei Übernahme von Texten aus Fachbüchern oder Fachzeitschriften • Kopieren von Datenträgern • Verteilen von Software
	d) Wirksamkeit und Effizienz der umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen prüfen		2	▶ Nutzen sicherer Passwörter und eines Passwortmanagements ▶ Anwenden geeigneter Verschlüsselungsverfahren, z. B.: • Nutzen eines VPN für Fernzugriff • Datenträger- bzw. Dateiverschlüsselung • Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ▶ Anwenden abgestimmter Zugangsberechtigungen zu Datenverarbeitungssystemen, z. B.: • Zwei-Faktor-Authentifizierung • Verschluss von Datenschränken • Vergabe von Benutzerrechten für Dateizugriff und Dienstenutzung ▶ Erhöhen der Datensicherheit durch Redundanz, z. B.: • Nutzen von Cloud-Speichern • Anfertigen regelmäßiger Sicherungskopien • verteilte Serverstandorte ▶ Anwenden von Evaluierungstechniken zur IT-Sicherheit (IT-Grundschutz-Handbuch) ▶ Verhindern oder Abwehren von Gefahren für die Informationssicherheit oder Bedrohungen des Datenschutzes, z. B. durch Etablierung eines IT- Sicherheitsmanagements (ISMS) unter Verwendung von Standards wie IT-Grundschutz, ISO/IEC 27001 ▶ Identifizieren und Umsetzen von Sicherheitsmaßnahmen ▶ Erreichen eines mittleren, angemessenen und ausreichenden Schutzniveaus für IT-Systeme durch technische Sicherheitsmaßnahmen und infrastrukturelle, organisatorische und personelle Schutzmaßnahmen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	e) Protokolldateien, insbesondere zu Zugriffen, Aktionen und Fehlern, kontrollieren und auswerten			
6	Prüfen und Beurteilen von Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen und Geräten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)			
	a) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln beachten, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V.	16		▶ Beachten der fünf Sicherheitsregeln ▶ Einschätzen von Beschädigungen und deren Auswirkungen, z. B. Gefahren für: • Personen • Tiere • Güter
	b) Räume hinsichtlich ihrer Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art nach bauordnungsrechtlichen Bestimmungen beurteilen			▶ Unterscheiden und Bewerten von Bedingungen der Betriebsumgebung für Geräte und Betriebsmittel ▶ Identifizieren von Räumen und Anlagen besonderer Art nach der DIN VDE 0100-700er Reihe, z. B.: • Räume mit Badewanne oder Dusche • Baustellen • öffentliche Einrichtungen und Arbeitsstätten • abgeschlossene elektrische Betriebsstätten • Vorgaben für Feucht- und Nassräume • medizinisch genutzte Bereiche • Reinräume • Labore • Experimentierstände ▶ explosionsgefährdete Bereiche nach ATEX-Richtlinie
	c) Netzform und Art der Erdungsanlage ermitteln und Schutzmaßnahmen festlegen			▶ in Deutschland gebräuchliche Netzsysteme • TN-C, TN-C-S, TN-S • TT • IT ▶ Unterscheiden elektrischer Netze nach • Spannung • Frequenz • Anzahl der aktiven Leiter ▶ Unterscheiden und Anwenden unterschiedlicher Erdungssysteme und -anlagen ▶ Beachten der elektromagnetischen Verträglichkeit
	d) Schutz gegen direktes Berühren (Basisschutz) durch Sichtkontrolle beurteilen			▶ Überprüfen des Basisschutzes durch Besichtigung von • Basisisolierung aktiver Teile • Isolation von unter Spannung stehenden Teilen • Gehäusen, Abdeckungen oder Umhüllungen • Hindernissen • Anordnung außerhalb des Handbereichs
	e) Niederohmigkeit von Leitern ermitteln und die Ergebnisse beurteilen			▶ Auswählen und Einsetzen geeigneter Messverfahren, z. B.: • abschnittsweise Messung • Einsatz einer kompensierten Messleitung ▶ Beurteilen der Messwerte anhand des errechneten Erwartungswertes und normativer Grenzwerte

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	f) Hauptpotentialausgleich, Schutz- und Funktionspotentialausgleich prüfen und beurteilen			▶ Beachten von Vorgaben nach VDE-Normen, z. B. DIN VDE 0100–200, 0100–410, 0100–540 ▶ Beurteilen der Messwerte anhand des errechneten Erwartungswertes und normativer Grenzwerte
	g) Isolationswiderstände ermitteln und die Ergebnisse beurteilen			▶ Beachten von Vorgaben nach VDE-Normen, z. B. DIN VDE 0100–600, 0105–100 ▶ Auswählen geeigneter Messspannungen ▶ Beurteilen der Messwerte anhand normativer Grenzwerte
	h) Schleifen- und Netzzinnenwiderstände ermitteln und die Ergebnisse beurteilen			▶ Beachten von Vorgaben nach VDE-Normen, z. B. DIN VDE 0100–600, 0105–100 ▶ Beurteilen der Messwerte anhand des errechneten Erwartungswertes in Abhängigkeit der eingesetzten Schutzgeräte und normativer Grenzwerte ▶ Messen und Beurteilen von Schleifenimpedanz und Netzzinnenimpedanz
	i) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (Fehlerschutz), insbesondere durch Abschaltung mit Überstrom-Schutzeinrichtungen und Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (zusätzlicher Schutz) prüfen und beurteilen			▶ Beachten der entsprechenden VDE-Normen, z. B. DIN VDE 0100–410, 0100–600, 0105–100 ▶ Prüfen und Bewerten des Fehlerschutzes bei • Schutz durch automatische Abschaltung der Stromversorgung (Auswahl von Über- und Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen) • Schutz durch doppelte oder verstärkte Isolierung • Schutz durch Schutztrennung für die Versorgung eines Verbrauchsmittels • Schutz durch Kleinspannung mittels SELV oder PELV ▶ Prüfen und Bewerten des zusätzlichen Fehlerschutzes für • eine Fehlerstromschutzeinrichtung (RCD) • den zusätzlichen Schutzpotenzialausgleich
	j) Prüfungen und Ergebnisse dokumentieren			▶ Erstellen von Mess- und Prüfprotokollen, z. B. entsprechend der Vorlagen des ZVEH ▶ Anfertigen von Prüf- und Übergabeberichten, z. B. Mängelprotokolle
	k) Funktion mechanischer und elektronischer Schutzeinrichtungen von bewegten Teilen durch Sichtkontrolle prüfen und erproben			▶ Prüfen von Abdeckungen oder Abschränkungen auf Funktion und festen Sitz ▶ Prüfen der Funktion von Sicherheitseinrichtungen, z. B. von Lichtschränken und Lichtvorhängen ▶ Untersuchen der Gehäuse von Geräten und Maschinen auf Mängel
	l) Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz einhalten			▶ Einsetzen von Systemen zur Brandfrüherkennung ▶ Berücksichtigen von Brandabschnitten durch z. B.: • Einsatz von Brandschottungen • Produkte zur Vermeidung der Brandweiterleitung ▶ Ermitteln und Berücksichtigen der Brandlast von Kabeln und Leitungen bei verschiedenen Verlegearten ▶ Einsetzen von Fehlerlichtbogenschutz-einrichtungen (AFDD) nach Risiko- und Sicherheitsbewertung des Betreibers (DIN VDE 0100–420)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
				▶ Berücksichtigen des Brandschutzes nach Hersteller- und gesetzlichen Vorgaben, z. B. Musterleitungsanlagenrichtlinie (MLAR), Landesbauordnungen (LBauO) ▶ Berücksichtigen ergänzender Vorgaben, z. B. VdS (Verband der Sachversicherer), Kundenvorgaben
7	Analysieren von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)			
	a) Systeme zur Bearbeitung betrieblicher Fachaufgaben analysieren sowie unter Beachtung von Lizenzmodellen, Urheberrechten und rechtlichen Vorgaben zu barrierefreier Nutzung konzeptionieren, konfigurieren, testen und dokumentieren			▶ Erkennen von verschiedenen Systemen zur Bearbeitung von Aufgaben unterschiedlicher Art ▶ Auswählen und Einsetzen moderner Hard- und Software unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen wie barrierefreie Nutzung ▶ Einhalten der IT-Sicherheit bei den eingesetzten Systemen ▶ Beachten und Umsetzen der Urheberrechte und Lizenzmodelle für die entsprechenden Systeme
	b) Kundenanforderungen analysieren und dokumentieren			▶ Hinterfragen und Erkennen von Kundenbedarfen ▶ Beschaffen, Darstellen und Dokumentieren von Informationen zu den Anforderungen
	c) Datenübertragungs- und Datenverarbeitungsanlagen sowie die kommunikations- und sicherheitstechnische Ausstattung bestimmen und deren technischen Schnittstellen und Standards ermitteln			▶ Auswählen der Infrastrukturen in der Informations- und Kommunikationstechnik für die notwendigen Systeme ▶ Auswählen und Implementieren der Systemausstattungen unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsstandards ▶ Auswählen entsprechender Übertragungswege und deren Schnittstellen für Informationen und Datenverarbeitung je nach notwendigem Standard
	d) Gefahrenpotenziale, insbesondere für Personen durch Einbruch und Brand, ermitteln und Sicherheitskonzepte berücksichtigen		8	▶ Berücksichtigen der Gefährdungsgrundlagen im Bereich Einbruch und Brand aufgrund von Besonderheiten wie Gebäude, Wert, Lage oder Stellung, z. B.: • Bank • Villa • Museum • Krankenhaus • Schulen • Wohnhaus oder Hochhaus ▶ Aufnehmen bereits erstellter Sicherheitskonzepte und Umsetzen auf die Gegebenheiten ▶ Berücksichtigen und Anwenden notwendiger Vorschriften ▶ Berücksichtigen und Einbeziehen anderer zuständiger Stellen wie Polizei, Brandschutz und Behörden
	e) lokale und cloudbasierte Systemlösungen unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit, Funktionalität, Zukunftssicherheit, gesetzlichen Vorgaben und Energieeffizienz ausarbeiten			▶ Auswählen von IT-Systemen für unterschiedliche Anwendungen, z. B.: • Telekommunikation • Datenspeicherung • Zutrittskontrollen • Überwachung ▶ Berücksichtigen unterschiedlicher Modelle wie lokale, cloudbasierte oder Hybrid-Lösungen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
				▶ Berücksichtigen notwendiger Standards und gesetzlicher Vorgaben für bestimmte Lösungen ▶ Flexibilität und Sicherheit für die unterschiedlichen möglichen Lösungen ▶ Wirtschaftlichkeit der Lösungen auf die entsprechenden Bedürfnisse abstimmen und Prüfen auf Zukunftsperspektiven ▶ Erarbeiten von Lösungen und Abgleichen mit Vorgaben ▶ Dokumentieren von Abweichungen
	f) Lösungsvarianten entwickeln und beurteilen			▶ Erstellen unterschiedlicher Systeme für die entsprechenden Anwendungen unter der Berücksichtigung der Nutzen und möglichen Techniken ▶ Prüfen der Realisierungsmöglichkeiten der Lösungen bezogen auf Normen, Gesetze, Technik, Gebäudestruktur und weitere Beurteilungsgrößen
	g) Anlagen projektieren, Produkte und Komponenten auswählen und Vorschriften zur Produkthaftung beachten			▶ Aufnehmen der Kundenanforderungen für die entsprechenden Anlagen und Erstellen der Projektgrundlagen ▶ Auswählen und Berücksichtigen entsprechender anlagenbezogener Normen und Einhalten dieser bei der Projektierung

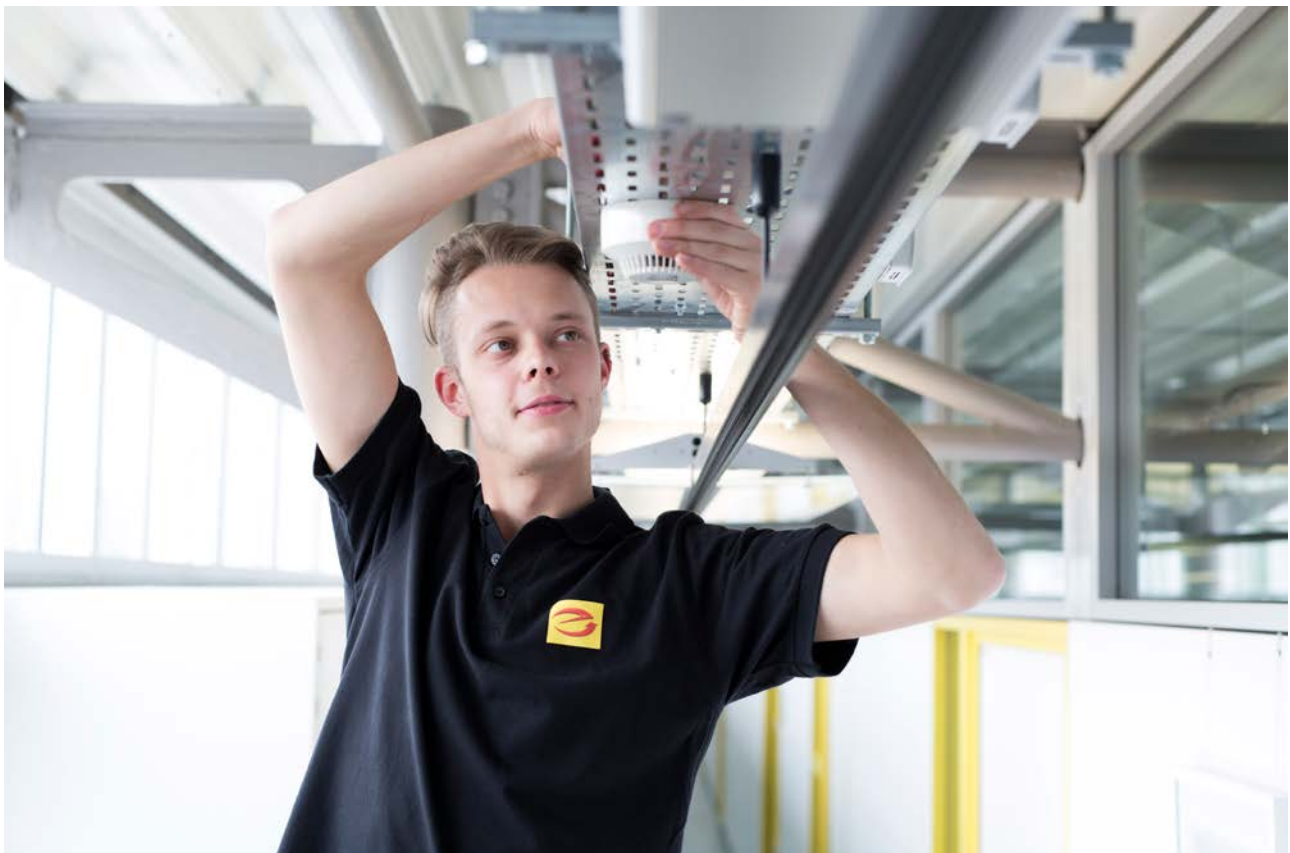


Abbildung 5: Montage eines Rauchmelders (Quelle: ZVEH)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
				▶ Berücksichtigen notwendiger Unterlagen ▶ Produkte für die entsprechende Anwendung auswählen, z. B.: • TK-Anlagen • Einbruchmeldeanlagen • Brandmeldeanlagen • IT-Anlagen • Sende- und Empfangsanlagen • Präsentationsanlagen • Konferenzanlagen • Videoüberwachungsanlagen • Büromaschinen (Kopierer) usw. ▶ Prüfen einzusetzender Produkte auf Einhaltung der Normen ▶ Beachten der Produkthaftung, insbesondere im Zusammenhang der Verwendung verschiedener Herstellerprodukte
	h) die zu erbringende Leistung dokumentieren			▶ Erstellen von Leistungsnachweisen ▶ Erstellen von Dokumentationen für ausgeführte Leistungen anhand von Plänen, Materiallisten, Stundennachweis
8	Messen und Analysieren physikalischer Kennwerte an Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)			
	a) Messverfahren und Messgeräte in Abhängigkeit der zu messenden Kennwerte auswählen	8		▶ Umsetzen verschiedener Messverfahren im Bereich der analogen und digitalen Messtechnik ▶ Zuordnen von Messgrößen wie Spannung, Strom, Frequenz und Pegel zu den entsprechenden Messungen ▶ Erkennen notwendiger Messungen in Abhängigkeit der Messgrößen und Auswahl bezüglich Messverfahren und dazugehöriger Messgeräte treffen
	b) Kenndaten von Bauteilen und Baugruppen prüfen und bewerten			▶ Ermitteln der Kennwerte von Bauteilen und Halbleitern, z. B.: • Sensoren • Widerstände • Kondensatoren • Spulen ▶ Einordnen von Baugruppen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und Beurteilen nach entsprechenden Angaben ▶ Erstellen und Auswerten von Messreihen an Bauteilen und Baugruppen und Dokumentieren der Auswertung der Ergebnisse ▶ Bewerten der Ergebnisse und Einleiten entsprechender Maßnahmen
	c) Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen			▶ Prüfen einzelner Komponenten von Systemen nach entsprechenden Angaben oder Prüfvorgaben von Herstellern bzw. hinsichtlich allgemeiner technischer Regeln und Feststellen der Funktionsfähigkeit ▶ Auswerten, Dokumentieren und Bewerten von Prüfergebnissen
	d) Fehlersuche systematisch durchführen			▶ Durchführen einer strukturierten Fehlersuche unter Zuhilfenahme verschiedener Methoden ▶ Erkennen, Eingrenzen und aussagekräftiges Dokumentieren von Fehlern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
				▶ Erstellen einer Fehlersuchmatrix und von Diagrammen zur zeitnahen Fehlerbehebung ▶ Auswählen und Anwenden notwendiger Messverfahren und Messsysteme ▶ Notieren, Auswerten und Dokumentieren der Fehlersuchschritte und Ausarbeiten von Lösungen
	e) Signale an Schnittstellen prüfen, Messergebnisse bewerten und dokumentieren		4	▶ Verstehen von Parametern verwendeter Schnittstellen und Beurteilen daraus resultierender Signale ▶ Nutzen von Messgeräten und Messverfahren, insbesondere EDV-unterstützte Systeme, zur Funktionsprüfung von Schnittstellen ▶ Auswählen und Anwenden der notwendigen Verfahren zur Prüfung von Signalen an Schnittstellen ▶ Auswerten der aufgenommenen Messerwerte in Bezug zu den Schnittstellen und Dokumentieren der Ergebnisse unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel
	f) Protokolle zur Datenübertragung bewerten			▶ Verstehen der Protokolle und Zuordnen zu den einzelnen Übertragungsarten ▶ Vergleichen der Protokolle und Erkennen und Beurteilen von Veränderungen in der Übertragung ▶ Auswählen der Protokolle für unterschiedliche Datenübertragungen nach unterschiedlichen Erfordernissen
	g) Funktion von optischen Einrichtungen prüfen und einstellen			▶ Erkennen und Bewerten von Gefahren im Umgang mit optischen Einrichtungen und Einsetzen der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ▶ Einordnen der verschiedenen optischen Systeme, Verstehen der Funktionen und Zuordnen zu den entsprechenden Einsatzgebieten ▶ Auswählen der richtigen Prüfverfahren je nach Funktion mit entsprechenden Messgeräten, z. B.: • Dämpfungsmessungen • OTDR-Messungen • Leistungsmessung • Übertragungsratenverfahren ▶ Auswerten, Bewerten und Dokumentieren der Messergebnisse entsprechend den Verfahren bezogen auf die entsprechenden Normen ▶ Optimieren der optischen Einrichtungen nach den Ergebnissen der Prüfungen und Konfigurieren für die entsprechenden Funktionen
	h) Komponenten, Geräte und Anlagen unter Beachtung der gültigen Vorschriften instand setzen			▶ Anwenden der gültigen Normen für die Informations- und Kommunikationstechnik ▶ Anwenden der entsprechenden Vorschriften zur Behebung von Fehlern an Anlagen, Geräten und Komponenten ▶ Einhalten und Kontrollieren der Sicherheitsvorkehrungen bei der Instandsetzung ▶ Einsetzen von Hilfen zur Instandsetzung, z. B. Fehlerdatenbanken, Reparaturanweisungen von Herstellern ▶ Anwenden notwendiger Komponenten entsprechend dem tatsächlichen Verwendungszweck

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
9	Projektieren der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)			
	a) Übersichts- und Schaltpläne, Stromlaufpläne, Ablaufpläne, Anordnungs- und Installationspläne, Grundrisse von Gebäuden und Räumen, Verdrahtungs- und Anschlusspläne sowie rechtliche Vorschriften interpretieren und anwenden	8		▶ Einordnen unterschiedlicher Planarten ▶ Pläne lesen, verstehen und dem entsprechenden Projekt, der Anlage oder dem Gerät zuordnen können ▶ Auswählen von EDV-Programmen zur Darstellung von Plänen und Anwenden für die entsprechenden Pläne ▶ Einordnen rechtlicher Bewandtnis der Pläne ▶ Erkennen von relevanten Bestandteilen wie Brandschotts, Kreuzungen von Leitungen und Auswählen der notwendigen Komponenten (BauPVO) ▶ Durchführen von Installationen, Verdrahtungen, Fehlersuche und Materialermittlung nach entsprechenden Plänen
	b) Übersichts- und Schaltpläne, Stromlaufpläne, Ablaufpläne, Anordnungs- und Installationspläne, Grundrisse von Gebäuden und Räumen, Verdrahtungs- und Anschlusspläne skizzieren und anfertigen			▶ Berücksichtigen notwendiger Angaben in den Plänen und normgerechte Anwendung ▶ Verwenden verschiedener Techniken zu Erstellung von unterschiedlichen Plänen ▶ Verwenden und Erstellen von Skizzen mit den notwendigen Angaben zur endgültigen Erstellung eines Planes sowohl handschriftlich als auch mit EDV-Unterstützung ▶ Berücksichtigen der Software zur Erstellung von Plänen und Anpassen auf die gegebenen Anforderungen, z. B.: • CAD-Systeme • Standardsoftware MS Office ▶ Anwenden neuer Systeme wie BIM ▶ Durchführen versionsgerechter Planerstellung
	c) Werkzeuge, Geräte und technische Einrichtungen betriebsbereit machen, warten und überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Beseitigung einleiten			▶ zu verwendende Werkzeuge und Geräte für die entsprechenden Anwendungsbereiche auswählen ▶ regelmäßiges Prüfen der Werkzeuge auf sichtbare Schäden wie fehlende Isolierung, scharfe Kanten, Schneidschutz ▶ Prüfen der Funktionsfähigkeit sowohl mechanisch als auch elektrisch ▶ Prüfen von Geräten und technischen Einrichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen wie DGUV, BG, VDE 0701/0702 und Herstellerangaben und Reparieren entsprechend den Bestimmungen, Weitergeben an externe Reparatur oder Entsorgen ▶ Anfertigen und Ablage notwendiger Dokumentationen ▶ Verwenden nur von sicheren Werkzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen
	d) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge sowie Betriebsmittel auswählen, lagern, disponieren und bereitstellen			▶ projektgerechtes Auswählen der Datenblätter für Materialien und Betriebsmittel ▶ Berücksichtigen von Lieferzeiten und Lieferanten für entsprechende Materialien ▶ Zusammenstellen von Zusatzmaterialien für die Montage von Betriebsmitteln und Berücksichtigen der dafür notwendigen Mengen ▶ Auswählen notwendiger Werkzeuge, Geräte und zusätzlicher Hilfsmittel zur Bearbeitung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
				▶ Planen der Vorhaltung und Lagern von Ersatzteilen bei sicherheitsrelevanten Anlagen
	e) Kunden und Kundinnen hinsichtlich Arbeitsumgebung, der ergonomischen Gestaltung sowie hinsichtlich der Lichtverhältnisse und Beleuchtung beraten		8	▶ unterschiedliche Beleuchtungsarten und deren Lichtverhältnisse ▶ Berücksichtigen von kundenspezifischen Anforderungen und Vorgaben bzw. arbeitstechnischen Vorschriften ▶ Beraten der Kunden und Kundinnen bei der räumlichen Anordnung von Arbeitsplätzen und deren Nutzung hinsichtlich Ergonomie und Arbeitssicherheit ▶ Beraten der Kunden und Kundinnen bei der Auswahl von Beleuchtung für Arbeitsplätze hinsichtlich Nutzen, Wirtschaftlichkeit und Vorschriften
	f) Arbeitsschritte festlegen und erforderliche Abwicklungszeiten einschätzen, Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen			▶ Berücksichtigen der notwendigen Zeitschienen innerhalb der gesamten Projektzeit ▶ Aufstellen der einzelnen Arbeitsschritte für die unterschiedlichen Bereiche und Abschätzen der jeweiligen dafür notwendigen Zeiteinsätze unter Zuhilfenahme von Erfahrungswerten ▶ Planen durchzuführender Arbeiten unter Berücksichtigung verschiedener Einflüsse, z. B.: • andere Gewerke • notwendige Vorarbeiten • vorhandenes Material • Arbeitsleistung • Vorgaben von Kunden oder Kundinnen • Wirtschaftlichkeit ▶ Erkennen von Verschiebungen im Arbeitsablauf und Neuplanung entsprechend von Prioritäten
	g) an der Projektplanung mitwirken, insbesondere an der Durchführung von Teilaufgaben einer Personalplanung, Sachmittelplanung, Terminplanung und Kostenplanung			▶ Bestimmen des Materials für das Projekt und Zuweisen der notwendigen Mittel zu den Teilaufgaben ▶ Terminplanung für die Teilaufgaben unter Berücksichtigung der vorgegebenen Projektunterlagen ▶ Kostenplanung für Teilaufgaben mit Unterstützung von Kalkulationshilfen ▶ Anwenden entsprechender EDV-Programme zur Unterstützung der Planung
	h) Kunden und Kundinnen über den Auftrag hinausgehende Leistungen anbieten			▶ Erläutern weitergehender Möglichkeiten für die Kundenanlage und Darstellen des Nutzens, z. B.: • USV (Unterbrechungsfreie Stromversorgung) • Fernwartungsmöglichkeiten ▶ Darstellen und Präsentieren von Leistungsmerkmalen ▶ Erläutern der Wartungsarbeiten und sicherheitsrelevanten Leistungen für die Anlagen und Darstellen des Nutzens für die Kunden und Kundinnen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
10	Montieren, Installieren und Integrieren von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)			
	a) Auftragsunterlagen prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten abgleichen und bauseitige Leistungen festlegen	12		▶ Prüfen der Unterlagen des Kundenauftrags auf Durchführbarkeit ▶ Abgleichen der Pläne mit dem Kundenauftrag ▶ Abschätzen zusätzlicher Leistungen anderer Gewerke im Bauwerks-, Anlagen-, Sicherheits- und Brandschutzbereich
	b) Leitungswege und Gerätestandorte unter Beachtung der Vorschriften zur elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen			▶ Anwenden der Normen und Gesetzen zur EMV Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) auf Kundenanlagen ▶ Erkennen EMV-relevanter Gegebenheiten anhand von Unterlagen und Anwenden auf die entsprechende Anlage ▶ Festlegen der Leitungswege für Informations- und Kommunikationsanlagen (mit den entsprechenden Abständen nach den einschlägigen Normen) in Plänen ▶ Auswählen der Verlegearten und Befestigungen für die zu verlegenden Leitungen anhand der Vorgaben von Normen und Herstellern ▶ Anwenden der Alternativen zum Schutz von EMV
	c) Geräte, Verteilungseinrichtungen, Betriebsmittel und Leitungsführungssysteme auswählen und mit geeignetem Befestigungsmaterial montieren			▶ Auswählen der aktiven und passiven Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik für entsprechende Anlagen ▶ Auswählen geeigneter Verteilanlagen und Betriebsmittel für entsprechende Anlagen unter Berücksichtigung der Montageorte und Anlagenarten ▶ Auswählen der jeweils möglichen Leitungsführungssysteme wie Kunststoffkanäle, Metallkanäle, Kabelrinnen, Rohre und Abfangsysteme für unterschiedliche Montageorte und normgerechte Montage an verschiedenen Materialien ▶ Berücksichtigen des Funktionserhalts bei Anlagen und Anwenden der notwendigen Maßnahmen bei der Auswahl von Befestigungsmaterialien
	d) Leitungen zurichten und mit unterschiedlichen Verbindungstechniken anschließen			▶ Auswählen und Anwenden der geeigneten Werkzeuge zum Absetzen von unterschiedlichen Kabeln und Leitungen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ▶ Auswählen normgerechter Verbindungstechniken für die unterschiedlichen Leitungen und Einsatzgebieten ▶ Anpassen und Prüfen vorkonfektionierter Leitungen an die Gegebenheiten ▶ Anwenden von Verbindungstechniken unter Berücksichtigung notwendiger Werkzeuge
	e) Stromversorgungs-, Fernmelde- und optische sowie elektrische Datenübertragungsleitungen auswählen und normgerecht verlegen		18	▶ Auswählen anwendungsbezogener Kabel und Leitungen ▶ Berücksichtigen von Querschnitten der Leitungen hinsichtlich der Belastung in der entsprechenden Anwendung ▶ Anwenden von Verlegearten, bezogen auf die Leitungsart

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	f) Gefährdungen durch Lärm, Stäube und Fasern, insbesondere durch Asbest, erkennen und emissionsarme Verfahren anwenden			▶ Auswahl von Leitungen im Bereich der Datenübertragungstechnik auch auf den Einsatz von Power over Ethernet (PoE) beurteilen ▶ Auswählen von optischen Leitungen auf die Gegebenheiten der Verlegung ▶ Berücksichtigen von Besonderheiten des Einsatzes von biegeoptimierten Fasern ▶ Identifizieren arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdung durch Gefahrstoffe und Lärm ▶ Einordnen der Gefahrstoffe nach den einschlägigen Vorgaben der Berufsgenossenschaft (BG) ▶ Informationsbeschaffung bezüglich der Gefährdungen ▶ beispielhaftes Ausarbeiten von Handlungsanweisungen der BG bezüglich der entsprechenden Gefährdungen, z. B.: • Bearbeiten von Mauerwerk mit elektrischen Geräten • Entfernen/Öffnen von Oberflächen, die Asbest enthalten • Wartung von Druckern, Kopierern oder Faxgeräten



Abbildung 6: Haussteuerung (Quelle: ZVEH)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	g) Kompatibilität von Hardwarekomponenten und Peripheriegeräten beurteilen			▶ Beurteilen des Einsatzes unterschiedlicher Komponenten innerhalb eines Gerätes bzw. einer Anlage und Abschätzen der Funktionsfähigkeit für den dauerhaften Einsatz ▶ Erkennen und Beurteilen notwendiger Aufgaben von Peripheriegeräten in Anlagen ▶ Beurteilen des Einsatzes von Ersatzkomponenten für die Gleichwertigkeit anhand von Informationen und Datenblättern
	h) Hard- und Softwarekonfigurationen, Betriebssysteme und ihre Komponenten kundenspezifisch auswählen, einrichten, installieren, konfigurieren, zu Systemen verbinden, anpassen und in Betrieb nehmen			▶ Analysieren der Kundenanforderung an das zu erstellende System ▶ Auswählen der Hard- und Softwarekomponenten, z. B. anhand von technischen Unterlagen von Herstellern ▶ Installieren und Konfigurieren von Systemen nach kundenspezifischen Angaben ▶ Anpassen und Erproben der Softwareinstallation nach Anforderungen ▶ Integrieren und Inbetriebnehmen von Einzelsystemen in Anlagen
	i) nichtleitungsgebundene Übertragungstechnik auswählen und einrichten			▶ nichtleitungsgebundene Übertragungstechniken, z. B.: • WLAN • Mobilfunk • Richtfunk • Bluetooth ▶ Auswählen eines geeigneten Verfahrens nach Kundenanforderungen ▶ Einrichten eines WLAN-Netzes nach Kundenvorgaben mit Beurteilung der Ausleuchtung in einem entsprechenden Bereich



Abbildung 7: Montage eines Beamers (Quelle: ZVEH)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
11	Parametrieren, Inbetriebnehmen und Übergeben von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)			
	a) Geräte und Systeme nach Vorgaben parametrieren und testen	4		▶ Analysieren der Vorgaben zur Parametrierung von Geräten und Systemen und Prüfen auf Umsetzbarkeit ▶ Parametrieren von Geräten und Systemen nach entsprechenden Vorgaben, z. B.: • Telefonanlagen • Brand- und Einbruchmeldeanlagen • Breitbandanlagen • Kopfstellen • Videoanlagen • Büromaschinen ▶ systematisches Testen der parametrierten Geräte und Anlagen auf zuverlässige Funktion und Einhaltung der Vorgaben
	b) Geräte und Systeme kundengerecht einrichten und in Betrieb nehmen		12	▶ Einrichten von Endgeräte oder Anlagen, z. B.: • Computer • Multimediageräte • Präsentationsysteme • Büromaschinen • Zutrittskontrollen • Videoanlagen • sicherheitstechnische Anlagen ▶ Inbetriebnehmen der Anlagen bzw. Geräte mit Sicherheitsüberprüfung, Funktionstest der Kundenanforderung und Einweisen des Kunden oder der Kundin in die Anlage
	c) Protokolle erstellen und an Kunden oder Betreiber übergeben			▶ Erstellen von notwendigen Dokumentationen, z. B.: • Sicherheitshinweise zum Betrieb • wiederkehrende Prüfungen (Funktionsprüfung RCD) • Pläne (Schaltpläne, Leitungspläne, Verdrahtungspläne) • Herstellerunterlagen • Messprotokolle (VDE, Netzwerk Kupfer-LWL, Geräteprüfung) ▶ Hinweise auf notwendige Wartungsverträge, z. B. bei: • Brandmeldeanlagen • Einbruchmeldeanlagen
12	Installieren, Programmieren, Einrichten und Testen von Software zur Steuerung der Systeme (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)			
	a) Anwendungssoftware installieren		12	▶ Installieren von Anwendungssoftware auf unterschiedliche Systeme mit unterschiedlichen Betriebssystemen ▶ Anwendungssoftware, z. B.: • Grafikprogramme • Datenbanken • Messprogramme • Telekommunikationssoftware (CTI) • Videosoftware ▶ Systeme und Betriebssysteme, z. B.: • Computer • Laptop • Tablet • Smartphone • systembasierte Endgeräte

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
				• Netzwerke • Windows (Client und Server) • Linux • Android • IOS ► Prüfen der Installationen auf Funktion auf dem jeweiligen System
	b) Informations- und kommunikationstechnische Systeme testen und Testergebnisse dokumentieren und beurteilen			► Testen der installierten Systeme aus den entsprechenden Bereichen auf die vorgegebenen Funktionen ► Erstellen und Dokumentieren von Testszenarien anhand der vorgegebenen Funktion des Systems ► Auswählen möglicher Testsysteme und Planen des Einsatzes für die entsprechenden Anlagen (Systeme) ► Einordnen und Beurteilen der Ergebnisse der durchgeführten Tests anhand der festgelegten Punkte ► Dokumentation der Ergebnisse EDV-unterstützt und kundengerecht
	c) Anwendungssoftware bedarfsorientiert konfigurieren			► Anpassen der systembezogenen Software an den kundenspezifischen Einsatz ► Anwendungen, z. B.: • Zutrittskontrollen • Telekommunikationsanlagen • Druck- und Kopiersysteme • Mess- und Regelsysteme
	d) Standardsoftware kundenspezifisch anpassen und Bedienoberflächen einrichten			► Einrichten entsprechender Speicherorte für Dateien für einzelne Geräte und Netzwerke ► Einstellen und Prüfen userbezogener Einstellungen verschiedener Komponenten ► Einrichten benutzerbezogener Einstellungen geräteübergreifend in Netzwerken
	e) Programme zur Datensicherung auswählen, installieren und konfigurieren und Speichermedien konfigurieren			► Sicherungsmöglichkeiten und die dazugehörige Sicherheitsstufe ► Funktionalität, Einsatzmöglichkeiten und Konfiguration von Speichermedien, z. B.: • SSD-Festplatten • magnetische Festplatten • Bandlaufwerke • USB-Sticks • Speicherkarten ► Durchführen der Datensicherung nach entsprechenden Vorgaben mit den entsprechenden Programmen und Medien
	f) Daten und Programmspezifikationen analysieren und Schnittstellen festlegen			► Darstellen des Zusammenhangs zwischen Daten und Funktionen zu Schnittstellen ► Analysieren und Bewerten von Software für Geräte und Anlagen hinsichtlich der notwendigen Aufgaben für das Einsatzgebiet ► Auswählen und Verwenden von Methodiken zur Beurteilung der Schnittstellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	g) Systeme zur Virtualisierung auswählen, installieren und konfigurieren			▶ Beschreiben des Nutzens der Virtualisierung in Systemen, z. B.: • Hardware-Virtualisierung • Software-Virtualisierung • Speicher-Virtualisierung • Daten-Virtualisierung • Netzwerk-Virtualisierung ▶ Erkennen und Anwenden der Virtualisierungsform nach Informationen der Systeme ▶ Planen, Vorbereiten und Durchführen der Installationen und Konfigurationen in Systemen
	h) Betriebssysteme installieren, an Hardwarekomponenten anpassen und in Betrieb nehmen			▶ Analysieren verschiedener Betriebssysteme und deren Einsatzgebiete ▶ Prüfen der notwendigen Voraussetzungen zur Installation ▶ Installieren von Betriebssystemen auf unterschiedliche Hardwarekonzeptionen und Prüfen der notwendigen Funktionen
	i) Anwendungen mittels Programmiersprache anpassen und Programmbibliotheken verwenden			▶ Prüfen von Programmiersprachen und deren Anwendungsmöglichkeiten ▶ Beachten von Qualitätskriterien beim Programmieren und Überprüfen während der Bearbeitung von Anwendungen
	j) Schnittstellen aus Programmen und Betriebssystemen zu graphischen Oberflächen sowie zu Datenbanken ansprechen			▶ Verstehen von Funktionen und Anwendungen von Visualisierungssystemen und deren Einsatz einordnen ▶ Einsetzen und Parametrieren der möglichen Schnittstellen zwischen Hardware und Software zur Visualisierung ▶ Einsetzen von vorgefertigten oder erstellten grafischen Oberflächen und Verknüpfen mit den Daten
	k) Softwarekomponenten in Systeme integrieren und Datenfelder inhaltlich und strukturell abgleichen			▶ Auswählen der Software für unterschiedliche Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik und Integrieren in Anlagen ▶ Prüfen und Durchführen der Synchronisation der notwendigen Daten für Systeme



Abbildung 8: Einrichten eines GST-Systems (Quelle: ZVEH)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	l) Testkonzept und Testplan erstellen und Testdaten auswählen			▶ Erstellen von Funktionsabläufen für Anlagen, z. B.: • Zutrittskontrollen • Medientechnik • Gefahrenmeldeanlagen • Kommunikationsanlagen ▶ Prüfen der Funktionsabläufe mittels relevanter Daten und Festlegen von Wiederholungsprüfungen ▶ Prüfen und Korrigieren der Funktionsabläufe nach Änderungen
	m) Zugriffsschutzmethoden hard- und softwaremäßig realisieren sowie Zugangsberechtigungen festlegen			▶ Erstellen von Anforderung an Zugriffsberechtigung aufgrund der Gefährdungslage, siehe BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) ▶ Verstehen und Auswählen von Sicherheitsmethoden in Bezug auf Hard- und Software ▶ Aufstellen von Berechtigungen nach notwendiger Nutzung der Systeme ▶ Erstellen und Umsetzen eines Notfallplans
	n) Haftungsregelungen beachten, insbesondere Produkthaftung			▶ Verstehen und Beurteilen sowohl von Hard- als auch von Software-Produkthaftung der eingesetzten Komponenten ▶ Prüfen des Einsatzes der Komponenten für die jeweiligen Anlagen unter den entsprechenden Bestimmungen
13	Bedienen und Administrieren von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)			
	a) Standardsoftware anwenden, insbesondere Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulations-, Grafik- und Planungssoftware	2		▶ Einsatz von Standardsoftware zur Erstellung von Dokumentationen, z. B.: • Verdrahtungspläne • Patchlisten • Workflows • Ablaufpläne • Einweisungen • Abrechnungen • Stundenaufstellungen
	b) Betriebssystemsteuersprachen benutzen sowie grafische Benutzeroberflächen einrichten und verwenden			
	c) Daten konvertieren, sichern und archivieren		8	▶ Umsetzen unterschiedlicher Datensysteme mit verschiedenen Soft- und Hardware-Komponenten und Aufbereiten für den Einsatz in anderen Systemen ▶ Sichern von Daten aus Systemen und Prüfen der ordnungsgemäßen Wiederherstellung ▶ Auswählen und Anwenden geeigneter Systeme zur Archivierung von Daten
	d) Datenbanken einrichten und verwalten, Daten pflegen sowie Datenbankabfragen durchführen			
	e) Benutzer- und Ressourcenverwaltung durchführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	f) Zugriffsschutzmethoden hard- und softwaremäßig realisieren sowie Zugangsberechtigungen festlegen			► Festlegen von internen und externen Zugriffsmethoden
14	Sicherstellen des Betriebes von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)			
	a) Spannungsversorgung unter Berücksichtigung des Querschnittes planen und sicherstellen	4		► Ermitteln des Leistungsbedarfs für Anlagen und Beurteilen vorhandener Versorgungssysteme ► Berechnen von Leitungsquerschnitten für die Energieversorgungsleitungen in Abhängigkeit der Entfernungen
	b) Übertragungswege festlegen			► Festlegen von Übertragungswegen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, z. B.: • EMV-Betrachtung • Brandschutzthematik • Sicherheitsgesichtspunkte • Streckenlängen ► Beurteilen der Verfügbarkeit der Übertragung anhand von Plänen wie Gebäudepläne, Brandschutzpläne, Etagenpläne und der eingesetzten Systeme
	c) Systeme und Komponenten hinsichtlich der Anforderungen der Betriebssicherheit analysieren		4	► Feststellen der notwendigen Verfügbarkeit des eingesetzten Systems, z. B.: • Brandmeldeanlage • Einbruchmeldeanlage • Zutrittskontrolle • Krankenhauskommunikationsanlage • Kommunikationsanlage • Gemeinschaftsantennenanlage ► Berechnen und Installieren von Notstromversorgungen für die notwendige Überbrückungszeit ► Auswählen und Einrichten von Backup-Systemen für Ausfallsicherheit ► Festlegen notwendiger Wartungsintervalle
15	Umsetzen und Integrieren von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten (§ 4 Absatz 2 Nummer 15)			
	a) Sicherheitskonzepte nach Kundenvorgaben unter Beachtung des Datenschutzes und des Urheberrechtes auswählen			
	b) Kunden und Kundinnen über Datenschutz- und Datensicherheitskonzepte beraten, auf Sicherheitsrisiken, rechtliche Regelungen und Vorgaben hinweisen, Beratungsergebnis dokumentieren		12	
	c) Datenschutz- und Datensicherheitskonzepte umsetzen, Datenbestände sicher löschen und Datenträger nach Vorgaben entsorgen			
	d) Sicherheitsvorfälle analysieren und Maßnahmen einleiten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
16	Warten, Instandhalten, Betreiben und Optimieren von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 16)			
	a) Ge- und Verbrauchsmaterialien umweltschonend lagern, verwenden und entsorgen	4		▶ Verstehen und Anwenden von gesetzlichen Vorgaben beim Umgang mit unterschiedlichen Materialien, z. B.: • Toner von Kopiergeräten • Reinigungsmittel (Aceton, Benzin, Lösungsmittel) • Rauchmelder mit entsprechenden Sensoren • spezielle Kunststoffe • Asbest ▶ Einsatz von zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung beim Umgang mit Stäuben und Gasen
	b) Funktion von Baugruppen mit beweglichen Teilen prüfen, Baugruppen zerlegen und montieren und defekte Teile austauschen			▶ mechanische Zusammenhänge und damit zusammenhängende notwendige Instandhaltung von Komponenten ▶ Tausch von defekten Baugruppen und Beachtung von Einbauanleitungen mit Modifizierungen ▶ Auswählen und Anwenden von geeignetem Material zum Montieren von Bauteilen unter Beachtung z. B. von: • unterschiedlichen Untergründen • Statik • Funktionserhalt
	c) erbrachte Leistungen dokumentieren und zur Abrechnung bereitstellen			▶ Erstellen von Material- und Zeitlisten nach tatsächlichem Aufwand in geeigneter Form ▶ Erstellen von Rechnungen mit vorgegebenen Preisen und Kalukationen
	d) Wartungsmaßnahmen planen und durchführen, den jeweiligen Aufwand einschätzen und dokumentieren		10	▶ notwendige Wartungen für unterschiedliche Anlagen beurteilen und aufstellen, z. B. Akkus bei unterbrechungsfreier Stromversorgung (USV), Rauchwarnmelder (RWM) ▶ Wartungen unter Berücksichtigung technischer oder gesetzlicher Vorgaben erstellen, z. B.: • Brandmeldeanlage • Einbruchmeldeanlage • Rauchabzugsanlage • Sicherheitsbeleuchtung • Elektronische Lautsprecheralamierungsanlagen (ELA) ▶ Erstellen und Umsetzen von Wartungsintervallen nach den entsprechenden Vorgaben ▶ Anfertigen einer Dokumentationsvorlage für unterschiedliche Wartungen mit den notwendigen Inhalten
	e) Versionswechsel von Software unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe des Kunden planen und durchführen			▶ Prüfen der Software auf Updates und Versionen nach den unterschiedlichen Kriterien ▶ Unterscheiden zwischen automatischen und manuellen Softwareupdates und diese zielgerichtet einsetzen ▶ Erstellen eines Plans zur Aktualisierung von Software nach Zeit- und Fehlerwahrscheinlichkeit und Absprache mit dem Kunden oder der Kundin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	f) Daten von defekten Geräten retten, sichern, bereitstellen und Geräte sicher entsorgen			▶ Erarbeiten von Möglichkeiten zur Datenrettung von unterschiedlichen Medien ▶ Einsetzen und Einrichten von Datensicherungs-Hard- und Software ▶ Entsorgen von Geräten und Medien der Informations- und Kommunikationstechnik unter Beachtung der Datensicherheit sowie der Gesetze und Verordnungen des Abfallrechts
	g) Störungsmeldungen aufnehmen, Anwender zu Störungen befragen und Lösungsvorschläge unterbreiten			▶ Aufnehmen und Auswerten von Störungsmeldungen von Geräten und Anlagen ▶ Erstellen und Anwenden von Checklisten zur Anwenderbefragung bei Störungsmeldungen ▶ Erarbeiten und Umsetzen von Lösungen mit den ausgewerteten Störungsmeldungen
	h) technische Hilfestellung bei Anwenderrückfragen geben			▶ Analysieren von Anwenderfragen und Stellen von relevanten Zusatzfragen zum Problem ▶ Beurteilen von Fragen und Erarbeiten von möglichen Lösungsvorschlägen/Hilfestellungen ▶ Anfragen von Ergebnissen beim Anwenden



Abbildung 9: Einstellungen an einem Kopierer (Quelle: ZVEH)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	i) Ferndiagnose und -wartung durchführen			▶ Einsetzen und Einrichten von Fernwartungssoftware und -hardware ▶ Aufnehmen und Auswerten der Ergebnisse der Diagnosen ▶ Durchführen möglicher Fernwartung, z. B.: • Neustarts • Änderungen in der Einrichtung • Rücksetzen auf älteren Programmierstand
	j) Sensoren und Aktoren prüfen, warten und Prüfergebnis dokumentieren			▶ Durchführen von Prüfungen nach vorgegebenen Tests an unterschiedlichen Sensoren und Aktoren, z. B.: • Rauchmelder • Bewegungsmelder • Präsenzmelder • Füllstandsmelder • Fingerprinter • Zahlenschlösser • Schaltaktoren für Licht • Aktoren für unterschiedliche Signalgeber • Verstärker für Durchsagen ▶ Protokollieren der entsprechenden Ergebnisse ▶ Erstellen und Durchführen eines Testablaufs
	k) Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Protokolle interpretieren			▶ Durchführen und Auswerten von hersteller- oder anwenderabhängigen Funktionsprüfungen für Anlagen, Teile von Anlagen oder einzelne Komponenten und aussagekräftig Dokumentieren
	l) bei der Erstellung von Wartungsverträgen mitwirken			▶ Erarbeiten notwendiger Inhalte von Wartungsverträgen ▶ Aufstellen eines Wartungsvertrags mit vorgegebenen Inhalten und Abstimmung mit dem Ausbilder/der Ausbilderin
	m) Störungen in Netzwerkinfrastrukturen erkennen und beheben			▶ Erkennen verwendeter Netzwerkinfrastrukturen und Erfassen von Störungen ▶ Auswählen und Einsetzen von Messgeräten zur Fehlereingrenzung ▶ Auswählen und Einsetzen unterschiedlicher Möglichkeiten zum Beheben der Störungen

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)		
	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung	▶ Branchenzugehörigkeit, z. B. Handwerksbetrieb, Innung, Industrie, regionale Besonderheiten ▶ Rechtsform ▶ Zielsetzung und Angebotsstruktur des Ausbildungsbetriebes, z. B. Smart Home, Energiemanagement, Elektromaschinenbau, generationsübergreifendes Wohnen, Elektromobilität ▶ Arbeits-, Verwaltungsabläufe und deren betriebliche Organisation
	b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben		▶ grundlegende rechtliche Vorgaben, z. B.: • Berufsbildungsgesetz, ggf. Handwerksordnung • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitszeitgesetz • Tarifrecht • Entgeltfortzahlungsgesetz • Ausbildungsordnung • Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ▶ Inhalte des Ausbildungsvertrages, z. B.: • Art und Ziel der Berufsausbildung • Vertragsparteien • Beginn und Dauer der Ausbildung • Verkürzungsmöglichkeiten • Probezeit • Kündigungsregelungen • Ausbildungsvergütung • Urlaubsanspruch • inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung • betrieblicher Ausbildungsplan • Form des Ausbildungsnachweises ▶ Beteiligte im System der dualen Berufsausbildung • Ausbildungsbetriebe (ggf. überbetriebliche Bildungsstätte) und Berufsschulen • Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände • zuständige Stellen • Bundesministerien • Kultusministerkonferenz der Länder ▶ Rolle der Beteiligten, z. B.: • Entwicklung und Abstimmung betrieblicher und schulischer Ausbildungsinhalte • Vermittlung von Ausbildungsinhalten • Lernortkooperation • Abnahme von Prüfungen ▶ Betrieb, z. B.: • Arbeits- und Pausenzeiten • Urlaubs- und Überstundenregelungen • Beschwerderecht • Betriebsvereinbarungen ▶ Berufsschule, z. B.: • Rechtliche Regelungen der Länder zur Schulpflicht • Rahmenlehrplan • Freistellung und Anrechnung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
	c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen		▶ Elemente einer Ausbildungsordnung, z. B.: • Berufsbezeichnung • Ausbildungsdauer • Ausbildungsberufsbild • Ausbildungsrahmenplan • Prüfungs- und Bestehensregelung ▶ betrieblicher Ausbildungsplan, z. B.: • sachlicher und zeitlicher Verlauf der Ausbildung, Besonderheiten bei Ausbildung in Projekten und auf Baustellen • Ausbildungsnachweis als – Abgleich mit betrieblichem Ausbildungsplan – Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung • Lernortkooperation ▶ Checklisten zur Umsetzung
	d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		▶ arbeitsrechtliche Regelungen, z. B.: • Ausbildungsvergütung, Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Arbeitsbedingungen, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen, Laufzeit von Verträgen • tarifliche, betriebliche und individuelle Vereinbarungen über zuvor genannte Punkte • Zulagen, Sonderzahlungen und Urlaubsgeld ▶ sozialrechtliche Regelungen, z. B.: • Sozialstaat und Solidargedanke • gesetzliche Sozialversicherung mit Arbeitslosen-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Krankenversicherung • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Versorgungsmedizinverordnung, Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ▶ tarifrechtliche Regelungen, z. B.: • Tarifbindung • Tarifvertragsparteien • Tarifverhandlungen • Geltungsbereich (räumlich, fachlich, persönlich) von Tarifverträgen für Arbeitnehmer/-innen der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende • Ausbildungsmittel, Fachbücher ▶ betriebliche und weitere rechtliche Regelungen, z. B.: • Unterbringungs- und Reisekosten im Rahmen des Berufsschulunterrichts • Freistellung zur Prüfung • Übernahmeregeln nach der Ausbildung • Jahressonderzahlung, Weihnachtsgeld etc. • Urlaubsgeld, Urlaubsregelung • Schmutzzulage • Schichtfreizeiten • Beihilfen bei Sterbefällen • Freistellung von der Arbeit (Todesfälle, Hochzeiten, Geburten) • Arbeitsunfähigkeit, Lohnfortzahlung auch für die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten • Sozialeinrichtungen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
			▶ mitbestimmungsrechtliche Regelungen, z. B.: • Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetze, Recht von Arbeitnehmern und -nehmerinnen auf Mitbestimmung am Arbeitsplatz, Gleichberechtigung von Betriebsrat/ Personalrat und Arbeitgeber • Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
	e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		▶ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Vertretern und Vertreterinnen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ▶ Aufgaben und Arbeitsweise von Betriebsrat/Personalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung ▶ Beratungs- und Mitbestimmungsrechte, Betriebsvereinbarungen
	f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		▶ Mitgliedschaft in • branchenspezifischen Arbeitgeberverbänden • Fachgewerkschaften ▶ Arbeitskreise ▶ Netzwerktreffen
	g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern		▶ Brutto- und Nettobeträge ▶ Abzüge für Steuern und Sozialversicherungsträger ▶ Steuerklassen ▶ Krankenkasse ▶ Angabe von Urlaubstagen ▶ Sonderzahlungen, Leistungsprämien, vermögenswirksame Leistungen, Sachzuwendungen
	h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		▶ Inhalte des Arbeitsvertrages, z. B.: • Berufsbezeichnung • Tätigkeitsbeschreibung • Arbeitszeit und -ort • Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses • Probezeit • Kündigungsregelungen • Arbeitsentgelt • Urlaubsanspruch • Datenschutzbestimmungen • Arbeitsunfähigkeit • zusätzliche Vereinbarungen • zusätzliche Vorschriften, z. B. tarifliche Regelungen, Betriebsordnungen, Dienstvereinbarungen
	i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		▶ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung • branchen- und berufsspezifische Karrierewege • Anpassungsfortbildung • Aufstiegsfortbildung, z. B. nach BBiG/HwO oder Länderrecht/Fachschulen • Zusatzqualifikationen ▶ Förderungsmöglichkeiten • Aufstiegs-BAföG • Prämien und Stipendien • Weiterbildungsgesetze der Länder

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)		
	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	▶ einschlägige Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, z. B.: • Arbeitsschutzgesetz • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitsstättenverordnung • Arbeitszeitgesetz • Arbeitssicherheitsgesetz • Gefahrstoffverordnung, insbesondere Gefahrensymbole und Sicherheitskennzeichen ▶ regelmäßige Reflexion über Gefährdungen durch Routine ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ allgemeine und betriebliche Verhaltensregeln, Wissen über Fluchtwege, Erste Hilfe, Notrufnummern, Notausgänge, Sammelplätze ▶ im Gebäude/am Arbeitsplatz: Brandschuttmittel, Feuerlöscher ▶ Erfolgsfaktoren zur langfristigen psychischen und physiologischen Gesunderhaltung
	b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen		▶ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ▶ Arten von Gefährdungen, z. B.: • mechanische, elektrische und thermische Gefährdungen • physikalische Einwirkungen und Gefahrstoffe • Brand- und Explosionsgefährdungen • Arbeitsumgebungsbedingungen • psychische Faktoren • physische Belastungen ▶ Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B. Audits, Studien, Gutachten durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften ▶ Bereiche, z. B.: • Ergonomie • Schutzausrüstung und Unterweisungen für Personen • Sicherheit an Maschinen • Sicherheit von Einrichtungen und Gebäuden • Brandschutz • Prozesssicherheitsmanagement • Infektionsschutz und Hygiene • Sicherheit des Fuhrparks ▶ Arbeits- und Wegeunfälle
	c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		▶ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen und Maschinen ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln ▶ regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter/-innen
	d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		▶ Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ▶ sach- und fachgerechte Anwendung von technischen Vorschriften und Betriebsanweisungen ▶ Präventionsmaßnahmen ▶ Präventionskultur in der betrieblichen Praxis ▶ betriebliche Maßnahmen der Gesundheitsförderung ▶ individuelle Belastungsgrenzen und Resilienz

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
	e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		▶ Ergonomie am Arbeitsplatz, z. B.: • Lichtverhältnisse • Bewegung und Dehnung • Wechsel zwischen Sitzen und Stehen • Einstellungen an Arbeitsmitteln • Hilfsmittel wie Hebe- und Tragehilfen
	f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		▶ Arten von Notfällen ▶ Erste-Hilfe-Maßnahmen und Ersthelfer/-innen ▶ Notruf- und Notfallnummern ▶ Unfallmeldung ▶ Meldekette ▶ Fluchtwege und Sammelplätze ▶ Evakuierungsmaßnahmen und Evakuierungshelfer/-innen ▶ Dokumentation ▶ Meldepflicht von Unfällen ▶ Durchgangsarztverfahren
	g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		▶ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz • Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe • Verhaltensregeln im Brandfall (Brandschutzordnung) • Maßnahmen zur Brandbekämpfung • Fluchtwege und Sammelplätze ▶ automatische Löscheinrichtungen ▶ Einsatzbereiche, Wirkungsweise und Standorte von Löschmitteln
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)		
	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung	▶ Ressourcenintensität und soziale Bedeutung von Geschäfts- und Arbeitsprozessen bzw. Wertschöpfungsketten ▶ Analyse von Verbrauchsdaten ▶ Wahrnehmung und Vermeidung oder Verringerung von Belastungen, z. B.: • Lärm • Abluft, Abwasser, Abfälle • Gefahrstoffe • Geruchsbelästigung ▶ rationelle Energie- und Ressourcenverwendung, z. B.: • Gerätelaufzeiten • Wartung • Lebensdauer von Produkten • Umgang mit Speicher- und Printmedien ▶ Abfallvermeidung und -trennung ▶ Wiederverwertung, z. B.: • Wertstoffe • Recycling • Reparatur • Wiederverwendung ▶ Sensibilität für Umweltbelastungen auch in angrenzenden Arbeitsbereichen
	b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen, Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen		▶ Herkunft und Herstellung ▶ Transportwege ▶ Lebensdauer und langfristige Nutzbarkeit ▶ ökologischer und sozialer Fußabdruck von Produkten und Dienstleistungen bzw. von Wertschöpfungsprozessen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
			▶ Prüfsiegel und Zertifikate, z. B.: • fairer Handel • Regionalität • ökologische Erzeugung
	c) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen des Umweltschutzes einhalten		▶ anlagen-, umweltmedien- und stoffbezogene Schutzgesetze, z. B.: • Immissionsschutzgesetz mit Arbeitsplatzgrenzwerten • Wasser- und Abwasserrecht • Bodenschutzrecht • Abfallrecht • Chemikalienrecht ▶ weitere Regelungen, z. B.: • Recyclingvorschriften • betriebliche Selbstverpflichtung ▶ Risiken und Sanktionen bei Übertretung
	d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen		▶ vorausschauende Planung von Abläufen ▶ Substitution von Stoffen und Materialien ▶ Recycling und Kreislaufwirtschaft ▶ bestimmungsgemäße Entsorgung von Stoffen ▶ Erfassung, Lagerung und Entsorgung betriebsspezifischer Abfälle ▶ Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung
	e) für den eigenen Arbeitsbereich Vorschläge für nachhaltiges Handeln entwickeln		▶ Zielkonflikte und Zusammenhänge zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Anforderungen ▶ Optimierungsansätze und Handlungsalternativen unter Berücksichtigung von ökologischer Effektivität und Effizienz ▶ Vor- und Nachteile von Optimierungsansätzen und Handlungsalternativen ▶ Wirksamkeit von Maßnahmen ▶ Wertschätzung innovativer Ideen
	f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		▶ Aufbereitung von Informationen und Aufbau einer Nachricht ▶ betriebliches Umweltmanagement ▶ Aufbau und Pflege von Kooperationsbeziehungen ▶ faire Verträge mit Lieferanten ▶ vernetztes ressourcensparendes Zusammenarbeiten ▶ abgestimmtes Vorgehen ▶ Nachhaltigkeit und Umweltschutz als Wettbewerbsvorteil
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)		
	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung	▶ Unterscheidung von Datenschutz und Datensicherheit ▶ Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), betriebliche Regelungen ▶ Funktion von Datenschutzbeauftragten ▶ Relevanz von Datenschutz und Datensicherheit in betrieblichen Arbeitsabläufen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
	b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten		▶ Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ▶ betriebliches Zugriffskonzept und Zugriffsberechtigungen ▶ Gefahren von Anhängen, Links und Downloads ▶ betriebliche Routinen zum sicheren Umgang mit digitalen Medien und IT-Systemen ▶ Umgang mit Auffälligkeiten im Bereich Datenschutz und Datensicherheit ▶ Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung digitaler Medien und von IT-Systemen ▶ betriebliche und allgemeine Ansprechpartner/-innen sowie Informationsstellen zum Datenschutz und der Datensicherheit
	c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren		▶ analoge und digitale Formen der Kommunikation und deren Vor- und Nachteile ▶ Aufbau, Phasen und Planung eines Gesprächs ▶ verbale und nonverbale Kommunikation ▶ Techniken der Gesprächsführung ▶ Reflexion des eigenen Kommunikationsverhaltens ▶ Qualität einer Dokumentation, z. B.: • Adressatenbezug • Aktualität • Barrierefreiheit • Richtigkeit • Vollständigkeit
	d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen		▶ Merkmale und Ursachen ▶ Analyse von Kommunikationsstörungen ▶ Präventions- und Lösungsstrategien ▶ Kompromiss, Konsens und Kooperation
	e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen		▶ Suchstrategien und Suchanfragen, z. B.: • Unterschiede von Suchmaschinen und Fachdatenbanken • zentrale Suchbegriffe für Recherchefragen • Präzisierung von Fragen unter Nutzung der Funktion von Suchmaschinen • Güte- und Inklusionskriterien von Quellen • Bewertung von Informationen und deren Herkunft ▶ systematische Speicherung von Informationen und Fundorten anhand von Gütekriterien, z. B.: • Konsistenz • Nachvollziehbarkeit • Ordnungsansätze • Redundanzvermeidung • Übersichtlichkeit • Zugänglichkeit ▶ Wissens- und Informationsmanagement
	f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten		▶ formale, non-formale und informelle Lernprozesse ▶ Lernen in unterschiedlichen Lebensphasen ▶ Voraussetzungen und Qualitätskriterien für selbstgesteuertes Lernen ▶ Eignung und Einsatz von digitalen Medien ▶ Lern- und Arbeitstechniken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
	g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten		▶ Rollen, Kompetenzen und Interessen von Beteiligten ▶ Identifikation des geeigneten Kommunikationsmittels unter Beachtung verschiedener Methoden ▶ Prüfung im Team von Anforderungen mit Rollen- und Aufgabenverteilung ▶ technische, organisatorische, ökonomische Rahmenbedingungen ▶ abgestimmte Projekt-, Zeit- und Aufgabenpläne ▶ zielorientiertes Kommunizieren, beispielsweise auf Basis der SMART-Regel ▶ systematischer Austausch von Informationen zur Aufgabenerfüllung ▶ Entwicklung und Pflege von Kooperationsbeziehungen
	h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		▶ Einfühlungsvermögen ▶ respektvoller Umgang ▶ Sachlichkeit ▶ Dimensionen von Vielfalt in der Arbeitswelt, z. B.: • Alter • Behinderung • Geschlecht und geschlechtliche Identität • ethnische Herkunft und Nationalität • Religion und Weltanschauung • sexuelle Orientierung und Identität

2.2 Betrieblicher Ausbildungsplan

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellt der Betrieb für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan, der mit der Verordnung ausgehändigt und erläutert wird. Er ist Anlage zum Ausbildungsvertrag und wird zu Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Stelle hinterlegt.

Wie der betriebliche Ausbildungsplan auszusehen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er sollte pädagogisch sinnvoll aufgebaut sein und den geplanten Verlauf der Ausbildung sachlich und zeitlich belegen. Zu berücksichtigen ist u. a. auch, welche Abteilungen für welche Lernziele verantwortlich sind, wann und wie lange die Auszubildenden an welcher Stelle bleiben.

Der betriebliche Ausbildungsplan sollte nach folgenden Schritten erstellt werden:

- ▶ Bilden von betrieblichen Ausbildungsabschnitten,
- ▶ Zuordnen der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu diesen Ausbildungsabschnitten,
- ▶ Festlegen der Ausbildungsorte und der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen,
- ▶ Festlegen der Reihenfolge der Ausbildungsorte und der tatsächlichen betrieblichen Ausbildungszeit,
- ▶ falls erforderlich, Berücksichtigung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen und Abstimmung mit Verbundpartnern.

Weiterhin sind bei der Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplans zu berücksichtigen:

- ▶ persönliche Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- ▶ Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- ▶ Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht in Blockform, Planung und Bereitstellung von Ausbildungsmitteln, Erarbeiten von methodischen Hinweisen zur Durchführung der Ausbildung).

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen mit betrieblichen Arbeitsaufgaben erstellt werden, die zur Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildungsordnung geeignet sind. Hierzu sind in den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan konkrete Anhaltspunkte zu finden.

Der Ausbildungsplan kann darüber hinaus im Betrieb bei der Qualitätssicherung der Ausbildung helfen. Setzen Sie als

Ausbildungsverantwortliche den Ausbildungsplan dafür aktiv als „Messlatte“ ein, indem Sie z. B.

- ▶ bei regelmäßigen (z. B. monatlich oder wöchentlich) Feedback-Gesprächen mit Auszubildenden (und/oder ausbildenden Fachkräften⁴) den Ausbildungsplan mit heranziehen und so einen Soll-Ist-Abgleich herstellen,
- ▶ den Ausbildungsplan abhängig vom Ausbildungsverlauf fortschreiben, Inhalte und Ziele ergänzen sowie feinplanen (dafür zusätzliche Spalte im Musterdokument einfügen),
- ▶ anlassbezogen Auszüge des Ausbildungsplanes an ausbildende Fachkräfte geben, damit diese innerhalb eines Ausbildungsabschnittes im Arbeits- und Lehr-/Lernprozess (verstärkt) auf die geplanten Ausbildungsinhalte und -ziele Bezug nehmen.



Muster betrieblicher Ausbildungsplan

2.3 Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar und ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt. Die Auszubildenden sind verpflichtet, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Die Form des Ausbildungsnachweises wird im Ausbildungsvertrag festgehalten.

Nach der Empfehlung Nr. 156 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) [<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA156.pdf>] ist der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen.

Die Vorlage eines vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises ist gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes/§ 36 Absatz 1 Nummer 2 der Handwerksordnung Zulassungsvoraussetzung zur Abschluss-/Gesellenprüfung.

Ausbilder/-innen sollen die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anhalten. Sie müssen den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Ausbilder/-innen den Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.

⁴ Ausbildende Fachkräfte sind Personen, die im Rahmen der Ausbildung beauftragt werden, die Auszubildenden über längere Zeiträume (zum Beispiel bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen oder auf Baustellen) zu betreuen. Sie delegieren damit einen Teil der Ausbildungsverantwortung.

Eine Bewertung der Ausbildungsnachweise nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.

Die schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise sollen den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder/-innen, Berufsschullehrer/-innen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter/-innen der Auszubildenden – nachweisen. Die Ausbildungsnachweise sollten den Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan deutlich erkennen lassen.

Grundsätzlich ist der Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt wurden. Er kann bei eventuell Streitfällen als Beweismittel dienen. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen.

Die fortschreitende Digitalisierung ist auch beim Führen der Ausbildungsnachweise angekommen. Die Verwendung einer Ausbildungsnachweis- oder Berichtsheft-App ist gerade in dem Berufsfeld des Elektrikers/der Elektrikerin die logische Konsequenz. Jugendliche Auszubildende sind im Umgang mit digitalen Medien und Geräten wie beispielsweise Smartphones vertraut. Daher empfiehlt sich die Nutzung der speziell für das Elektrohandwerk entwickelten Berichtsheft-App für Ausbildungsbetriebe, Berufsschulen sowie Prüfungsausschüsse.



Muster Ausbildungsnachweise

2.4 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung

2.4.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung

Als Grundlage für die Konzeption von handlungsorientierten Ausbildungsaufgaben bietet sich das Modell der vollständigen Handlung an. Es kommt ursprünglich aus der Arbeitswissenschaft und ist von dort als Lernkonzept in die betriebliche Ausbildung übertragen worden. Nach diesem Modell konstruierte Lern- und Arbeitsaufgaben fördern bei den Auszubildenden die Fähigkeit, selbstständig, selbstkritisch und eigenverantwortlich die im Betrieb anfallenden Arbeitsaufträge zu erledigen.

Bei der Gestaltung handlungsorientierter Ausbildungsaufgaben sind folgende didaktische Überlegungen und Prinzipien zu berücksichtigen:

- ▶ vom Leichten zum Schweren,
- ▶ vom Einfachen zum Zusammengesetzten,
- ▶ vom Nahen zum Entfernten,
- ▶ vom Allgemeinen zum Speziellen,

- ▶ vom Konkreten zum Abstrakten.

Didaktische Prinzipien, deren Anwendung die Erfolgssicherung wesentlich fördern, sind u. a.:

- ▶ **Prinzip der Fasslichkeit des Lernstoffs**
Der Lernstoff sollte für die Auszubildenden verständlich präsentiert werden. Zu berücksichtigen sind z. B. Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Lernschwierigkeiten der Auszubildenden, um die Motivation zu erhalten.
- ▶ **Prinzip der Anschauung**
Durch die Vermittlung konkreter Vorstellungen prägt sich der Lernstoff besser ein:
Anschauung = Fundament der Erkenntnis (Pestalozzi).
- ▶ **Prinzip der Praxisnähe**
Theoretische und abstrakte Inhalte sollten immer einen Praxisbezug haben, um verständlich und einprägsam zu sein.
- ▶ **Prinzip der selbstständigen Arbeit**
Ziel der Ausbildung sind selbstständig arbeitende, verantwortungsbewusste, kritisch und zielstrebig handelnde Mitarbeiter/-innen. Dies kann nur durch entsprechende Ausbildungsmethoden erreicht werden.

Das **Modell der vollständigen Handlung** besteht aus sechs Schritten, die aufeinander aufbauen und die eine stetige Rückkopplung ermöglichen.

Informieren: Die Auszubildenden erhalten eine Lern- bzw. Arbeitsaufgabe. Um die Aufgabe zu lösen, müssen sie sich selbstständig die notwendigen Informationen beschaffen.

Planen: Die Auszubildenden erstellen einen Arbeitsablauf für die Durchführung der gestellten Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Entscheiden: Auf der Grundlage der Planung wird i. d. R. mit dem Ausbilder bzw. der Ausbilderin ein Fachgespräch geführt, in dem der Arbeitsablauf geprüft und entschieden wird, wie die Aufgabe umzusetzen ist.

Ausführen: Die Auszubildenden führen die in der Arbeitsplanung erarbeiteten Schritte selbstständig aus.

Kontrollieren: Die Auszubildenden überprüfen selbstkritisch die Erledigung der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe (Soll-Ist-Vergleich).

Bewerten: Die Auszubildenden reflektieren den Lösungsweg und das Ergebnis der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Je nach Wissensstand der Auszubildenden erfolgt bei den einzelnen Schritten eine Unterstützung durch die Ausbilder/-innen. Die Lern- bzw. Arbeitsaufgaben können auch so konzipiert sein, dass sie von mehreren Auszubildenden erledigt werden können. Das fördert den Teamgeist und die betriebliche Zusammenarbeit.

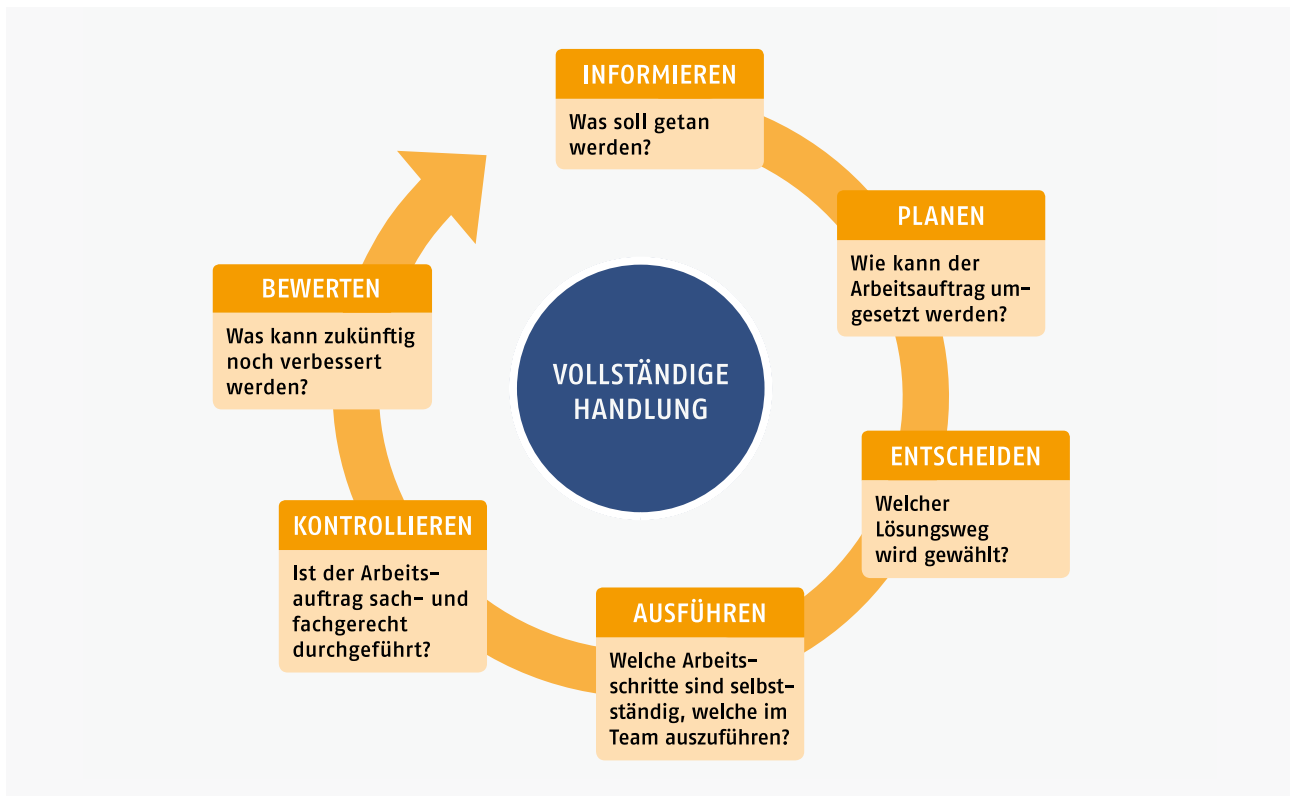


Abbildung 10: Modell der vollständigen Handlung (Quelle: BIBB)

2.4.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden

Mit der Vermittlung der Inhalte des neuen Ausbildungsberufs werden Ausbilder/-innen didaktisch und methodisch immer wieder vor neue Aufgaben gestellt. Sie nehmen verstärkt die Rolle einer beratenden Person ein, um die Auszubildenden zu befähigen, im Laufe der Ausbildung immer mehr Verantwortung zu übernehmen und selbstständiger zu lernen und zu handeln. Dazu sind aktive, situationsbezogene Ausbildungsmethoden (Lehr- und Lernmethoden) erforderlich, die Wissen nicht einfach mit dem Ziel einer „Eins-zu-eins-Reproduktion“ vermitteln, sondern eine selbstgesteuerte Aneignung ermöglichen. Ausbildungsmethoden sind das Werkzeug von Ausbildern und Ausbilderinnen. Sie versetzen die Auszubildenden in die Lage, Aufgaben im betrieblichen Alltag selbstständig zu erfassen, eigenständig zu erledigen und zu kontrollieren sowie ihr Vorgehen selbstkritisch zu reflektieren. Berufliche Handlungskompetenz lässt sich nur durch Handeln in und an berufstypischen Aufgaben erwerben.

Für die Erlangung der beruflichen Handlungsfähigkeit sind Methoden gefragt, die folgende Grundsätze besonders beachten:

- ▶ **Lernen für Handeln:** Es wird für das berufliche Handeln gelernt, das bedeutet Lernen an berufstypischen Aufgabenstellungen und Aufträgen.
- ▶ **Lernen durch Handeln:** Ausgangspunkt für ein aktives Lernen ist das eigene Handeln, es müssen also eigene Handlungen ermöglicht werden, mindestens muss aber

eine Handlung gedanklich nachvollzogen werden können.

- ▶ **Erfahrungen ermöglichen:** Handlungen müssen die Erfahrungen der Auszubildenden einbeziehen sowie eigene Erfahrungen ermöglichen und damit die Reflexion des eigenen Handelns fördern.
- ▶ **Ganzheitliches nachhaltiges Handeln:** Handlungen sollen ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen und damit der berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozesse ermöglichen, dabei sind ökonomische, rechtliche, ökologische und soziale Aspekte einzubeziehen.
- ▶ **Handeln im Team:** Beruflich gehandelt wird insbesondere in Arbeitsgruppen, Teams oder Projektgruppen. Handlungen sind daher in soziale Prozesse eingebettet, z. B. in Form von Interessengegensätzen oder handfesten Konflikten. Um soziale Kompetenzen entwickeln zu können, sollten Auszubildende in solche Gruppen aktiv eingebunden werden.
- ▶ **Vollständige Handlungen:** Handlungen müssen durch die Auszubildenden weitgehend selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.

Es existiert ein großer Methodenpool von klassischen und handlungsorientierten Methoden sowie von Mischformen, die für Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten einsetzbar sind. Im Hinblick auf die zur Auswahl stehenden Ausbildungsmethoden sollten die Ausbilder und Ausbilderinnen sich folgende Fragen beantworten:

- ▶ Welchem Ablauf folgt die Ausbildungsmethode und für welche Art der Vermittlung ist sie geeignet (z. B. Gruppen-, Team-, Einzelarbeit)?
- ▶ Welche konkreten Ausbildungsinhalte des Berufs können mit der gewählten Ausbildungsmethode erarbeitet werden?
- ▶ Welche Aufgaben übernehmen Auszubildende, welche Auszubildende?
- ▶ Welche Vor- und Nachteile hat die jeweilige Ausbildungsmethode?

Im Folgenden wird eine Auswahl an Ausbildungsmethoden, die sich für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten im Betrieb eignen, vorgestellt:

Lern- und Arbeitsaufgaben

Lern- und Arbeitsaufgaben sind didaktisch aufbereitete typische, betriebliche Arbeitssituationen, anhand derer im Kontext von Arbeitsprozessen gelernt wird.

Merkmale sind:

- ▶ Die didaktische Planung bestimmt für jede Lern- und Arbeitsaufgabe, was durch ihre Bearbeitung gelernt werden kann und soll. Sie fokussiert auf ein konkretes Lernziel.
- ▶ Lern- und Arbeitsaufgaben werden von den Auszubildenden vorbereitet, auf Situationen angepasst und den Auszubildenden gestellt. Die Auszubildenden bearbeiten Lernaufgaben selbstständig oder in Kleingruppen und bereiten ein Ergebnis vor, das dann gemeinsam mit den Auszubildenden reflektiert und bewertet wird.
- ▶ Lern- und Arbeitsaufgaben bauen systematisch aufeinander auf, sodass sich ein sinnvoller Lernweg zum Kompetenzerwerb ergibt.
- ▶ Mit der Bearbeitung jeder Aufgabe wird die Voraussetzung für die Bearbeitung der nächsten Aufgabe erworben.

Jede Lern- und Arbeitsaufgabe folgt den drei Schritten Entwicklung, Umsetzung und Auswertung:

Schrittfolge zur Entwicklung, Umsetzung und Auswertung von Lern- und Arbeitsaufgaben

Ausbildende entwickeln	Auszubildende bearbeiten	Auszubildende und Auszubildende werten gemeinsam aus
▶ Arbeitsaufgaben • identifizieren, • systematisieren und • auswählen ▶ Reihenfolge festlegen ▶ Lern- und Arbeitsaufgaben vorbereiten ▶ Aufgaben dokumentieren und stellen	▶ Aufgabenstellung klären und verstehen ▶ notwendige Informationen beschaffen ▶ Lern- und Arbeitsaufgaben umsetzen ▶ Ergebnisse aufbereiten und dokumentieren	▶ Präsentieren ▶ Reflektieren ▶ Diskutieren ▶ Bewerten ▶ Lernerfolg prüfen ▶ Nachbereiten ▶ abschließend Dokumentieren

Weitere Informationen und Hilfen zur Entwicklung und Verwendung von Lern- und Arbeitsaufgaben finden Sie hier: [\[https://www.foraus.de/dokumente/pdf/Mit_Lern-und_Arbeitsaufgaben_ausbilden.pdf\]](https://www.foraus.de/dokumente/pdf/Mit_Lern-und_Arbeitsaufgaben_ausbilden.pdf).



Beispiel für ein Lern- und Aufgabenpaket zum Thema Kundengespräch

Lernen am Kundenauftrag

Im Elektrohandwerk sind Kundenaufträge ein Organisationsmerkmal betrieblicher Arbeit, an dem sich Ausbildung sehr gut umsetzen lässt. Denn Kundenaufträge folgen grundsätzlich dem Prinzip der vollständigen Handlung

[▲ Kapitel 2.4.1]. Der Kundenauftrag lässt sich in eine dazu passende typische Schrittfolge strukturieren und auflösen:



Abbildung 11: Schrittfolge zum Kundenauftrag

Entlang dieser Schrittfolge gestellte Lern- und Arbeitsaufgaben befähigen Auszubildende Schritt für Schritt zur immer selbstständigeren Bearbeitung von Kundenaufträgen. Sie lernen im Arbeitsprozess.

Um das Lernen an Kundenaufträgen vorzubereiten, können den Teilschritten mögliche Themen und beispielhaft typische Lernaufträge zugeordnet werden.

Dazu kann der in [▲ Kapitel 2.1.4] kommentierte Ausbildungsrahmenplan herangezogen werden. Über den zeitlichen Ausbildungsverlauf kann so eine Übersicht entstehen, die sich an typischen betrieblichen Aufträgen orientiert und von den Auszubildenden und/oder den Ausbildenden vervollständigt wird. Sie können hier ihre bearbeiteten Lernaufträge zuordnen.

Planungshilfe für Lern- und Arbeitsaufgaben entlang von Kundenaufträgen

Kundenauftrag Auftragsphasen	Elektroinstallation im Rahmen einer Badsanierung	Werkstattraum in einem Krankenhaus	Lieferung, Anschluss und Inbetriebnahme weißer Ware ...
Akquise und Angebotserstellung			
Auftragsplanung	Räume hinsichtlich ihrer Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen: Beispiel Badsanierung	Übersichtsschaltpläne, Stromlaufpläne, Verdrahtungs- und Anschlusspläne lesen, zeichnen und anwenden; Anordnungs- und Installationspläne anwenden und anfertigen	
Auftragsvorbereitung	Gerätemontageorte unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen: Aufstellen und Anschließen einer Waschmaschine und/oder eines Durchlauferhitzers	Montage- und Bauteile, Materialien und Betriebsmittel für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, transportieren, lagern und montagegerecht bereitstellen	
		Arbeitsschritte festlegen und erforderliche Abwicklungszeiten einschätzen, Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
Auftragsdurchführung		Kenndaten und Funktion von elektrischen Betriebsmitteln prüfen – Beispiel Ständerbohrmaschine	
Auftragsabschluss			
Auftragsauswertung	verbraucht Material, Ersatzteile und Arbeitszeit sowie Projektablauf dokumentieren; Arbeitsergebnisse zusammenführen, kontrollieren und bewerten		



Digitale Medien

„Ob Computer, Smartphone, Tablet oder Virtual-Reality-Brille – die Einsatzmöglichkeiten für digitale Medien in der beruflichen Bildung sind vielfältig. Doch nicht nur Lernen mit digitalen Medien ist wichtig, genauso entscheidend ist, die Medien selbst als Gegenstand des Lernens zu verstehen, um verantwortungsvoll mit ihnen umgehen zu können. In diesem Zusammenhang ist eine umfassende Medienkompetenz Grundvoraussetzung für Lehrpersonal und auch für die Lernenden selbst.“
(Quelle: BMBF-Flyer „Lernen und Beruf digital verbinden“ [https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Lernen_und_Beruf_digital_verbinden.pdf])

Digitale Medien stellen die Brücke dar, mit der die enge Wechselbeziehung zwischen Ausbildung, wissensintensiver Facharbeit und fortschreitender Technologieentwicklung in einen Zusammenhang gebracht werden kann. Sie unterstützen Lernprozesse in komplexen, sich kontinuierlich wandelnden Arbeitsumgebungen, die ihrerseits im hohen Maße durch die Informationstechnik (IT) geprägt sind. Sie können der selbstgesteuerten Informationsgewinnung dienen, die Kommunikation und den unmittelbaren Erfahrungsaustausch unterstützen, unmittelbar benötigtes Fachwissen über den netzgestützten Zugriff auf Informationen ermöglichen und damit das Lernen im Prozess der Arbeit begleiten.

Diese vielfältigen Möglichkeiten bringen auch neue Herausforderungen für das Bildungspersonal mit sich, die einerseits darin liegen, selbst auf dem neuesten Stand zu bleiben, und andererseits darin, sinnvolle Möglichkeiten für die Ausbildung und die Auszubildenden auszuwählen, zu gestalten und zu begleiten.

Digitale Medien sind in diesem skizzierten Rahmen explizit als Teil eines umfangreichen Bildungs- und Managementkonzeptes zu verstehen. Auszubildende, Bildungspersonal und ausgebildete Fachkräfte können heute mobil miteinander interagieren, elektronische Portfolios sind in der Lage, Ausbildungsverläufe, berufliche Karrierewege und Kompetenzentwicklungen kontinuierlich zu dokumentieren. Über gemeinsam gewährte Zugriffsrechte auf ihre elektronischen Berichtshefte zum Beispiel können Auszubildende mit dem betrieblichen und berufsschulischen Bildungspersonal gemeinsam den Ausbildungsverlauf planen, begleiten, steuern und gezielt individuelle betriebliche Karrierewege fördern. Erfahrungswissen kann in Echtzeit ausgetauscht und dokumentiert werden.

Gruppen-Experten-Rallye

Bei dieser Methode agieren die Auszubildenden/Lernenden gleichzeitig auch als Ausbildende/Lehrende. Es werden Stamm- und Expertengruppen gebildet, wobei die Lernenden sich erst eigenverantwortlich und selbstständig in Gruppenarbeit exemplarisch Wissen über einen Teil des zu bearbeitenden Themas erarbeiten, welches sie dann in einer nächsten Phase ihren Mitlernenden in den Stammgruppen vermitteln. Alle erarbeiten sich so ein gemeinsames Wissen,

zu dem jede/-r einen Beitrag leistet, sodass eine positive gegenseitige Abhängigkeit (Interdependenz) entsteht, wobei alle Beiträge wichtig sind. Wesentlich an der Methode ist es, dass jede/-r Lernende aktiv (d. h. in einer Phase auch zum Lehrer/zur Lehrerin) wird. Ein Test schließt als Kontrolle das Verfahren ab und überprüft die Wirksamkeit. Die Methode wird auch Gruppenpuzzle genannt.

Juniorfirma

Eine Juniorfirma ist eine zeitlich begrenzte, reale Abteilung innerhalb eines Unternehmens und hat den Vorteil, dass sie das wirkliche Betriebsgeschehen nicht belastet. Die Auszubildenden führen die Juniorfirma selbstständig und in eigener Verantwortung mit umfassenden Aufgabenstellungen, wie sie auch im wirklichen Unternehmen zu beobachten sind. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zu anderen Ausbildungsmethoden ist, dass die Juniorfirma auf Gewinn angelegt ist und ggf. die Ausbildungskosten senkt.

Ausbilder/-innen treten im Rahmen der Juniorfirma üblicherweise in einer zurückhaltenden Moderatorenrolle auf. Alle Tätigkeiten wie Planen, Informieren, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren und Auswerten sollten möglichst auf die Auszubildenden übertragen werden.

Die Juniorfirma stellt eine „Learning by Doing“-Methode dar. Sie fördert unter anderem fachliche Qualifikationen, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit, Teamgeist und soziale Kompetenz der Auszubildenden.

Lerninseln

Lerninseln sind kleine Ausbildungswerkstätten innerhalb eines Unternehmens, in denen die Auszubildenden während der Arbeit qualifiziert werden. Unter der Anleitung der Ausbilder/-innen werden Arbeitsaufgaben, die auch im normalen Arbeitsprozess behandelt werden, in Gruppenarbeit selbstständig bearbeitet. Allerdings ist in der Lerninsel mehr Zeit vorhanden, um die betrieblichen Arbeiten pädagogisch aufbereitet und strukturiert durchzuführen. Das Lernen begleitet die Arbeit, sodass berufliches Arbeiten und Lernen in einer Wechselbeziehung stehen. Lerninseln sollen die Handlungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden fördern. Sie stellen eine Lernform in der betrieblichen Wirklichkeit dar, worin Auszubildende und langjährig tätige Mitarbeiter/-innen gemeinsam lernen und arbeiten. Ihre Zusammenarbeit ist durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess gekennzeichnet, da dem Lerninselteam sehr daran gelegen ist, die Arbeits- und Lernprozesse innerhalb des Unternehmens ständig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Lerninseln eignen sich sehr gut, um handlungs- und prozessorientiert auszubilden.

Leittexte

Bei der Leittextmethode werden komplexe Ausbildungsinhalte textgestützt und -gesteuert bearbeitet. Dabei wird oft das Modell der vollständigen Handlung zugrunde gelegt.

Die Lernenden arbeiten sich selbstständig in Kleingruppen von drei bis fünf Personen in eine Aufgabe oder ein Problem ein. Dazu erhalten sie Unterlagen mit Leitfragen und Leittexten und/oder Quellenhinweisen, die sich mit der Thematik befassen, wobei die Leitfragen als Orientierungshilfe beim Bearbeiten der Leittexte dienen. Anschließend erfolgt die praktische oder theoretische Umsetzung.

Diese Methode ist für die Lehrenden bei der Ersterstellung mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, da vor Beginn die Informationen dem Kenntnisstand der Lernenden entsprechend aufgearbeitet werden müssen. Von den Lernenden verlangt die Methode einen hohen Grad an Eigeninitiative und Selbstständigkeit und trainiert neben der Fach- und Methodenkompetenz auch die Sozialkompetenz.

Projektarbeit

Projektarbeit ist das selbstständige Bearbeiten einer Aufgabe oder eines Problems durch eine Gruppe von der Planung über die Durchführung bis zur Präsentation des Ergebnisses. Projektarbeit ist eine Methode demokratischen und handlungsorientierten Lernens, bei der sich Lernende zur Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems zusammenfinden, um in größtmöglicher Eigenverantwortung immer auch handelnd-lernend tätig zu sein.

Ein Team von Auszubildenden bearbeitet eine berufstypische Aufgabenstellung, z. B. die Entwicklung eines Produktes, die Organisation einer Veranstaltung oder die Verbesserung einer Dienstleistung. Gemäß der Aufgabenstellung ist ein Produkt zu entwickeln und alle für die Realisierung nötigen Arbeitsschritte selbstständig zu planen, auszuführen und zu dokumentieren.

Ausbilder/-innen führen in ihrer Rolle als Moderatoren und Moderatorinnen in das Projekt ein, organisieren den Prozess und bewerten das Ergebnis mit den Auszubildenden. Neben fachbezogenem Wissen eignen sich die Auszubilden-

den Schlüsselqualifikationen an. Sie lernen komplexe Aufgaben und Situationen kennen, entwickeln die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion und erwerben methodische und soziale Kompetenzen während der unterschiedlichen Projektphasen. Die Projektmethode bietet mehr Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum, setzt aber auch mehr Vorkenntnisse der Auszubildenden voraus.

Rollenspiele

Stehen soziale Interaktionen, z. B. Kundenberatung, Reklamationsbearbeitung, Verkaufsgespräch oder Konfliktgespräch, im Vordergrund des Lernprozesses, sind Rollenspiele eine probate Ausbildungsmethode. Ausbildungssituationen werden simuliert und können von den Auszubildenden „eingeübt“ werden. Hierbei können insbesondere die Wahrnehmung, Empathie, Flexibilität, Offenheit, Kooperations-, Kommunikations- und Problemlösefähigkeit entwickelt werden. Außerdem werden durch Rollenspiele vor allem Selbst- und Fremdbeobachtungsfähigkeiten geschult. Die Ausbilder/-innen übernehmen in der Regel die Rolle der Moderatoren und Moderatorinnen und weisen in das Rollenspiel ein.

Vier-Stufen-Methode der Arbeitsunterweisung

Diese nach wie vor häufig angewandte Methode basiert auf dem Prinzip des Vormachens, Nachmachens, Einübens und der Reflexion/Feedback unter Anleitung der Ausbilder/-innen. Mit ihr lassen sich psychomotorische Lernziele vor allem im Bereich der Grundfertigkeiten erarbeiten.

Weitere Informationen:

- Methodenpool Uni Köln
[<http://methodenpool.uni-koeln.de>]
- Forum für Ausbilder/-innen [<https://www.foraus.de>]
- BMBF-Förderprogramm
[<https://www.qualifizierungdigital.de>]
- BMBF-Broschüre Digitale Medien in der beruflichen Bildung [<https://www.bmbf.de/de/digitale-medien-in-der-bildung-1380.html>]

2.4.3 Checklisten

Planung der Ausbildung
Anerkennung als Ausbildungsbetrieb ▶ Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle (Kammer) als Ausbildungsbetrieb anerkannt?
Rechtliche Voraussetzungen ▶ Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d. h., ist die persönliche und fachliche Eignung nach §§ 28 bis 30 BBiG gegeben?
Ausbildereignung ▶ Hat die ausbildende Person oder ein von ihr bestimmter Ausbilder bzw. eine von ihr bestimmte Ausbilderin die erforderliche Ausbildungseignung erworben?
Ausbildungsplätze ▶ Sind geeignete betriebliche Ausbildungsplätze vorhanden?
Ausbilder und Ausbilderinnen ▶ Sind neben den verantwortlichen Ausbildern und Ausbilderinnen ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsstellen und -bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden? ▶ Ist der zuständigen Stelle eine für die Ausbildung verantwortliche Person genannt worden?
Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ▶ Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforderlichen Ausbildungsstellen und -bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsstellen, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden?
Werbung um Auszubildende ▶ Welche Aktionen müssen gestartet werden, um das Unternehmen für Interessierte als attraktiven Ausbildungsbetrieb zu präsentieren (z. B. Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur aufnehmen, Anzeigen in Tageszeitungen oder geeignete Websites oder Social-Media-Plattformen schalten, Betrieb auf Berufsorientierungsmessen präsentieren, Betriebspraktika anbieten)?
Berufsorientierung ▶ Gibt es im Betrieb die Möglichkeit, ein Schülerpraktikum anzubieten und zu betreuen? ▶ Welche Schulen würden sich als Kooperationspartner eignen?
Auswahlverfahren ▶ Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden?
Klare Kommunikation mit Bewerbern und Bewerberinnen ▶ Eingangsbestätigung nach Eingang der Bewerbungen versenden?
Vorstellungsgespräch ▶ Wurde festgelegt, wer die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen führt und wer über die Einstellung (mit-)entscheidet?
Gesundheitsuntersuchung ▶ Ist die gesundheitliche und körperliche Eignung der Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages festgestellt worden (Jugendarbeitsschutzgesetz)?
Sozialversicherungs- und Steuerunterlagen ▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor (ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis)?
Ausbildungsvertrag, betrieblicher Ausbildungsplan ▶ Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und von der ausbildenden Person und den Auszubildenden (ggf. gesetzl. Vertreter/-in) unterschrieben? ▶ Ist ein individueller betrieblicher Ausbildungsplan erstellt? ▶ Ist den Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle (Kammer) der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden?
Berufsschule ▶ Sind die Auszubildenden bei der Berufsschule angemeldet worden?
Ausbildungsunterlagen ▶ Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betrieb zur Verfügung?

Die ersten Tage der Ausbildung

Planung

- ▶ Sind die ersten Tage strukturiert und geplant?

Zuständige Mitarbeiter/-innen

- ▶ Sind alle zuständigen Mitarbeiter/-innen informiert, dass neue Auszubildende in den Betrieb kommen?

Aktionen, Räumlichkeiten

- ▶ Welche Aktionen sind geplant?
Beispiele: Vorstellung des Betriebs, seiner Organisation und inneren Struktur, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen, ggf. eine Betriebsrallye durchführen.
- ▶ Kennenlernen der Sozialräume.

Rechte und Pflichten

- ▶ Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder/-innen und Betrieb aus dem Ausbildungsvertrag?

Unterlagen

- ▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor?

Anwesenheit/Abwesenheit

- ▶ Was ist im Verhinderungs- und Krankheitsfall zu beachten?
- ▶ Wurden die betrieblichen Urlaubsregelungen erläutert?

Probezeit

- ▶ Wurde die Bedeutung der Probezeit erläutert?

Finanzielle Leistungen

- ▶ Wurden die Ausbildungsvergütung und ggf. betriebliche Zusatzleistungen erläutert?

Arbeitssicherheit

- ▶ Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen?
- ▶ Wurde die Arbeitskleidung bzw. Schutzkleidung übergeben?
- ▶ Wurde auf die größten Unfallgefahren im Betrieb hingewiesen?

Arbeitsmittel

- ▶ Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung?

Arbeitszeit

- ▶ Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden?

Betrieblicher Ausbildungsplan

- ▶ Wurde der betriebliche Ausbildungsplan erläutert?

Ausbildungsnachweis

- ▶ Wie sind die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise zu führen (Form, zeitliche Abschnitte: Woche, Monat)?
- ▶ Wurde die Bedeutung der Ausbildungsnachweise für die Prüfungszulassung erläutert?

Berufsschule

- ▶ Welche Berufsschule ist zuständig?
- ▶ Wo liegt sie, und wie kommt man dorthin?

Prüfungen

- ▶ Wurde die Prüfungsform erklärt und auf die Prüfungszeitpunkte hingewiesen?

Pflichten des Ausbildungsbetriebes bzw. des Ausbilders oder der Ausbilderin

Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten

- ▶ Vermittlung von sämtlichen im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten.

Wer bildet aus?

- ▶ Selbst ausbilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in ausdrücklich damit beauftragen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

- ▶ Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.

Abschluss Ausbildungsvertrag

- ▶ Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (Kammer).

Freistellen der Auszubildenden

- ▶ Freistellen für Berufsschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie für Prüfungen.

Ausbildungsvergütung

- ▶ Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen.

Ausbildungsplan

- ▶ Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen.

Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel

- ▶ Gestaltung eines „Ausbildungsarbeitsplatzes“ entsprechend den Ausbildungsinhalten.
- ▶ Kostenlose Zurverfügungstellung aller notwendigen Ausbildungsmittel, auch zur Ablegung der Prüfungen.

Ausbildungsnachweis

- ▶ Form des Ausbildungsnachweises (schriftlich oder elektronisch) im Ausbildungsvertrag festlegen.
- ▶ Vordrucke für schriftliche Ausbildungsnachweise bzw. Downloadlink den Auszubildenden zur Verfügung stellen.
- ▶ Die Auszubildenden zum Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und diese regelmäßig kontrollieren.
- ▶ Den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.

Übertragung von Tätigkeiten

- ▶ Ausschließliche Übertragung von Tätigkeiten, die dem Ausbildungszweck dienen.

Charakterliche Förderung

- ▶ Charakterliche Förderung, Bewahrung vor sittlichen und körperlichen Gefährdungen, Wahrnehmen der Aufsichtspflicht.

Zeugnis

- ▶ Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung.

Pflichten der Auszubildenden

Sorgfalt

- ▶ Sorgfältige Ausführung der im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben.

Aneignung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten

- ▶ Aktives Aneignen aller Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

Weisungen

- ▶ Weisungen folgen, die den Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildern bzw. Ausbilderinnen oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit diese Personen als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind.

Anwesenheit

- ▶ Anwesenheitspflicht.
- ▶ Nachweispflicht bei Abwesenheit.

Berufsschule, überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

- ▶ Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

Betriebliche Ordnung

- ▶ Beachtung der betrieblichen Ordnung, pflegliche Behandlung aller Arbeitsmittel und Einrichtungen.

Geschäftsgeheimnisse

- ▶ Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen bewahren.

Ausbildungsnachweis

- ▶ Führung und regelmäßige Vorlage der schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise.

Prüfungen

- ▶ Ablegen aller Prüfungsteile.

2.5 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung

Was ist nachhaltige Entwicklung?

Der 2012 ins Leben gerufene Rat für Nachhaltige Entwicklung definiert sie folgendermaßen: „Nachhaltige Entwicklung heißt, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Zukunftsfähig wirtschaften bedeutet also: Wir müssen unseren Kindern und Enkelkindern ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben.“

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Gemeint ist eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt: Wie beeinflussen meine Entscheidungen Menschen nachfolgender Generationen oder in anderen Erdteilen? Welche Auswirkungen hat es beispielsweise, wie ich konsumiere, welche Fortbewegungsmittel ich nutze oder welche und wie viel Energie ich verbrauche? Welche globalen Mechanismen führen zu Konflikten, Terror und Flucht? Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglicht es jedem Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

Quelle: BNE-Portal <https://www.bne-portal.de>

Nachhaltige Entwicklung als Bildungsauftrag

Eine nachhaltige Entwicklung ist nur dann möglich, wenn sich viele Menschen auf diese Leitidee als Handlungsmaxime einlassen, sie mittragen und umsetzen helfen. Dafür Wissen und Motivation zu vermitteln, ist die Aufgabe einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Auch die Berufsausbildung kann ihren Beitrag dazu leisten, steht sie doch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem beruflichen Handeln in der gesamten Wertschöpfungskette. In kaum einem anderen Bildungsbereich hat der Erwerb von Kompetenzen für nachhaltiges Handeln eine so große Auswirkung auf die Zukunftsfähigkeit wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen wie in den Betrieben der Wirtschaft und anderen Stätten beruflichen Handelns. Aufgabe der Berufsbildung ist es daher, die Menschen auf allen Ebenen zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen, effizient mit Ressourcen umzugehen und nachhaltig zu wirtschaften sowie die Globalisierung gerecht und sozial verträglich zu gestalten. Dazu müssen Personen in die Lage versetzt werden, sich die ökologischen, ökonomischen und sozialen Bezüge ihres Handelns und sich daraus ergebende Spannungsfelder deutlich zu machen und abzuwägen.

Nachhaltige Entwicklung erweitert die beruflichen Fähigkeiten

Nachhaltige Entwicklung bietet auch Chancen für eine Qualitätssteigerung und Modernisierung der Berufsausbildung – sie muss in nachvollziehbaren praktischen Beispielen veranschaulicht werden.

Nachhaltige Entwicklung zielt auf Zukunftsgestaltung und erweitert damit das Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz, um die folgenden Aspekte:

- ▶ Reflexion und Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen beruflichen Handelns auf die Umwelt sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen heutiger und zukünftiger Generationen;
- ▶ Prüfung des eigenen beruflichen Handelns, des Betriebes und seiner Produkte und Dienstleistungen auf Zukunftsfähigkeit;
- ▶ kompetente Mitgestaltung von Arbeit, Wirtschaft und Technik;
- ▶ Umsetzung von nachhaltigem Energie- und Ressourcenmanagement im beruflichen und alltäglichen Handeln auf der Grundlage von Wissen, Werteeinstellungen und Kompetenzen;
- ▶ Beteiligung am betrieblichen und gesellschaftlichen Dialog über nachhaltige Entwicklung.

Umsetzung in der Ausbildung

Berufsbildung für eine nachhaltige Entwicklung geht über das Instruktionslernen hinaus und muss Rahmenbedingungen schaffen, die den notwendigen Kompetenzerwerb fördern. Hierzu gehört es auch, Lernsituationen zu gestalten, die mit Widersprüchen zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen konfrontieren und Anreize schaffen, Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen bzw. vorzubereiten.

Folgende Leitfragen können bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Berufsausbildung zur Planung von Lernsituationen und zur Reflexion betrieblicher Arbeitsaufgaben herangezogen werden:

- ▶ Welche sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte sind in der beruflichen Tätigkeit zu beachten?
- ▶ Welche lokalen, regionalen und globalen Auswirkungen bringen die hergestellten Produkte und erbrachten Dienstleistungen mit sich?
- ▶ Welche längerfristigen Folgen sind mit der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen verbunden?
- ▶ Wie können diese Produkte und Dienstleistungen nachhaltiger gestaltet werden?

- ▶ Welche Materialien und Energien werden in Arbeitsprozessen und den daraus folgenden Anwendungen verwendet?
- ▶ Wie können diese effizient und naturverträglich eingesetzt werden?
- ▶ Welche Produktlebenszyklen und Prozessketten sind bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen mit einzubeziehen und welche Gestaltungsmöglichkeiten sind im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vorhanden?

Weitere Informationen:

- Nachhaltigkeit in der Berufsbildung (BIBB)
[<https://www.bibb.de/de/709.php>]
- Lexikon der Nachhaltigkeit der Aachener Stiftung Kathy Beys [<http://www.nachhaltigkeit.info>]

3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung

In der dualen Berufsausbildung wirken die Lernorte Ausbildungsbetrieb und Berufsschule zusammen (§ 2 Absatz 2 BBiG, Lernortkooperation). Ihr gemeinsamer Bildungsauftrag ist die Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit. Nach der Rahmenvereinbarung [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf] der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Berufsschule von 1991 und der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1979/1979_06_01-Abschluss-Berufsschule.pdf] von 1979 hat die Berufsschule darüber hinaus die Erweiterung allgemeiner Bildung zum Ziel. Die Auszubildenden werden befähigt, berufliche Aufgaben wahrzunehmen sowie die Arbeitswelt und Gesellschaft in

sozialer und ökologischer Verantwortung mitzugestalten. Ziele und Inhalte des berufsbezogenen Berufsschulunterrichts werden für jeden Beruf in einem Rahmenlehrplan der KMK festgelegt.

Die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen erfolgt grundsätzlich in zeitlicher und personeller Verzahnung mit der Erarbeitung des Ausbildungsrahmenplans, um eine gute Abstimmung sicherzustellen (Handreichung [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_09_23-GEP-Handreichung.pdf] der Kultusministerkonferenz, Berlin 2011).

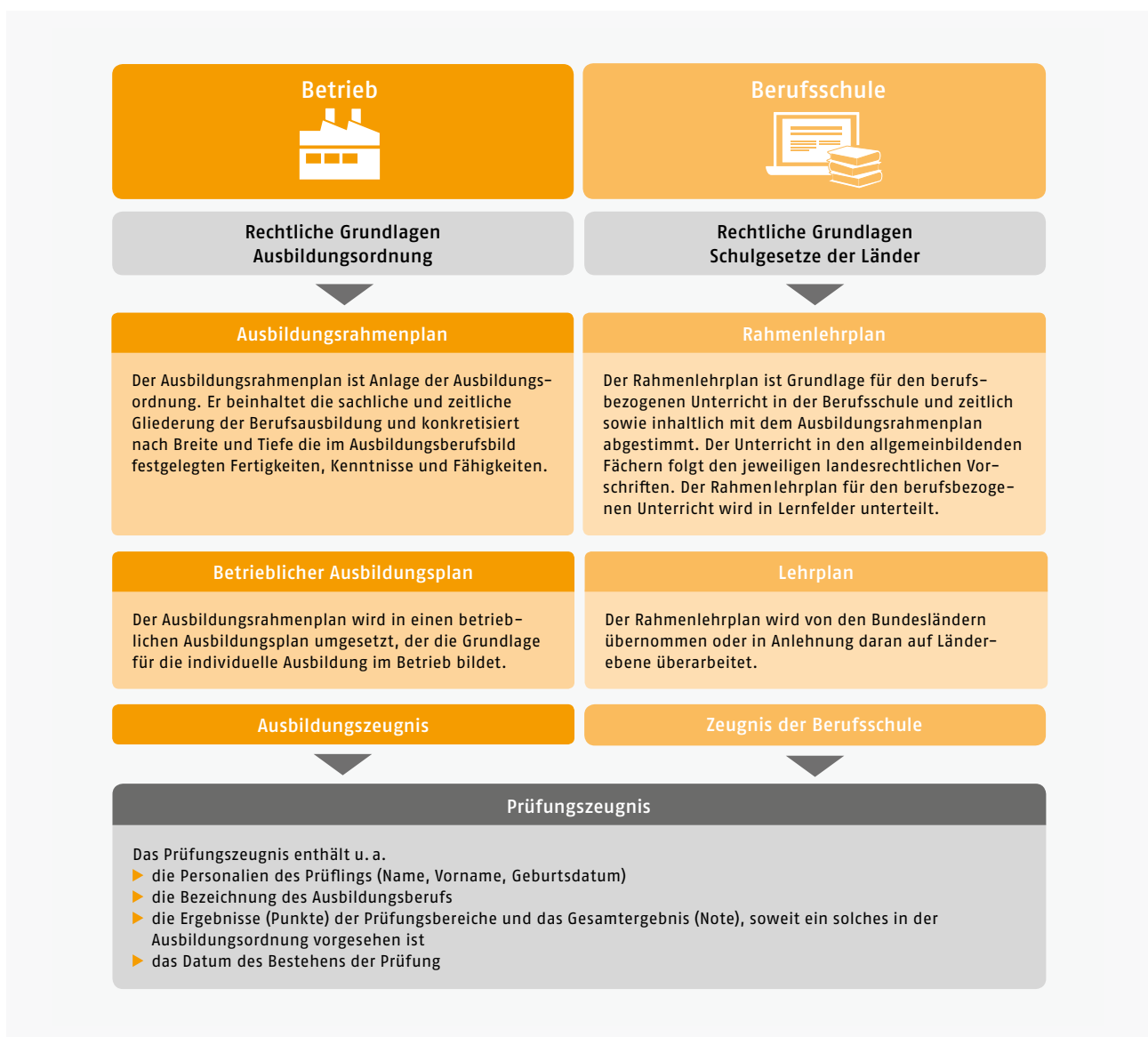


Abbildung 12: Übersicht Betrieb – Berufsschule (Quelle: BIBB)

Diese Abstimmung zwischen betrieblichem Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan wird in der Entsprechungsliste dokumentiert. Der Rahmenlehrplanausschuss wird von der KMK eingesetzt, Mitglieder sind Lehrer und Lehrerinnen aus verschiedenen Bundesländern.

3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte

Seit 1996 sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule nach Lernfeldern strukturiert. Intention der Einführung des Lernfeldkonzeptes war die von der Wirtschaft angemahnte stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis. Die kompetenzorientiert formulierten Lernfelder konkretisieren das Lernen in beruflichen Handlungen. Sie orientieren sich an konkreten beruflichen sowie an individuellen und gesellschaftlichen Aufgabenstellungen und berufstypischen Handlungssituationen.

„Ausgangspunkt des lernfeldbezogenen Unterrichts ist nicht (...) die fachwissenschaftliche Theorie, zu deren Verständnis bei der Vermittlung möglichst viele praktische Beispiele herangezogen wurden. Vielmehr wird von beruflichen Problemstellungen ausgegangen, die aus dem beruflichen Handlungsfeld entwickelt und didaktisch aufbereitet werden. Das für die berufliche Handlungsfähigkeit erforderliche Wissen wird auf dieser Grundlage generiert.“

Die Mehrdimensionalität, die Handlungen kennzeichnet (z. B. ökonomische, rechtliche, mathematische, kommunikative, soziale Aspekte), erfordert eine breitere Betrachtungsweise als die Perspektive einer einzelnen Fachdisziplin. Deshalb sind fachwissenschaftliche Systematiken in eine übergreifende Handlungssystematik integriert. Die zu vermittelnden Fachbezüge, die für die Bewältigung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind, ergeben sich aus den Anforderungen der Aufgabenstellungen. Unmittelbarer Praxisbezug des erworbenen Wissens wird dadurch deutlich und das Wissen in den neuen Kontext eingebunden.

Für erfolgreiches, lebenslanges Lernen sind Handlungs- und Situationsbezug sowie die Betonung eigenverantwortlicher Schüleraktivitäten erforderlich. Die Vermittlung von korrespondierendem Wissen, das systemorientierte vernetzte Denken und Handeln sowie das Lösen komplexer und exemplarischer Aufgabenstellungen werden im Rahmen des Lernfeldkonzeptes mit

einem handlungsorientierten Unterricht in besonderem Maße gefördert. Dabei ist es in Abgrenzung und zugleich notwendiger Ergänzung der betrieblichen Ausbildung unverzichtbare Aufgabe der Berufsschule, die jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozesse im Rahmen der Handlungssystematik auch in den Erklärungszusammenhang zugehöriger Fachwissenschaften zu stellen und gesellschaftliche Entwicklungen zu reflektieren. Die einzelnen Lernfelder sind durch die Handlungskompetenz mit inhaltlichen Konkretisierungen und die Zeitrichtwerte beschrieben. Sie sind aus Handlungsfeldern des jeweiligen Berufes entwickelt und orientieren sich an berufsbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse. Dabei sind die Lernfelder über den Ausbildungverlauf hinweg didaktisch so strukturiert, dass eine Kompetenzentwicklung spiralcurricular erfolgen kann.“⁵

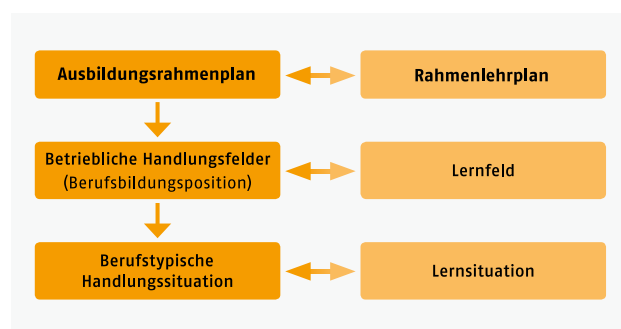


Abbildung 13: Plan – Feld – Situation (Quelle: BIBB)

Mit der Einführung des Lernfeldkonzeptes wird die Lernortkooperation als wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des dualen Systems und für dessen Qualität angesehen.⁶ Das Zusammenwirken von Betrieben und Berufsschulen spielt bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, berufliche Probleme, die für die Betriebe relevant sind, als Ausgangspunkt für den Unterricht zu identifizieren und als Lernsituationen aufzubereiten. In der Praxis kann die Lernortkooperation je nach regionalen Gegebenheiten eine unterschiedliche Intensität aufweisen, aber auch zu gemeinsamen Vorhaben führen.

Der Rahmenlehrplan wird in der didaktischen Jahresplanung umgesetzt, einem umfassenden Konzept zur Unterrichtsgestaltung. Sie ist in der Berufsschule zu leisten und setzt fundierte Kenntnisse betrieblicher Arbeits- und Geschäftsprozesse voraus, die Ausbilder/-innen und Lehrer/-innen z. B. durch Betriebsbesuche, Hospitationen oder Arbeitskreise erwerben.

5 Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen, 2011, S. 10 [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_09_23-GEP-Handreichung.pdf]

6 Lipsmeier, Antonius: Lernortkooperation. In: Euler, Dieter (Hrsg.): Handbuch der Lernortkooperation. Bd. 1: Theoretische Fundierung. Bielefeld 2004, S. 60–76

Die Länder stellen für den Prozess der didaktischen Jahresplanung Arbeitshilfen zur Verfügung, die bekanntesten sind die aus Bayern und Nordrhein-Westfalen.^{7,8} Kern der didaktischen Jahresplanung sind die **Lernsituationen**. Sie gliedern und gestalten die Lernfelder für den schulischen Lernprozess aus, stellen also kleinere thematische Einheiten innerhalb eines Lernfeldes dar. Die beschriebenen Kompetenzerwartungen werden exemplarisch umgesetzt, indem Lernsituationen berufliche Aufgaben und Handlungsabläufe aufnehmen und für den Unterricht didaktisch und methodisch aufbereiten. Insgesamt orientieren sich Lernsituationen am Erwerb umfassender Handlungskompetenz und unterstützen in ihrer Gesamtheit die Entwicklung aller im Lernfeld beschriebenen Kompetenzdimensionen. Der didaktische Jahresplan listet alle Lernsituationen in dem jeweiligen Bildungsgang auf und dokumentiert alle Kompetenzdimensionen, die Methoden, Sozialformen, Verknüpfungen, Verantwortlichkeiten sowie die Bezüge zu den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern.

Die Arbeitsschritte, die für die Entwicklung von Lernsituationen erforderlich sind, können auf die betriebliche Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans zur Entwicklung von Lern- und Arbeitsaufgaben oder von lernortübergreifenden Projekten übertragen werden. Zur Nutzung von Synergieeffekten bei der Umsetzung von Rahmenlehrplänen hat die KMK in ihrer Handreichung vereinbart, dass der jeweilige Rahmenlehrplanausschuss exemplarisch eine oder mehrere Lernsituationen zur Umsetzung von Lernfeldern entwickelt. Dabei können auch Verknüpfungsmöglichkeiten zu berufsübergreifenden Lernbereichen, zu verfügbaren Materialien oder Medien und exemplarischen Beispielen für den Unterricht aufgezeigt werden. Die Darstellung erfolgt jeweils in der Form, die für das federführende Bundesland üblich ist.

3.2 Rahmenlehrplan – Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Informationselektroniker und zur Informationselektronikerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Informationselektroniker und zur Informationselektronikerin vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 662) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Informationselektroniker/Informationselektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.06.1999) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich

Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008 in der jeweils geltenden Fassung) vermittelt.

In Ergänzung des Berufsbildes [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/kiu51uu] sind folgende Aspekte im Rahmen des Berufsschulunterrichtes bedeutsam:

Die Zusammenarbeit mit Fachleuten des eigenen wie auch anderer Gewerke erfordert von Informationselektronikern und Informationselektronikerinnen ein hohes Maß an Empathie, Teamfähigkeit und kommunikativen Kompetenzen.

Dem zunehmenden Grad der Digitalisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen und dem dadurch gestiegenen Bedürfnis nach Datensicherheit ist durch weitreichende IT-Kompetenzen Rechnung zu tragen.

Die Lernfelder orientieren sich an den beruflichen Handlungsfeldern der zugehörigen Ausbildungsordnung. Sie sind methodisch-didaktisch so umzusetzen, dass sie zu einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz führen. Diese umfasst insbesondere fundiertes Fachwissen, kommunikative Fähigkeiten, vernetztes und analytisches Denken, Eigeninitiative, Empathie und Teamfähigkeit. Angesichts der kurzen technologischen Innovationszyklen benötigen die Auszubildenden ein hohes Maß an Selbstorganisation und Lernkompetenz.

Die in den Lernfeldern formulierten Kompetenzen beschreiben den Qualifikationsstand am Ende des Lernprozesses und stellen den Mindestumfang dar. Inhalte sind in Kursivschrift nur dann aufgeführt, wenn die in den Zielformulierungen beschriebenen Kompetenzen konkretisiert oder eingeschränkt werden sollen. Die Lernfelder bauen spiralcurricular aufeinander auf.

Der Kompetenzerwerb im Kontext der Arbeits- und Geschäftsprozesse ist integrativer Bestandteil der Fachkompetenzen und entfaltet sich darüber hinaus in überfachlichen Kompetenzdimensionen. Die Nutzung von informationstechnischen Systemen und der Einsatz von digitalen Medien sind integrierte Bestandteile der Lernfelder und im Unterricht der handwerklichen Elektroberufe besonders ausgeprägt. Bei entsprechender Relevanz werden sie in einzelnen Lernfeldern gesondert ausgewiesen.

Der Erwerb von Fremdsprachenkompetenz ist in den Lernfeldern integriert.

7 Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Abteilung Berufliche Schulen, Didaktische Jahresplanung [https://www.isb.bayern.de/download/10684/druck_dj_v21.pdf], Kompetenzorientierten Unterricht systematisch planen, München 2012

8 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Didaktische Jahresplanung [https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Didaktische_Jahresplanung/24], Pragmatische Handreichung für die Fachklassen des dualen Systems, Düsseldorf 2015

In den Lernfeldern werden die Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales –, der interkulturellen Unterschiede sowie der Inklusion berücksichtigt.

Praxis- und berufsbezogene Lernsituationen nehmen eine zentrale Stellung in der Unterrichtsgestaltung ein. Die gewerkeübergreifende Zusammenarbeit soll dabei berücksichtigt werden. Im Rahmenlehrplan wird die Bezeichnung „Kunden“ für firmenintern sowie extern auftraggebende Personen oder Gruppen verwendet.

Die Lernfelder 1 bis 4 im ersten Ausbildungsjahr entsprechen inhaltlich den Lernfeldern 1 bis 4 der Rahmenlehrpläne für alle handwerklichen und industriellen Elektroberufe und sind mit berufsspezifischen Lernsituationen zu

gestalten. Eine gemeinsame Beschulung ist im ersten Ausbildungsjahr möglich. In diesem Fall sollten die jeweiligen berufstypischen Anforderungen durch Binnendifferenzierung berücksichtigt werden. Zudem ist bei den Informationselektronikern und Informationselektronikerinnen sowie den Elektronikern und Elektronikerinnen das Lernfeld 5 auf den gleichen Kompetenzen aufgebaut.

Die Ausbildungsstruktur gliedert sich in zwei Ausbildungsphasen jeweils vor und nach Teil 1 der „Gestreckten Abschlussprüfung“. Die in den Lernfeldern 1 bis 6 beschriebenen Kompetenzen entsprechen den Berufsbildpositionen der ersten 18 Monate des Ausbildungsrahmenplans für die betriebliche Ausbildung und sind somit vor Teil 1 der Abschlussprüfung zu unterrichten

3.2.1 Übersicht über die Lernfelder des Rahmenlehrplans

Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden			
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
1	Elektrotechnische Systeme analysieren, Funktionen prüfen und Fehler beheben	80			
2	Elektrische Systeme planen und installieren	80			
3	Steuerungen und Regelungen analysieren und realisieren	80			
4	Informationstechnische Systeme bereitstellen	80			
5	Elektroenergieversorgung und Sicherheit von Anlagen und Geräten konzipieren		80		
6	Elektronische Bauelemente und Baugruppen analysieren und prüfen		80		
7	Computersysteme konfigurieren und einrichten		60		
8	Vernetzte Systeme installieren, erweitern und administrieren		60		
9	Anwenderspezifische Systeme auswählen und integrieren			100	
10	Informationstechnische Systeme programmieren			100	
11	Kommunikationssysteme planen und realisieren			80	
12	Multimedia- und serverbasierte Systeme einrichten und administrieren				80
13	Komplexe Informationssysteme ändern und instand halten				60
Summen: Insgesamt 1.020 Stunden		320	280	280	140

3.2.2 Lernfelder

Lernfeld 1: Elektrotechnische Systeme analysieren, Funktionen prüfen und Fehler beheben	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, auftragsbezogen elektrotechnische Systeme zu analysieren, Funktionen zu prüfen und Fehler zu beheben.	
Die Schülerinnen und Schüler analysieren betriebliche Arbeitsaufträge und informieren sich auch über zugehörige Aufgaben, Arbeitsanforderungen, Tätigkeiten und Arbeitsprozesse in ihrem betrieblichen Umfeld (<i>Betriebliche Strukturen, Arbeitsorganisation, betriebliche Kommunikation, Produkte, Dienstleistungen</i>). Sie analysieren elektrotechnische Systeme auf der Anlagen-, Geräte-, Baugruppen- und Bauelementeebene sowie Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Ebenen. Die Schülerinnen und Schüler beschaffen sich dazu, auch unter Einsatz digitaler Medien, Informationen und werten diese hinsichtlich der Vorgaben der Arbeitsaufträge aus (<i>Verhalten und Kennwerte exemplarischer Bauelemente und Funktionseinheiten</i>). Fremdsprachige technische Dokumentationen werten sie unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln aus.	
Die Schülerinnen und Schüler planen die Umsetzung der Arbeitsaufträge unter Beachtung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes (<i>DGUV</i>) mit Methoden der Arbeits-, Zeit- und Lernplanung. Dazu lesen und erstellen sie technische Unterlagen (<i>Schaltpläne, Schaltzeichen</i>).	
Sie entscheiden sich auf Grundlage der Planungen für einen Umsetzungsansatz.	
Im Team bestimmen sie Funktionen und Betriebsverhalten, Bauelemente und Baugruppen sowie deren Aufgaben in elektrotechnischen Systemen und ermitteln auftragsbezogen elektrische Größen messtechnisch sowie rechnerisch zur Analyse und Prüfung von Grundsaltungen (<i>Grundsaltungen, elektrische Grundgrößen, allgemeine Gesetzmäßigkeiten der Elektrotechnik</i>). Sie tauschen sich unter Anwendung von Fachsprache über ihre Erkenntnisse aus.	
Die Schülerinnen und Schüler prüfen die Funktion elektrischer Schaltungen und Betriebsmittel. Sie analysieren und beheben Fehler (<i>Messverfahren, Funktionsprüfung, Fehlersuche</i>). Dabei handeln sie verantwortungsbewusst unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte (<i>Gefahren des elektrischen Stromes, Sicherheitsregeln, Arbeitsschutz</i>).	
Sie dokumentieren und bewerten die gewonnenen Erkenntnisse.	

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, elektrische Systeme auftragsbezogen zu planen und zu installieren.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** Kundenaufträge zur Installation der Energieversorgung von Anlagen und Geräten. Dazu werten sie Informationen, auch in fremder Sprache, aus (*Sicherheitsbestimmungen, Energiebedarf, Betriebsmittelkennndaten*). Sie informieren sich über die Gefahren des elektrischen Stromes, gesundheitsgefährdender Baustoffe (*Asbest*) sowie des baulichen und vorbeugenden Brandschutzes.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** unter Berücksichtigung typischer Netzsysteme und der erforderlichen Schutzmaßnahmen auftragsbezogene Installationen (*Schalt- und Installationspläne*), auch unter Nutzung digitaler Medien. Dazu beachten sie typische Abläufe und bestimmen die Vorgehensweise zur Auftragserfüllung, Materialdisposition und Abstimmung mit anderen Beteiligten (*Auftragsplanung, Arbeitsorganisation*). Sie ermitteln die für die Errichtung der Anlagen entstehenden Kosten, erstellen Angebote und erläutern diese den Kunden (*Kostenberechnung, Angebotserstellung*). In der Kommunikation mit allen Auftragsbeteiligten wenden sie elektrotechnische Fachbegriffe an.

Die Schülerinnen und Schüler **wählen** die Arbeitsmittel **aus** und koordinieren den Arbeitsablauf. Sie bemessen die Komponenten und wählen diese unter funktionalen, ökonomischen und ökologischen Aspekten aus (*Installationstechnik, Leitungsdimensionierung*).

Sie **errichten** Anlagen, nehmen diese in Betrieb, protokollieren Betriebswerte und erstellen Dokumentationen (*Auftragsrealisierung, Schaltplanarten*). Sie wenden die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften (*DGUV*) und Sicherheitsregeln (*DIN, VDE*) zum Schutz vor den Gefahren des elektrischen Stromes an.

Die Schülerinnen und Schüler **prüfen** die Funktionsfähigkeit der Anlagen. Sie suchen und beseitigen Fehler. Sie demonstrieren die Funktion der Anlagen, übergeben diese an die Kunden und weisen in deren Nutzung ein. Sie erstellen ein Aufmaß als Grundlage für eine Rechnungsstellung (*Kostenberechnung*).

Sie **bewerten** ihre Arbeitsergebnisse zur Optimierung der Arbeitsorganisation.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Steuerungen und Regelungen zu analysieren und zu realisieren.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** Anlagen und Geräte gemäß Kundenaufträgen und visualisieren deren strukturellen Aufbau sowie die funktionalen Zusammenhänge (*Blockschaltbild, EVA-Prinzip, Sensoren, Aktoren, Schnittstellen, logische Grundverknüpfungen*). Dazu werten sie Dokumentationen aus, bei fremdsprachigen auch unter Nutzung von Hilfsmitteln.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** Steuerungen und Regelungen nach Kundenvorgaben (*Wirkungskette, Funktionsbeschreibungen, Speicherfunktionen*).

Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden zwischen Steuerungs- und Regelungsprozessen (*verbindungs- und speicherprogrammierte Signalverarbeitung*). Sie vergleichen Techniken zur Realisierung von Steuerungen und Regelungen, bewerten deren Vor- und Nachteile auch unter ökonomischen, ökologischen und sicherheitstechnischen Aspekten und **entscheiden** sich auftragsbasiert, auch im Team, für eine der Varianten.

Die Schülerinnen und Schüler **realisieren** Steuerungen sowie Regelungen und führen Änderungen und Anpassungen unter Beachtung geltender Normen, Vorschriften und Regeln durch. Dazu wählen sie Baugruppen und deren Komponenten nach Kundenanforderungen aus. Sie nehmen die Systeme in Betrieb und erfassen messtechnisch deren Betriebswerte. Sie dokumentieren die technische Umsetzung unter Nutzung von Standardsoftware und anwendungsspezifischer Software (*Technische Dokumentationen*), auch in fremder Sprache.

Die Schülerinnen und Schüler **prüfen** die Funktionsfähigkeit der Steuerungen und Regelungen und nehmen notwendige Einstellungen vor.

Sie analysieren, reflektieren und **bewerten**, auch im Team, die im Arbeitsprozess gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich einer Optimierung zukünftiger Vorgehensweisen.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, informationstechnische Systeme zu analysieren, zu konfigurieren und bereitzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** informationstechnische Systeme in Bezug zu betrieblichen Aufträgen (*Funktion und Struktur des Pflichten- und Lastenheftes*). Dazu recherchieren sie in analogen und digitalen Medien, auch in fremder Sprache.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Bereitstellung und die Erweiterung informationstechnischer Systeme gemäß auftragsbasierter Pflichtenhefte (*Hardware, Betriebssysteme, ergonomische Arbeitsplatzgestaltung, lokale und globale Netzwerke, Datenübertragungsprotokolle*). Sie prüfen die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit von betrieblichen Aufträgen und bieten Lösungen an.

Die Schülerinnen und Schüler **wählen** auftragsbezogen Hard- und Softwarekomponenten unter Berücksichtigung von Funktion, Leistung, Einsatzgebiet, Kompatibilität, Ökonomie und Umweltverträglichkeit **aus** und beschaffen diese.

Die Schülerinnen und Schüler **installieren und konfigurieren** informationstechnische Systeme. Dabei wenden sie auftragsbezogene Standardsoftware sowie anwendungsspezifische Software an. Sie integrieren informationstechnische Systeme in bestehende Netzwerke und führen die dazu notwendigen Konfigurationen durch. Sie setzen Maßnahmen zur Datensicherung, Datensicherheit und zum Datenschutz um und berücksichtigen gesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheber- und Medienrecht.

Sie **kontrollieren** die Funktionsfähigkeit der informationstechnischen Systeme und beheben Fehler (*Werkzeuge und Methoden zur Diagnose und Fehlerbehebung*).

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren die Arbeitsabläufe und präsentieren ihre Arbeitsergebnisse, auch unter Einsatz von Standardsoftware. Sie **beurteilen** die Präsentationen in wertschätzender Weise, reflektieren ihr Auftreten und gehen konstruktiv mit Kritik um.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, die Elektroenergieversorgung und Sicherheit von Anlagen und Geräten zu konzipieren und zu prüfen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** Kundenaufträge zur Elektroenergieversorgung (*Wechsel- und Drehstromsysteme*) unter Beachtung der sicherheitstechnischen Anforderungen und klassifizieren diese nach funktionalen, ökonomischen und ökologischen Aspekten (*Umweltverträglichkeit*).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Elektroenergieversorgung und Sicherheit von Anlagen und Geräten (*Schalt- und Verteilungsanlagen, Netzsysteme, Spannungsebenen*).

Die Schülerinnen und Schüler dimensionieren Anlagen unter Berücksichtigung von Netzsystemen und Schutzmaßnahmen (*Schutzeinrichtungen, Schutzklassen*). Dazu **wählen** sie Komponenten der Anlagen **aus**, bemessen diese und erstellen Schaltpläne unter Nutzung von Fachliteratur, Datenblättern und Gerätebeschreibungen, auch in fremder Sprache.

Die Schülerinnen und Schüler **prüfen** ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und nehmen diese in Betrieb. Sie protokollieren Betriebswerte und Prüfergebnisse und ordnen diese in eine Dokumentation ein (*Mess- und Prüfmittel, Prüfprotokolle*).

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** bei Errichtung, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Anlagen der Elektroenergieversorgung und bei Betriebsmitteln die Einhaltung von Normen, Vorschriften und Regeln zum Schutz gegen elektrischen Schlag, zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung (*Isolationsklassen, Schutzarten*). Sie weisen den Kunden in den Betrieb der Anlagen ein (*Nutzereinweisung*).

Sie **bewerten** die Vorgehensweise bei Bearbeitung der Kundenaufträge im Hinblick auf die Optimierung der Arbeitsabläufe zukünftiger Aufträge.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, die Funktion von elektronischen Bauelementen und Baugruppen von Geräten und Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik zu analysieren und zu prüfen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich in Kundengesprächen über Fehlersymptome in Geräten und Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik. Sie analysieren elektrotechnische Systeme auf der Geräte-, Baugruppen- und Bauelementebene und ermitteln Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Ebenen. Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich auftragsbasiert einen Überblick über Verhalten und Kennwerte elektronischer Bauelemente und Baugruppen (*Kondensator, Spule, Diode, Transistor, Thyristor, Operationsverstärker*). Dazu nutzen sie Informationsquellen (*Datenblätter, Schaltungsunterlagen, Gerätebeschreibungen, Platinenlayouts, fremde Normen*), auch in digitalen Medien sowie in fremder Sprache.

Die Schülerinnen und Schüler schätzen den zu leistenden Arbeitsaufwand für die Reparaturen ab und **planen** die einzelnen Arbeitsschritte und Termine.

Sie **wählen** unter Berücksichtigung von ökonomischen und ökologischen Aspekten eine Vorgehensweise **aus**.

Die Schülerinnen und Schüler **setzen** Anlagen und Geräte unter Beachtung der Bestimmungen zur Arbeitssicherheit **instand**. Dazu ermitteln sie elektrische Größen messtechnisch und rechnerisch an elektronischen Bauteilen und Baugruppen (*Grenzwerte, Kennlinien*) und dokumentieren diese. Sie entsorgen defekte Bauteile und Hilfsstoffe gemäß den gesetzlichen Vorschriften (*Umweltschutz, Nachhaltigkeit*).

Die Schülerinnen und Schüler **prüfen** die Funktionen (*Fehlerprotokoll, Abnahmeprotokoll*) der von ihnen instand gesetzten Anlagen und Geräte und bereiten die Abnahme durch die Kunden vor. Sie informieren die Kunden über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse, demonstrieren die Funktion und übergeben die Anlagen und Geräte.

Sie **reflektieren** ihre Lösung unter Berücksichtigung der Kundenzufriedenheit und der Vorgehensweise.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Computersysteme kundengerecht unter Berücksichtigung von Datensicherheit und Datenschutz zu konfigurieren und einzurichten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** in Zusammenarbeit mit Kunden die Anforderungen an Computersysteme und leiten daraus Projektziele unter Beachtung der Anforderungen und Rahmenbedingungen ab (*Lastenheft*). Sie informieren sich im Rahmen der Kundenaufträge über Datenschutz und Datensicherheit.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** Projekte mit den dazugehörigen technischen Ressourcen (*Pflichtenheft*). Unter Beachtung der Kompatibilität zu bereits vorhandener Hard- und Software (*Schnittstellen*) entwerfen sie Lösungsvarianten mit einem zugehörigen Datenschutz- und Datensicherheitskonzept. Sie entwickeln Konzepte zur sicheren Löschung von Datenbeständen und zur sicheren Entsorgung von Datenträgern.

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen die Varianten und **wählen** in Absprache mit den Kunden eine Lösung **aus**.

Die Schülerinnen und Schüler **richten** Computersysteme gemäß der Kundenvorgaben **ein** und konfigurieren diese. Dazu installieren sie die Hardwarekomponenten (*Elektromagnetische Verträglichkeit*), administrieren und bedienen die Software (*Betriebssysteme, Anwenderprogramme*) und integrieren das Datenschutz- und Datensicherheitskonzept. Unter Berücksichtigung von Urheberrecht und rechtlichen Vorgaben richten sie die Datensicherung ein.

Die Schülerinnen und Schüler **vergleichen** das Ergebnis mit den Projektzielen, auch unter Berücksichtigung von Kundenrückmeldungen.

Sie **reflektieren** die Projektdurchführung und leiten Optimierungen für Folgeaufträge ab.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, vernetzte Systeme zu installieren, zu erweitern und zu administrieren.

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln in Kommunikation mit den Kunden die Anforderungen an Netzwerke. Sie **informieren** sich über Eigenschaften (*Pegel, Dämpfung*), Funktionen und Leistungsmerkmale der Netzwerkkomponenten und Dienste nach Kundenanforderungen, auch unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Merkmale (*unterbrechungsfreie Stromversorgung, Freigaben, Benutzerrechte, Datensicherheit, Datenschutz*). Dabei wenden sie Recherchemethoden an und werten auch fremdsprachliche Quellen aus.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** gemäß der Kundenanforderungen Dienste und dafür notwendige Netzwerke sowie deren Infrastruktur unter Berücksichtigung interner und externer Ressourcen.

Die Schülerinnen und Schüler **entscheiden** sich hinsichtlich der Nachhaltigkeit sowie der technischen und wirtschaftlichen Eignung für ein Umsetzungskonzept.

Die Schülerinnen und Schüler **installieren** und konfigurieren Netzwerke (*leitungs- und nichtleitungsgebunden*) sowie deren Infrastruktur und implementieren Dienste unter Einhaltung von gültigen Standards. Sie führen Funktionsprüfungen sowie Messungen durch und erstellen eine Dokumentation.

Die Schülerinnen und Schüler **prüfen** die Netzwerke, deren Infrastruktur und die Dienste hinsichtlich der Kundenanforderungen, der Datensicherheit und des Datenschutzes.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** den Arbeitsprozess und das erzielte Ergebnis unter Berücksichtigung von Kundenzufriedenheit und Zukunftsfähigkeit.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, anwenderspezifische Systeme auszuwählen und zu integrieren.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** Kundenaufträge zur Integration anwenderspezifischer Systeme (*Gefahrenmeldeanlagen, intelligente Gebäudetechnik*). Sie informieren sich über die technischen Möglichkeiten und nutzen dazu Fachliteratur (*Datenblätter, Gerätebeschreibungen*) auch in digitaler Form sowie in fremder Sprache.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** den zu leistenden Arbeitsaufwand, die Arbeitsschritte und die Termine. Sie erstellen unter Berücksichtigung der Kundenvorgaben rechnergestützt ein Angebot.

Die Schülerinnen und Schüler **wählen** die Komponenten nach technischen Unterlagen unter Beachtung von Normen und Richtlinien **aus**.

Die Schülerinnen und Schüler **installieren und konfigurieren** die informationstechnischen Systeme, integrieren diese in bestehende Netzwerke und führen Konfigurationen durch. Dabei wenden sie Maßnahmen zum Schutz gegen unberechtigten Zugriff und zur Ausfallsicherheit an (*Sicherheitskonzept*). Sie erstellen eine Dokumentation des Projektes, übergeben die Systeme an die Kunden und demonstrieren die Funktion. Sie geben Hinweise zur Pflege und Wartung der Systeme und bieten Wartungsverträge an. Sie weisen die Kunden in die Bedienung ein und fertigen ein Abnahmeprotokoll an. Sie erstellen ein Aufmaß als Grundlage für eine Rechnungsstellung.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die Erfüllung der Kundenvorgaben, werten die Rückmeldungen der am Prozess Beteiligten aus und gehen angemessen mit deren Kritik um.

Die Schülerinnen und Schüler präsentieren ihre Vorgehensweise und diskutieren unter ökonomischen und qualitativen Gesichtspunkten alternative Lösungsmöglichkeiten. Sie analysieren, reflektieren und **bewerten** dabei gewonnene Erkenntnisse.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, informationstechnische Systeme zu programmieren, Programme anzupassen sowie Datenbanken einzurichten und zu verwalten.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich kundenauftragsbasiert über Softwareentwicklungsumgebungen (*Compiler*) und Programmiersprachen sowie über Eigenschaften von Datenbanken (*relationale Datenbanken*). Sie nutzen dafür Literatur und Anleitungen, auch in fremder Sprache.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Entwicklung von Programmen (*Programmablaufpläne, Struktogramme*) unter Berücksichtigung der Hardwarevoraussetzungen und Schnittstellen. Für die Anbindung von Datenbanken erstellen sie ein Datenbankkonzept (*Datenbankstrukturen, Entity-Relationship-Modell*).

Die Schülerinnen und Schüler wählen nach Kundenvorgaben eine Programmiersprache aus und **entscheiden** sich unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (*Urheberrecht, Übertragung und Speicherung sensibler Daten*) für ein Vorgehen.

Die Schülerinnen und Schüler **programmieren** informationstechnische Systeme unter Nutzung von Softwareentwicklungsumgebungen (*Algorithmen, Datenstrukturen*). Sie binden Programmbibliotheken ein und führen Programmanpassungen durch. Sie sprechen Schnittstellen aus Programmen und Betriebssystemen zu grafischen Oberflächen sowie zu Datenbanken an. Sie richten Datenbanken ein und verwalten und testen diese (*Tabellen, Beziehungen, Filter, Abfragen*).

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** die Systeme auf Funktion und auf Übereinstimmung mit den Kundenaufträgen.

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren und präsentieren ihre Ergebnisse. Sie **reflektieren** ihre Vorgehensweise. Dabei vergleichen und beurteilen sie Alternativen.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Kommunikationssysteme zu planen und zu realisieren.

Die Schülerinnen und Schüler führen in Zusammenarbeit mit den Kunden Anforderungsanalysen an Kommunikationssysteme durch. Sie **informieren** sich über Eigenschaften (*Pegel, Dämpfung, leitungs- sowie nichtleitungsgebundene Kommunikationssysteme*), Funktionen und Leistungsmerkmale der Kommunikationskomponenten (*Antennen-, Satelliten-, Voice-over-IP-Technik*) und Dienste nach Kundenanforderungen, auch unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Merkmale. Dabei wenden sie Recherchemethoden an und werten auch fremdsprachliche Quellen aus.

Die Schülerinnen und Schüler **entwerfen** Konzepte für die Infrastruktur unter Berücksichtigung interner und externer Ressourcen.

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen die Konzepte hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit sowie der technischen und wirtschaftlichen Eignung. Sie **wählen** ein Vorgehen sowie die dafür erforderlichen Komponenten (*Endgeräte, Schnittstellen*) **aus**.

Die Schülerinnen und Schüler **realisieren und parametrieren** die Kommunikationssysteme sowie deren Infrastruktur und implementieren Dienste unter Einhaltung von aktuellen Standards. Sie führen Funktionsprüfungen sowie Messungen durch und erstellen Dokumentationen.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die Systeme, deren Infrastruktur und die Dienste hinsichtlich der gestellten Anforderungen sowie der Datensicherheit und des Datenschutzes. Sie präsentieren den Kunden unter Nutzung verschiedener Techniken ihre Arbeitsergebnisse und weisen anhand der erstellten Dokumentationen in den Gebrauch der Systeme ein.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** den Arbeitsprozess und das erzielte Ergebnis unter Berücksichtigung der Kundenzufriedenheit und Zukunftsfähigkeit.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, multimedia- und serverbasierte Systeme zu planen, einrichten und zu administrieren.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Kundenaufträge hinsichtlich ihrer medientechnischen Anforderungen und verschaffen sich einen Überblick über Komponenten der Medien- und Präsentationstechniken (*Bildaufnahme- und Bildwiedergabegeräte, Projektionsgeräte, Druck- und Kopiergeräte*) sowie der Hard- und Software für Client-Server-Systeme. Sie **informieren** sich über grundlegende Funktionen und Kenngrößen der Signale und Verbindungen medientechnischer Anlagen (*Video-, Audio-, Datenformate, Schnittstellen, Protokolle, Signalleitungen*).

Die Schülerinnen und Schüler **entwerfen** medientechnische Systeme nach Kundenvorgaben und entwickeln Planungskonzepte als Grundlage zur Umsetzung (*Blockschaltbilder, Skizzen*).

Die Schülerinnen und Schüler **wählen** Geräte und ihre Verbindungen (*leitungsgebunden, nichtleitungsgebunden, Konfigurationen*) sowie die technischen Konfigurationen, auch serverbasiert, **aus**.

Die Schülerinnen und Schüler **bauen** medientechnische Anlagen auf Basis der von ihnen erstellten Planungsunterlagen **auf**. Sie konfigurieren Quellen und Zuspeler und richten die Geräte und Server, auch in virtualisierter Form, ein. Sie speichern und verteilen serverbasierte Inhalte unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Regeln.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** die aufgebauten Systeme auf ihre Funktion. Sie erstellen eine Dokumentation und übergeben die Anlagen an die Kunden. Sie demonstrieren die Funktion und weisen in die Nutzung ein.

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen Lösungsansätze für die Systeme und **bewerten** diese.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, an komplexen informationstechnischen Systemen Änderungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** im Zuge von Kundenaufträgen Störungen und Änderungsbedarfe in komplexen informationstechnischen Anlagen und Anlagenkomponenten. Sie informieren sich über Methoden und Strategien zur systematischen Fehlersuche und Fehlerbeseitigung (*Ferndiagnose*). Sie nutzen unterschiedliche Lerntechniken und -medien, auch in fremder Sprache.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** Änderungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an komplexen informationstechnischen Systemen mit den dazugehörigen technischen Ressourcen.

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Lösungsvarianten, vergleichen diese anhand festgelegter Kriterien und **wählen** in Absprache mit den Kunden eine Lösung **aus**.

Die Schülerinnen und Schüler **ändern** und optimieren informationstechnische Anlagen und Anlagenkomponenten nach Kundenanforderungen, halten diese instand und erstellen Dokumentationen. Sie weisen die Kunden in die Bedienung der veränderten Anlagen ein, informieren über gesetzliche Auflagen bei der Instandhaltung und erläutern die veränderten Instandhaltungsbedingungen (*Produkthaftung*).

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** den ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten und instand gesetzten Anlagen.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** das Ergebnis anhand der Kundenanforderungen (*Funktionsprüfung*) auch hinsichtlich der Bewältigung zukünftiger Problemstellungen.

3.3 Lernsituationen

Nach Abschluss der Ausbildung sollen die Auszubildenden in der Lage sein, typische Arbeiten des Berufes in einer sich wandelnden Arbeitswelt ausführen zu können. Die dazu notwendige berufliche Handlungskompetenz, bestehend aus beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, wird in der überbetrieblichen, betrieblichen und schulischen Ausbildung erworben. Wie die Lerninhalte der schulischen und der betrieblichen Ausbildung miteinander verknüpft sind, kann der Entsprechungsliste entnommen werden.

 Entsprechungsliste

Das didaktische Modell zum Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz ist die vollständige Handlung [[▲ Kapitel 2.4.1](#)]. Dieses besteht aus den sechs Stufen:

1. Informieren,
2. Planen,
3. Entscheiden,
4. Ausführen,
5. Kontrollieren und
6. Bewerten.

Die Konzeption aller 13 Lernfelder basiert auf dem Modell der vollständigen Handlung. Die jeweiligen Stufen der vollständigen Handlung sind durch die fettgedruckten Teilhandlungen in den Lernfeldern gekennzeichnet.

Beispiel 1: Lernsituation „Elektrische Systeme planen und installieren“

Informationselektroniker / Informationselektronikerin	
1. Ausbildungsjahr	
Berufsbildpositionen ➤ Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation sowie Informationsverarbeitung ➤ Planen und Organisieren von Arbeit ➤ Beraten und Betreuen von Kundinnen und Kunden ➤ Prüfen und Beurteilen von Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen und Geräten ➤ Analysieren technischer Systeme ➤ Messen und Analysieren physikalischer Kennwerte an elektrischen Anlagen und Geräten, Fehler erkennen und Maßnahmen einleiten ➤ Montieren und Installieren von Bauteilen, Baugruppen und Geräten ➤ Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ➤ Umweltschutz und Nachhaltigkeit	Lernfeld 2: Elektrische Systeme planen und installieren (80 UStd.) Lernsituation 2: Dimensionierung einer Zuleitung für einen 230 V Elektro-Durchlauferhitzer (40 UStd.)
Einstiegsszenario Im Lager einer Schreinerei soll ein Waschbecken mit einem 230 V Untertisch-Elektro-Durchlauferhitzer ($P_{el} = 3,5 \text{ kW}$) ausgestattet werden. Die elektrische Zuleitung wird vom der Hauptverteilung im Verwaltungsgebäude durch eine feuerbeständige Wand in das Lager verlegt. Das Gebäude wurde 1975 errichtet. Der Innenputz ist asbesthaltig. Neben der normgerechten Planung der Erweiterungen der elektrischen Anlage müssen auch die Anforderungen an den Brandschutz und Arbeitsschutz erfüllt sein.	Handlungsprodukt/Lernergebnis ➤ Erwerb von Sozialkompetenz durch Methodeneinsatz ➤ Erarbeitung einer Handlungsempfehlung hinsichtlich der Musterbauordnung (MBO) für den baulichen Brandschutz ➤ Erarbeitung einer Handlungsempfehlung hinsichtlich eines Verfahrens für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) für geringe Expositionen gegenüber Asbest ggf. Hinweise zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung ➤ Test: Leitungsdimensionierung ➤ Test: Schutz gegen elektrischen Schlag ➤ Bewertung der Präsentation
Wesentliche Kompetenzen Die Schülerinnen und Schüler ➤ analysieren den Kundenauftrag, ➤ planen unter Beachtung der fachlichen Vorschriften die Erweiterung der elektrischen Anlage, ➤ formulieren Handlungsempfehlungen, ➤ wählen geeignete Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe aus, ➤ prüfen die Funktionsfähigkeit der Anlage, ➤ bewerten den Arbeitsablauf.	Konkretisierung der Inhalte ➤ Ermittlung des Betriebsstromes I_B, des zulässigen Stromes I_Z und des Bemessungsstromes I_N des Überstromschutzorgans ➤ Bestimmung der Verlegearten von Kabeln und Leitungen ➤ Grundlagen der MBO und der DGUV-Information 201 012. ➤ Schutz gegen elektrischen Schlag
Lern- und Arbeitstechniken ➤ Rollenspiele mit Bauherrin/Bauherrn bzw. Architektin/Architekt (Fachsprache der Elektrotechnik) ➤ Lernzirkel „Überstromschutzorgane“ ➤ Internetrecherche	
Unterrichtsmaterialien/Fundstelle ➤ Datenblatt von einem handelsüblichen aktuellen Elektro-Durchlauferhitzer ➤ Hager Tipp 36 Schutz gegen elektrischen Schlag [https://www.hager.de/wissen-weiterbildung/din-vde-0100-410/343183.htm] ➤ Lernzirkel Überstromschutzorgane [https://www.nh-hh-recycling.de/lernzirkelprojekt-1] ➤ Musterbauordnung, Musterleitungsanlagenrichtlinie ➤ Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) [http://www.dguv.de/ifa/fachinfos/asbest-an-arbeitsplaetzen/asi-arbeiten/index.jsp]	
Organisatorische Hinweise ➤ Mit dem Einsatz der Methode „Lernzirkel“ erwerben die Schülerinnen und Schüler in Eigenverantwortung Lerninhalte. ➤ Es besteht die Möglichkeit individueller Förderungen. ➤ Erwerb von Medienkompetenz (Tabellenbuch/Internet)	

Beispiel 2: Lernsituation „Elektroenergieversorgung und Sicherheit von gebäudetechnischen Systemen und Geräten gewährleisten“

Informationselektroniker / Informationselektronikerin	
2. Ausbildungsjahr	
Berufsbildpositionen ➤ Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation sowie Informationsverarbeitung ➤ Planen und Organisieren von Arbeit ➤ Beraten und Betreuen von Kundinnen und Kunden ➤ Prüfen und Beurteilen von Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen und Geräten ➤ Analysieren technischer Systeme ➤ Messen und Analysieren physikalischer Kennwerte an elektrischen Anlagen und Geräten, Fehler erkennen und Maßnahmen einleiten ➤ Montieren und Installieren von Bauteilen, Baugruppen und Geräten ➤ Konzipieren von Systemen der Energie- und Gebäudetechnik ➤ Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ➤ Umweltschutz und Nachhaltigkeit	Lernfeld 5: Elektroenergieversorgung und Sicherheit von gebäudetechnischen Systemen und Geräten gewährleisten Lernsituation 1: Möglichkeiten der Energieversorgung vergleichen und auswählen
Einstiegsszenario Für ein neu errichtetes Einfamilienhaus soll die Versorgung mit elektrischer Energie geplant und durchgeführt werden. Neben dem Anschluss an das Versorgungsnetz wird insbesondere der Einsatz von regenerativen Energien berücksichtigt. Alle ökonomischen, ökologischen und funktionale Aspekte werden beachtet.	Handlungsprodukt/Lernergebnis ➤ Erwerb von Sozialkompetenz durch Methodeneinsatz ➤ Erarbeitung einer Handlungsempfehlung hinsichtlich der Verwendung regenerativen Energien ➤ Erarbeitung einer Handlungsempfehlung hinsichtlich des Schutzes gegen elektrischen Schlag ➤ Erarbeitung einer Handlungsempfehlung hinsichtlich des Blitz- und Überspannungsschutzes ggf. Hinweise zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung ➤ Fachgespräch: Regenerative Energie im Vergleich ➤ Fachgespräch: Äußerer und innerer Blitzschutz ➤ Test: Schutz gegen elektrischen Schlag ➤ Fachgespräch: Erdung und Potenzialausgleich
Wesentliche Kompetenzen Die Schülerinnen und Schüler ➤ analysieren den Kundenauftrag, ➤ planen die Energieversorgung des Einfamilienhauses unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Aspekte sowie der fachlichen Vorschriften, ➤ formulieren Handlungsempfehlungen, ➤ prüfen die Funktionsfähigkeit der Anlage, ➤ bewerten den Arbeitsablauf.	Konkretisierung der Inhalte ➤ Technische Anschlussbedingungen von Niederspannungsanlagen ➤ Alternative Energien (z. B. Fotovoltaik, Brennstoffzelle) als Lieferant von elektrischer Energie und Wärmeenergie ➤ Strombelastbarkeit von Kabeln und Leitungen ➤ Blitz- und Überspannungsschutz ➤ Erdung- und Potenzialausgleich ➤ Schutz gegen elektrischen Schlag ➤ Grundlagen der MBO
Lern- und Arbeitstechniken ➤ Rollenspiele mit Bauherrin/Bauherrn bzw. Architektin/Architekt (Fachsprache der Elektrotechnik) ➤ Gruppenpuzzle „Alternative Energieerzeugung“ ➤ Internetrecherche	
Unterrichtsmaterialien/Fundstelle ➤ Niederspannungsanschlussverordnung [https://www.gesetze-im-internet.de/nav/] ➤ Technische Anschlussbedingungen [https://md.bdew.de/service/technische-anchlussbedingungen-tab/] ➤ Regenerative Energien [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html] ➤ Blitzplaner [https://www.dehn.de/de/blitzplaner]	
Organisatorische Hinweise ➤ Das Lernfeld 5 baut auf das Lernfeld 2 – Elektrische Systeme planen und installieren – auf ➤ Fächerverbindender Unterricht mit Wirtschaftskunde – Förderprogramme – und Religion – Bewahrung der Schöpfung – ist möglich. ➤ Mit dem Einsatz der Methode ‚Gruppenpuzzle‘ erwerben die Schülerinnen und Schüler in Eigenverantwortung Lerninhalte. ➤ Es besteht die Möglichkeit individueller Förderungen. ➤ Die Internetrecherche stärkt die Medienkompetenz.	

3.4 Überbetriebliche Ausbildung

Die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA) ist ein fester und wichtiger Baustein der dualen Berufsausbildung im Handwerk, die die betriebliche Ausbildung maßgeblich unterstützt. Auszubildende, die den Beruf nach BBiG erlernen, nehmen an der überbetrieblichen Ausbildung teil, sofern deren Ausbildungsbetrieb sich dafür entscheidet.

Die betriebliche Ausbildung im elektro- und informationstechnischen Handwerk erfolgt auftragsbezogen und kundenorientiert auf Baustellen, in den Ausbildungsbetrieben oder bei Kunden und Kundinnen direkt. Durch diese unterschiedlichen betrieblichen Anforderungen und Spezialisierungen, können einzelne Inhalte der Ausbildung nicht immer in vollem Umfang durch die Ausbildungsbetriebe vermittelt werden.

Genau hier setzt die überbetriebliche Ausbildung in den Bildungszentren des Handwerks mit ihrem hohen Praxisanteil an. Die betriebliche Ausbildung wird so in den Bildungszentren außerhalb des eigentlichen Ausbildungsbetriebes praktisch und fachlich in kleinen Lerngruppen ergänzt und vertieft. Bei gelebter regionaler Lernortkooperation erfolgt eine enge Abstimmung zwischen den Ausbildungsbetrieben, den Berufsschulen und den überbetrieblichen Ausbildungsstätten, um den bestmöglichen Lernerfolg für die Auszubildenden zu erzielen. Träger der Bildungszentren sind beispielsweise Innungen, Fachverbände oder auch Handwerkskammern. Einige Bildungszentren des E-Handwerks haben sich zum elektro- und informationstechnischen Kom-

petenznetzwerk ELKOnet [<https://elkonet.de>] zusammengeschlossen.

Für jeden Ausbildungsberuf im elektro- und informationstechnischen Handwerk gibt es bundeseinheitliche Unterweisungspläne, welche im Zuge der Neuordnung der Ausbildungsberufe ebenfalls neu erarbeitet wurden. Sie werden durch das Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik (HPI) [<https://hpi-hannover.de/gewerbefoerderung/unterweisungsplaene.php>] veröffentlicht. Es erfolgt eine Differenzierung der Kurse in die „Grundstufe“ (1. Ausbildungsjahr) sowie die spätere „Fachstufe“ (ab dem 2. Ausbildungsjahr). Die Unterweisungspläne der Kurse der Grundstufe sind teilweise für die einzelnen Berufe des E-Handwerks gleich. In den Kursen der Fachstufe erfolgt dann eine deutliche Differenzierung der einzelnen Berufe und der sie prägenden Tätigkeitsfelder. Über die konkrete Durchführung der Kurse auf Basis der Unterweisungspläne entscheidet die jeweilige Handwerkskammer durch Beschluss der Vollversammlung als zuständige Stelle. Die Auszubildenden sind nach § 15 Absatz 1 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für diese Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen. Die Umsetzung der Unterweisungspläne sollte von Beginn an nahe am jeweiligen Ausbildungsberuf und der betrieblichen Praxis erfolgen.

Insgesamt umfasst die überbetriebliche Ausbildung im elektro- und informationstechnischen Handwerk je nach Ausbil-

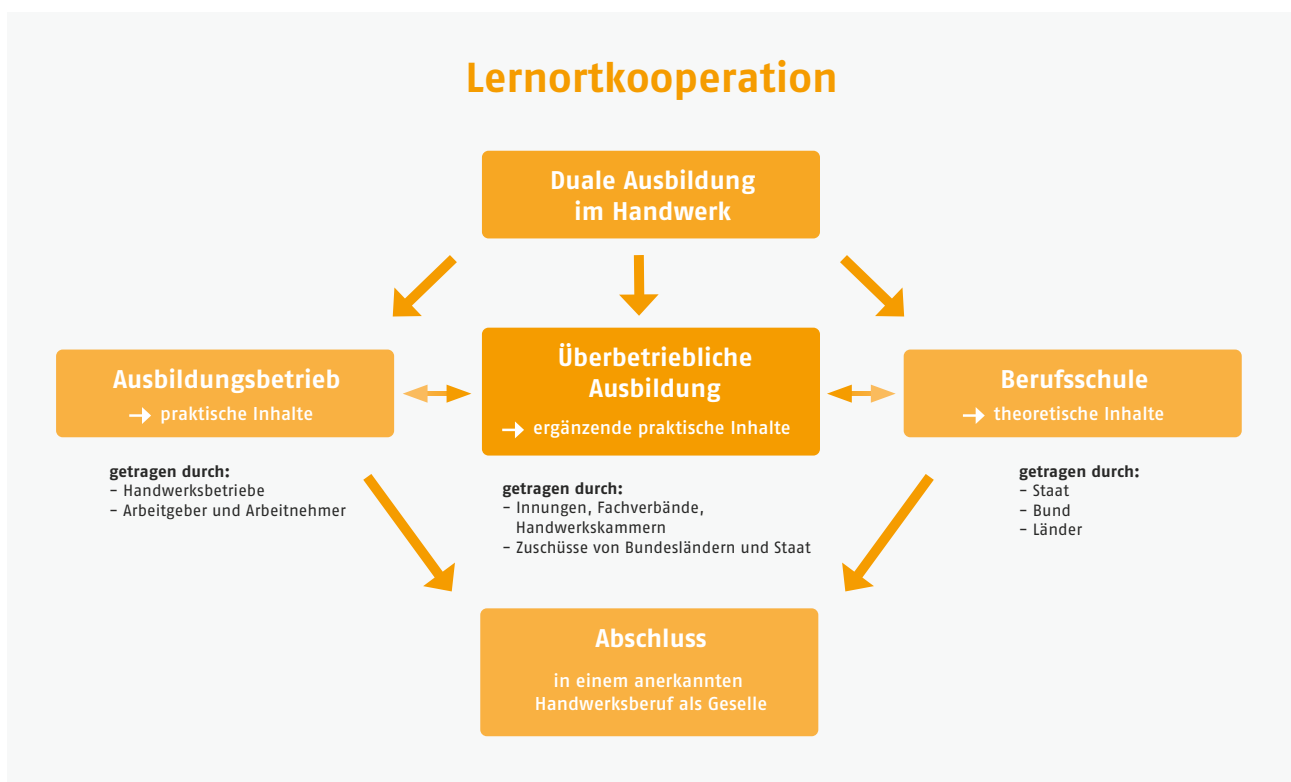


Abbildung 14: Lernortkooperation (Quelle: Stefan Petri)

dungsberuf und örtlichem Angebot ca. zehn bis zwölf Wochen verteilt über die dreieinhalb Ausbildungsjahre.

Die Finanzierung der überbetrieblichen Ausbildung erfolgt primär durch die Handwerksbetriebe. Das Finanzierungsmodell wird von der Vollversammlung der jeweiligen Handwerkskammer beschlossen. Regional unterschiedlich gibt es beispielsweise solidarische Umlageverfahren, bei denen die Kosten von allen eingetragenen Handwerksbetrieben eines Gewerks getragen werden oder auch Modelle, bei denen nur die Ausbildungsbetriebe bezahlen.

Für die Durchführung der ÜBA erfolgt auf Bundesebene (nur Fachstufe) eine Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und auf Länderebene (Grund- und Fachstufe) durch die zuständigen Landesministerien. Bei der weiteren Förderung kommen auch Gelder aus EU-Förderprogrammen zum Einsatz. Das BMBF und das BMWi stellen gemeinsam mit den Ländern Mittel zur Förderung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren zur Verfügung. Das BIBB hat dabei laut Berufsbildungsgesetz (BBiG, § 90 Absatz 3) die Aufgabe, die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen.

Im Rahmen dieser Förderung wurden auf diese Weise in den letzten Jahrzehnten bundesweit ÜBS zu Kompetenzzentren mit unterschiedlichen Technologie- und Innovationsschwerpunkten weiterentwickelt.

 Beispiele und Adressen

Für die Fortentwicklung von Lehr-/Lernkonzepten sind viele gute Beispiele verfügbar. Um sich davon einen Eindruck und Impulse für die eigene Ausbildungsarbeit zu verschaffen, stehen fünf Videos zur Verfügung, die demonstrieren, wie die überbetriebliche Ausbildung in einem Kompetenzzentrum konkret durchgeführt wird. Gezeigt werden ausgewählte Sequenzen aus den Berufen Elektroniker/-in Fachrichtung Automatisierungstechnik und Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik [https://www.etz-stuttgart.de/Ausbildung/Überbetriebliche+Ausbildung/Ausbildungsbetriebe/Ausbildung+4_0.html].

Das Kompetenznetzwerk ELKOnet hat darüber hinaus für die überbetriebliche Ausbildung onlinegestützte und handlungsorientierte Ausbildungsmodule für alle Ausbildungsberufe entsprechend den Unterweisungsplänen erarbeitet [<https://ueba.elkonet.de>].

Weitere Informationen zur zeitlichen und inhaltlichen Struktur sind auf dem Ausbildungsportal ELKOnet etz Stuttgart – Handwerk [<https://www.etz-stuttgart.de>] abgelegt.

4 Prüfungen

Durch die Prüfungen soll nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) [https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Das_neue_Berufsbildungsgesetz_BBIG.pdf] bzw. nach der Handwerksordnung (HwO) [<https://www.gesetze-im-internet.de/hwo>] festgestellt werden, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

§ „In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.“ (§ 38 BBiG/§ 32 HwO)

Die während der Ausbildung angeeigneten Kompetenzen können dabei nur exemplarisch und nicht in Gänze geprüft werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, berufstypische Aufgaben und Probleme für die Prüfung auszuwählen, anhand derer die Kompetenzen in Breite und Tiefe gezeigt und damit Aussagen zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit getroffen werden können.

Die Prüfungsbestimmungen werden auf der Grundlage der Empfehlung Nr. 158 des Hauptausschusses des BIBB [<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf>] zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen (Prüfungsanforderungen) erarbeitet. Hierin werden das Ziel der Prüfung, die nachzuweisenden Kompetenzen, die Prüfungsinstrumente sowie der dafür festgelegte Rahmen der Prüfungszeiten konkret beschrieben. Darüber hinaus werden die Gewichtungs- und Bestehensregelungen bestimmt.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen sollen den am Ende einer Ausbildung erreichten Leistungsstand dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, in welchem Maße die Prüfungsteilnehmer/-innen die berufliche Handlungsfähigkeit derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungspotenziale diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen.

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Probleme, die der Beruf mit sich bringt, vertraut zu machen und sie zum vollständigen beruflichen Handeln zu befähigen.

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden enorm.

Weitere Informationen:

Prüferportal

<https://www.prueferportal.org>

4.1 Gestreckte Gesellenprüfung (GGP)

Bei dieser Prüfungsart (§ 36 a HwO) findet keine Zwischenprüfung statt, sondern eine Gesellenprüfung, die sich aus zwei bewerteten Teilen zusammensetzt. Teil 1 und 2 werden zeitlich voneinander getrennt geprüft. Beide Prüfungsteile fließen dabei in einem in der Verordnung festgelegten Verhältnis in die Bewertung und das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung ein.

Ziel ist es, die berufliche Handlungsfähigkeit der Prüfung Teil 1 abschließend festzustellen. Prüfungsgegenstand von Teil 1 sind die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß des Ausbildungsrahmensplans zu vermitteln sind. Prüfungsgegenstand von Teil 2 sind die Inhalte des zweiten Ausbildungsabschnitts.

Aufbau

Teil 1 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ findet spätestens am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Das Ergebnis geht mit einem Anteil in das Gesamtergebnis ein – dieser Anteil ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Der Prüfling wird nach Ablegen von Teil 1 über seine erbrachte Leistung informiert. Dieser Teil der Prüfung kann nicht eigenständig wiederholt werden, da er ein Teil der Gesamtprüfung ist. Ein schlechtes Ergebnis in Teil 1 kann also nicht verbessert werden, sondern muss durch ein entsprechend gutes Ergebnis in Teil 2 ausgeglichen werden, damit die Prüfung insgesamt als „bestanden“ gilt. Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ erfolgt zum Ende der Ausbildungszeit. Das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung setzt sich aus den Ergebnissen der beiden Teilprüfungen zusammen. Bei Nichtbestehen der Prüfung muss sowohl Teil 1 als auch Teil 2 wiederholt werden. Gleichwohl kann der Prüfling auf Antrag von der Wiederholung einzelner, bereits bestandener Prüfungsabschnitte freigestellt werden.

Zulassung

Für jeden Teil der „Gestreckten Gesellenprüfung“ erfolgt eine gesonderte Entscheidung über die Zulassung – alle Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein und von der zuständigen Stelle geprüft werden.

Die Zulassung zu Teil 1 erfolgt, wenn

- ▶ die vorgeschriebene Ausbildungszeit zurückgelegt,
- ▶ der Ausbildungsnachweis geführt sowie
- ▶ das Berufsausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist.

Für die Zulassung zu Teil 2 der Prüfung ist zusätzlich die Teilnahme an Teil 1 der Prüfung Voraussetzung. Ob dieser Teil erfolgreich abgelegt wurde, ist dabei nicht entscheidend.

In Ausnahmefällen können Teil 1 und Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ auch zeitlich zusammengefasst werden, wenn der Prüfling Teil 1 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht ablegen konnte. Zeitlich zusammengefasst bedeutet dabei nicht gleichzeitig, sondern in vertretbarer zeitlicher Nähe. In diesem Fall kommt der zuständigen Stelle bei der Beurteilung der Gründe für die Nichtteilnahme ein entsprechendes Ermessen zu. Zu berücksichtigen sind neben gesundheitlichen und terminlichen Gründen auch soziale und entwicklungsbedingte Umstände. Ein Entfallen des ersten Teils kommt nicht in Betracht.

4.2 Prüfungsinstrumente

Prüfungsinstrumente beschreiben das Vorgehen des Prüfers und den Gegenstand der Bewertung in den einzelnen Prüfungsbereichen, die als Strukturelemente zur Gliederung von Prüfungen definiert sind. Sie sind im Rahmen der Entwicklung der Ausbildungsordnung auf Grundlage einer Empfehlung des Hauptausschusses ausgewählt und festgelegt worden.⁹

Für jeden Prüfungsbereich ist mindestens ein Prüfungsinstrument in der Verordnung festgelegt. Dort, wo mehrere Prüfungsinstrumente innerhalb eines Prüfungsbereiches miteinander kombiniert sind, ist in der Regel eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente festgelegt. Ist die Gewichtung in der Ausbildungsordnung nicht geregelt, erfolgt diese durch den Prüfungsausschuss.

Die gewählten Prüfungsinstrumente für einen Prüfungsbereich ermöglichen, dass die Prüflinge anhand von zusammenhängenden Aufgabenstellungen Leistungen zeigen können, die den Anforderungen der Ausbildungsordnung entsprechen.

Die Anforderungen aller Prüfungsbereiche und die dafür jeweils vorgesehenen Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten sollen insgesamt für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit, d. h. der beruflichen Kompetenzen, die am Ende der Berufsausbildung zum Handeln als Fachkraft befähigen, in dem jeweiligen Beruf angeeignet sein.

Für den Nachweis der Prüfungsanforderungen sind für jedes Prüfungsinstrument Prüfungszeiten festgelegt, die sich an der durchschnittlich erforderlichen Zeitdauer für den Leistungsnachweis durch den Prüfling orientieren.

Weitere Informationen:

- Prüferportal [https://www.prueferportal.org/de/prueferportal_67921.php]

In der Ausbildungsordnung des Berufs Informationselektroniker und Informationselektronikerin kommen folgende Prüfungsinstrumente zum Einsatz:

Teil 1

Teil 1 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ enthält eine Arbeitsaufgabe mit einem Situativen Fachgespräch und Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben.

Die **Arbeitsaufgabe** besteht aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe.

Bewertet werden

- ▶ die Arbeits- und Vorgehensweise sowie
- ▶ das Arbeitsergebnis.

Die Arbeitsaufgabe wird durch ein Situatives Fachgespräch und Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ergänzt.

Das **Situative Fachgespräch** bezieht sich auf Situationen während der Durchführung der Arbeitsaufgabe und unterstützt dessen Bewertung. Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Es findet während der Durchführung der Arbeitsaufgabe statt; es kann in mehreren Gesprächsphasen durchgeführt werden.

Bewertet werden

- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

9 Anlage 1 und Anlage 2 der HA-Empfehlung Nr. 158 [<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf>]

Grundsätze zur Durchführung des Situativen Fachgesprächs

- ▶ Die Zeit zur Durchführung des Fachgesprächs liegt innerhalb der Zeitvorgabe für die Arbeitsaufgabe.
- ▶ Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen, wenn aus organisatorischen und/oder fachlichen Erwägungen eine Aufteilung sinnvoll erscheint. Es kann entweder nach der Fertigstellung der Arbeitsaufgabe oder nach der Fertigstellung von Auftragsteilen geführt werden.
- ▶ Das Fachgespräch bezieht sich thematisch allein auf die Arbeitsaufgabe. Das Fachgespräch ist keine einseitige Wissensabfrage. Es stellt kein von der Praxis losgelöstes Fachbuchwissen in den Vordergrund, sondern wird als Gespräch unter Fachleuten geführt. Dabei sind die individuellen Arbeitsleistungen des Prüflings zu berücksichtigen.
- ▶ Der Prüfungsausschuss sollte zu Beginn den groben Ablauf des Fachgesprächs bekannt geben.
- ▶ Er bittet den Prüfling zunächst, seine Ausführung der Arbeitsaufgabe zu erläutern, und unterlässt in der Anfangsphase jegliche Kritik an den Ausführungen.
- ▶ Darauf aufbauend schließen sich die Fragen des Prüfungsausschusses an.
- ▶ Der Prüfungsausschuss ermöglicht dem Prüfling, eventuell fehlerhafte Ausführungen zu überdenken, Alternativen vorzuschlagen und sein Arbeitsergebnis und seine Vorgehensweise zu reflektieren.
- ▶ Die Beurteilung des Fachgesprächs erfolgt anhand objektiv nachvollziehbarer Bewertungskriterien, die vom Prüfungsausschuss vorher festgelegt werden müssen.

Die **Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben** sind praxisbezogen und berufstypisch. Bei der Bearbeitung können Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen entstehen. Die schriftliche Bearbeitung kann heißen, dass die Aufgaben auch elektronisch bearbeitet werden können, zum Beispiel am Computer. Es können elektronische Hilfsmittel zur Aufgabenlösung oder zur Informationsbeschaffung verwendet werden. Diesbezügliche Regelungen trifft der Prüfungsausschuss vor der Prüfung und setzt die Prüflinge mit angemessenem zeitlichem Vorlauf darüber in Kenntnis.

Bewertet werden

- ▶ fachliches Wissen,
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege.

Die für Teil 1 formulierten Prüfungsanforderungen gelten für Arbeitsaufgabe, Situatives Fachgespräch und Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben gemeinsam. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen der drei genannten Prüfungsinstrumente legt der Prüfungsausschuss fest.

Teil 2

Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ enthält vier Prüfungsbereiche (Kundenauftrag, Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde). Der Kundenauftrag ist der „praktische“ Prüfungsbereich mit dem Prüfungsinstrument Arbeitsaufgabe, verbunden mit einem Situativen Fachgespräch. In den drei anderen Prüfungsbereichen sind Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

Im Prüfungsbereich „Kundenauftrag“ ist für den Nachweis der Prüfungsanforderungen das jeweilige Einsatzgebiet

- ▶ Geräte-, Informations- und Bürosystemtechnik,
- ▶ Sende-, Empfangs- und Breitbandtechnik,
- ▶ Brandschutz- und Gefahrenmeldeanlagen oder
- ▶ Telekommunikationstechnik

zugrunde zu legen.

Die **Arbeitsaufgabe** besteht dabei aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es sind eigene Prüfungsanforderungen formuliert.

Bewertet werden

- ▶ die Arbeits-/Vorgehensweise und
- ▶ das Arbeitsergebnis.

Die Arbeitsaufgabe ist durch ein Situatives Fachgespräch ergänzt.

Das **Situative Fachgespräch** bezieht sich auf Situationen während der Durchführung der Arbeitsaufgabe und unterstützt deren Bewertung. Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Es findet während der Durchführung der Arbeitsaufgabe statt; es kann in mehreren Gesprächsphasen durchgeführt werden.

Bewertet werden

- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben sind in den Prüfungsbereichen Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde zu lösen, sie sind praxisbezogen und berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen wie auch in Teil 1 Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen. Die schriftliche Bearbeitung kann heißen, dass die Aufgaben auch elektronisch bearbeitet werden können, zum Beispiel am Computer. Es können elektronische Hilfsmittel zur Aufgabenlösung oder zur Informationsbeschaffung verwendet werden. Diesbezügliche Regelungen trifft der Prüfungsausschuss vor der Prüfung und setzt die Prüflinge mit angemessenem zeitlichem Vorlauf darüber in Kenntnis.

Für jeden der Prüfungsbereiche sind eigene Prüfungsanforderungen formuliert, und sie haben jeweils eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden

- ▶ fachliches Wissen,
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege.



Prüfungsausschuss und Aufgaben von Prüfern und Prüferinnen

4.3 Prüfungsstruktur

4.3.1 Übersicht der einzelnen Prüfungsleistungen

	Teil 1	Teil 2			
Prüfungs- bereiche	Elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel	Kundenauftrag	Systementwurf	Funktions- und Systemanalyse	Wirtschafts- und Sozialkunde
Prüfungs- instru- ment(e)	Durchführen einer Arbeitsaufgabe Führen eines Situativen Fachgesprächs zu der Arbeitsaufgabe (während der Durchführung) Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten einer Arbeitsaufgabe Führen eines Situativen Fachgesprächs zu der Arbeitsaufgabe (während der Durchführung)	Schriftlich ¹⁰ zu bearbeitende Aufgaben	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben
Dauer	10 Stunden (davon 8 Stunden für die Durchführung der Arbeitsaufgabe, innerhalb dieser Zeit max. 10 Minuten für das Situative Fachgespräch und 120 Minuten für die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben)	16 Stunden (davon max. 20 Minuten für das Situative Fachgespräch)	120 Minuten	120 Minuten	60 Minuten
Gewichtung	30 %	36 %	12 %	12 %	10 %

¹⁰ Schriftlich bedeutet, dass die Prüfungsaufgaben sowohl in Papierform als auch elektronisch bearbeitet werden können und auch durch den Prüfungsausschuss festgelegte elektronische Hilfsmittel und Medien zugelassen werden.

4.3.2 Prüfung Teil 1

Prüfungsbereich Elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel

Im Prüfungsbereich Elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, Arbeitsabläufe zu planen und abzustimmen und Material und Werkzeug zu disponieren,
2. Anlagenteile zu montieren, zu verdrahten, zu verbinden und einzustellen und Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten,
3. die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu beurteilen und elektrische Schutzmaßnahmen zu prüfen,
4. elektrische Systeme zu analysieren und Funktionen zu prüfen und Fehler zu suchen und zu beseitigen und
5. Produkte in Betrieb zu nehmen, zu übergeben und zu erläutern, die Auftragsdurchführung zu dokumentieren und technische Unterlagen einschließlich Prüfprotokolle zu erstellen.



Prüfungsinstrumente:

Durchführen einer Arbeitsaufgabe,
Situatives Fachgespräch, Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben



Prüfungszeit:

10 Stunden (8 Stunden für die Arbeitsaufgaben; davon max. 10 Minuten für das Situative Fachgespräch;
120 Minuten für die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben

4.3.3 Prüfung Teil 2

Die vier Prüfungsbereiche von Teil 2 sind untereinander dargestellt.



Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse

Im Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Schaltungsunterlagen und Anlagendokumentationen auszuwerten, Mess- und Prüfverfahren sowie Diagnosesysteme auszuwählen,
2. funktionelle Zusammenhänge in Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik zu analysieren, Diagnosesysteme anzuwenden, Programme zu analysieren und zu ändern und Signale an Schnittstellen funktionell zuzuordnen,
3. Diagnosen nach Nummer 2 auszuwerten, Fehlerursachen zu bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen zu bewerten.



Prüfungsinstrumente:
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben



Prüfungszeit:
120 Minuten

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.



Prüfungsinstrumente:
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben



Prüfungszeit:
60 Minuten

4.4 Prüfungsaufgaben

Die Abnahme der „Gestreckten Gesellenprüfung“ (Teil 1 und 2) erfolgt im elektro- und informationstechnischen Handwerk durch **ehrenamtliche Gesellenprüfungsausschüsse**. Diese sind mit Vertretern und Vertreterinnen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie Lehrkräften der berufsbildenden Schulen paritätisch besetzt.

Die Prüfungsausschüsse können durch die jeweiligen Handwerkskammern selbst errichtet werden. Alternativ kann die Handwerkskammer auch Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Innung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt.

Grundsätzlich beschließt der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben. Um ein möglichst einheitliches Prüfungsniveau sicherzustellen, haben sich seit Jahrzehnten vielfach **überregionale Prüfungsaufgaben** in der Prüfungspraxis der elektro- und informationstechnischen Handwerke etabliert.

Nach den jeweiligen Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammern sind überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft erstellte oder ausgewählte Aufgaben vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Die Aufgabenerstellungsausschüsse müssen paritätisch zusammengesetzt sein. Die jeweilige regionale Handwerkskammer gibt die Aufgabenstellung frei.

Diese ebenfalls ehrenamtlichen **„überregionalen Aufgabenerstellungsausschüsse“** sind im Regelfall bei den Fachverbänden/Landesinnungsverbänden angesiedelt.

Ergänzend erfolgt auf Bundesebene über den Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) ein Austausch der für die Prüfungsaufgabenerstellung zuständigen ehren- und hauptamtlichen Koordinatoren und Koordinatorinnen der einzelnen Landesverbände.

Sowohl für Teil 1 als auch für Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ wurden für die elektro- und informationstechnischen Ausbildungsberufe beispielhafte Prüfungsaufgaben erstellt und herausgegeben. Ziel ist es mit diesen so genannten **„Musterprüfungen“** einen möglichst realistischen Einblick in den Umfang, das Niveau und die Ausgestaltung der Prüfungen zu ermöglichen.

Da es sich bei den Musterprüfungen um eine Vielzahl jeweils sehr umfangreicher Dokumente handelt, wurden diese nicht direkt in diese Umsetzungshilfe aufgenommen, sondern separat per Download zur Verfügung gestellt.



Musterprüfungen (ab Frühjahr 2022)

5 Weiterführende Informationen

5.1 Hinweise und Begriffserläuterungen

Ausbildereignung

Die novellierte Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009 [https://www.foraus.de/de/themen/foraus_107741.php] legt die wichtigsten Aufgaben für die Ausbilder und Ausbilderinnen fest: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, sie sollen bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen. In der neuen Verordnung wurde die Zahl der Handlungsfelder von sieben auf vier komprimiert, wobei die Inhalte weitgehend erhalten bzw. modernisiert und um neue Inhalte ergänzt wurden.

Die vier Handlungsfelder gliedern sich wie folgt:

- ▶ Handlungsfeld Nr. 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem/der Auszubildenden Perspektiven für seine/ihre berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen.

In der AEVO-Prüfung [https://www.foraus.de/de/themen/foraus_109531.php] müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine dreistündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch besteht.

Es bleibt Aufgabe der zuständigen Stelle, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen, der Auszubildenden sowie des auszubildenden Betriebes vorliegt (§ 32 BBiG und § 23 HwO).

Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG und § 22b HwO die

für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (§ 28 Absatz 3 BBiG und § 22 Absatz 3 HwO).

Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann gesondert geregelt werden (§ 30 Absatz 5 BBiG).

Portal für Ausbilder und Ausbilderinnen

Das Internetportal [foraus.de](https://www.foraus.de) des BIBB wendet sich an betriebliche Ausbilder und Ausbilderinnen und dient der Information, Kommunikation, Vernetzung und Weiterbildung. Neben aktuellen Nachrichten rund um die Ausbildungspraxis und das Tätigkeitsfeld des Ausbildungspersonals bietet das Portal vertiefte Informationen, Erklärfilme und Online-Seminare zu zentralen Themenfeldern der dualen Berufsausbildung. Das Diskussionsforum [<https://www.foraus.de/forum>] dient dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung mit anderen Ausbildern und Ausbilderinnen, Experten und Expertinnen der Berufsbildung.

Dauer der Berufsausbildung

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungsdauer oder bei Bestehen der Gesellenprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG).

Regelungen zur Flexibilisierung:

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer

§ „Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Lehrlinge (Auszubildenden) und Auszubildenden bedarf.“ (§ 27a Absatz 1 HwO)

§

„Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Lehrlinge (Auszubildenden) und Auszubildenden. Der Antrag ist an die Handwerkskammer zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.“ (§ 27a Absatz 2 HwO)

Teilzeitberufsausbildung, Verkürzung der Ausbildungsdauer

§

„Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.“ (§ 27b Absatz 1 HwO)

§

„Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.“ (§ 27c Absatz 1 HwO)

Vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung in besonderen Fällen

§

„Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.“ (§ 37 Absatz 1 HwO)

Verlängerung der Ausbildungsdauer

§

„In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 ist der Auszubildende zu hören.“ (§ 27c Absatz 2 HwO)

§

„Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.“ (§ 21 Absatz 3 BBiG)¹¹

Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

Im Oktober 2006 verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) darauf, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen¹² (DQR) für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Ziel des DQR ist es, das deutsche Qualifikationssystem mit seinen Bildungsbereichen (Allgemeinbildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung) transparenter zu machen, Verlässlichkeit, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung zu unterstützen und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen zu erhöhen.

Unter Einbeziehung der relevanten Akteure wurde in den folgenden Jahren der Deutsche Qualifikationsrahmen entwickelt, erprobt, überarbeitet und schließlich im Mai 2013 verabschiedet. Er bildet die Voraussetzung für die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), der die Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die Mobilität und das lebenslange Lernen in Europa fördern soll.

Der DQR weist acht Niveaus auf, denen formale Qualifikationen der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung – jeweils einschließlich der Weiterbildung – zugeordnet werden sollen. Die acht Niveaus werden anhand der Kompetenzkategorien „Fachkompetenz“ und „personale Kompetenz“ beschrieben.

In einem Spitzengespräch am 31. Januar 2012 haben sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine gemeinsame Position zur Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens geeinigt; demnach werden die zweijährigen Berufe des dualen Systems dem Niveau 3, die dreijährigen und dreieinhalbjährigen Berufe dem Niveau 4 zugeordnet.

Die Zuordnung wird in den Europass-Zeugniserläuterungen [<https://www.bibb.de/de/659.php>] und im Europass [<https://www.europass-info.de>] sowie im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ausgewiesen [<https://www.bibb.de/de/65925.php>].

¹¹ Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99

¹² Umfangreiche Informationen zum Deutschen Qualifikationsrahmen [<https://www.dqr.de>]



Abbildung 15: Die Niveaus des DQR (Quelle: BIBB)

Eignung der Ausbildungsstätte

„Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.“ (§ 27 Absatz 1 BBiG und § 21 Absatz 1 HwO)

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist in der Regel vorhanden, wenn dort die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang vermittelt werden können. Betriebe sollten sich vor Ausbildungsbeginn bei den zuständigen Handwerkskammern über Ausbildungsmöglichkeiten erkundigen. Was z. B. ein kleinerer Betrieb nicht abdecken kann, darf auch durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. in überbetrieblichen Einrichtungen) vermittelt werden. Möglich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Betriebe im Rahmen einer Verbundausbildung.

Mobilität von Auszubildenden in Europa – Teilausbildung im Ausland

Eine Chance, den Prozess der internationalen Vernetzung von Branchen und beruflichen Aktivitäten selbst aktiv mitzugestalten, ist im Berufsbildungsgesetz beschrieben:

„Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.“ (§ 2 Absatz 3 BBiG)

In immer mehr Berufen bekommt der Erwerb von internationalen Kompetenzen und Auslandserfahrung eine zunehmend große Bedeutung. Im weltweiten Wettbewerb benötigt die Wirtschaft qualifizierte Fachkräfte, die über internationale Erfahrungen, Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen, z. B. Teamfähigkeit, interkulturelles Verständnis und Belastbarkeit, verfügen. Auch die Auszubildenden selbst haben durch Auslandserfahrung und interkulturelle Kompetenzen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, solche Kompetenzen zu erwerben. Sie sind als Bestandteil der Ausbildung nach dem BBiG anerkannt; das Ausbildungsverhältnis mit all seinen

Rechten und Pflichten (Ausbildungsvergütung, Versicherungsschutz, Führen des Ausbildungsnachweises etc.) besteht weiter. Der Lernort liegt für diese Zeit im Ausland. Dies wird entweder bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages berücksichtigt und gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 BBiG in die Vertragsniederschrift aufgenommen oder im Verlauf der Ausbildung vereinbart und dann im Vertrag entsprechend verändert. Wichtig ist: Mit der ausländischen Partnereinrichtung werden die zu vermittelnden Inhalte vorab verbindlich festgelegt. Diese orientieren sich an den Inhalten der deutschen Ausbildungsordnung.

Solche Auslandsaufenthalte werden europaweit finanziell und organisatorisch in Form von Mobilitätsprojekten im europäischen Programm „Erasmus+“ [<https://www.erasmus-plus.de>] unterstützt. Es trägt dazu bei, einen europäischen Bildungsraum und Arbeitsmarkt zu gestalten. In Deutschland ist die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) [<https://www.na-bibb.de>] die koordinierende Stelle.

Mobilitätsprojekte sind organisierte Lernaufenthalte im europäischen Ausland, deren Gestaltung flexibel ist und deren Inhalte dem Bedarf der Organisatoren entsprechend gestaltet werden können. Im Rahmen der Ausbildung sollen anerkannte Bestandteile der Ausbildung oder sogar gesamte Ausbildungsabschnitte am ausländischen Lernort absolviert werden.

Weitere Informationen:

- Nationale Agentur – Portal [<https://www.machmehrausdeinerausbildung.de>]
- Berufsbildung international BMBF [<https://www.bmbf.de/de/als-tischler-in-kanada-als-hotelmanager-in-sued-korea-324.html>]
- Berufsbildung ohne Grenzen [<https://www.berufsbildung-ohne-grenzen.de>]
- Go-for-europe [<http://www.goforeurope.de>]

Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Gesellenprüfungen

Die zuständigen Stellen erlassen nach den §§ 47 und 62 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und §§ 38 und 42 der Handwerksordnung (HwO) entsprechende Prüfungsordnungen. Die Musterprüfungsordnungen sind als Richtschnur dafür gedacht, dass sich diese Prüfungsordnungen in wichtigen Fragen nicht unterscheiden und es dadurch bei gleichen Sachverhalten nicht zu unterschiedlichen Entscheidungen kommt. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht jedoch nicht.

Weitere Informationen:

- Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 120 des Hauptausschusses des BIBB) [<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA120.pdf>]

- Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 121 des Hauptausschusses des BIBB) [<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA121.pdf>]

Ausbildungsverbünde

§ „Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“ (§ 10 Absatz 5 BBiG)

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbünden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- ▶ Leitbetrieb mit Partnerbetrieben;
- ▶ Konsortium von Ausbildungsbetrieben;
- ▶ betrieblicher Ausbildungsverein;
- ▶ betriebliche Auftragsausbildung.

Folgende rechtliche Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- ▶ Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- ▶ Der/Die Ausbildende kann Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn er/sie gewährleistet, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- ▶ Der Ausbildungsbetrieb muss auf die Bestellung des Ausbilders/der Ausbilderin Einfluss nehmen können.
- ▶ Der/Die Ausbildende muss über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber dem Ausbilder/der Ausbilderin eine Weisungsbefugnis haben.
- ▶ Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten von Ausbildenden und Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- ▶ Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.

Weitere Informationen:

- Ausbildungsstrukturprogramm Jobstarter plus
[<https://www.jobstarter.de>]
- Broschüre „Verbundausbildung – vier Modelle für die Zukunft“ [https://www.bmbf.de/pub/Jobstarter_Praxis_Band_6.pdf]

Zeugnisse

Prüfungszeugnis

Die Musterprüfungsordnung schreibt in § 27 zum Prüfungszeugnis: „Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG; § 31 Absatz 2 HwO). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.“

Danach muss das Prüfungszeugnis Folgendes enthalten:

- ▶ die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“;
- ▶ die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum);
- ▶ die Bezeichnung des Ausbildungsberufs;
- ▶ die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note);
- ▶ das Datum des Bestehens der Prüfung;
- ▶ die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft mit Siegel.

§ „Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellung dem Antrag beizufügen.“ (§ 37 Absatz 3 BBiG)

Zeugnis der Berufsschule

In diesem Zeugnis sind die Leistungen, die die Auszubildenden in der Berufsschule erbracht haben, dokumentiert.

Ausbildungszeugnis

Ein Ausbildungszeugnis enthält alle Angaben, die für die Beurteilung eines/einer Auszubildenden von Bedeutung sind. Gemäß § 16 BBiG ist ein schriftliches Ausbildungszeugnis bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, am Ende der regulären Ausbildung, durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen Auszubildender sind zudem auch Angaben über deren Verhalten und Leistung aufzunehmen. Diese sind vollständig und wahr zu formulieren. Da ein Ausbildungszeugnis Auszubildende auf ihrem weiteren beruflichen Lebensweg begleiten wird, sind sie darüber hinaus auch wohlwollend zu formulieren. Es soll zukünftigen Arbeitgebern ein klares Bild über die Person vermitteln.

Unterschieden wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis.

Einfaches Zeugnis

Das einfache Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung. Mit der Art der Ausbildung ist im vorliegenden Fall eine Ausbildung im dualen System gemeint. Bezogen auf die Dauer der Ausbildung sind Beginn und Ende der Ausbildungszeit, gegebenenfalls auch Verkürzungen zu nennen. Als Ausbildungsziel sind die Berufsbezeichnung entsprechend der Ausbildungsverordnung sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzugeben. Außerdem sollten eventuelle Schwerpunkte, Fachrichtungen oder Zusatzqualifikationen belegt werden. Bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung darf der Grund dafür nur mit Zustimmung der Auszubildenden aufgeführt werden.

Qualifiziertes Zeugnis

Das qualifizierte Zeugnis ist auf Verlangen der Auszubildenden auszustellen und enthält, über die Angaben des einfachen Zeugnisses hinausgehend, weitere Angaben zum Verhalten wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit oder Pünktlichkeit, zu Leistungen wie Ausdauer, Fleiß oder sozialem Verhalten sowie zu besonderen fachlichen Fähigkeiten.

5.2 Fachliteratur

Formeln für Elektrotechniker, Europa Lehrmittel,
ISBN: 978-3-8085-3709-1

Tabellenbuch Elektrotechnik, Europa Lehrmittel,
ISBN 978-3-8085-3785-5

Fachkunde Elektrotechnik, Europa Lehrmittel,
ISBN 978-3-8085-379-1

Rechenbuch Elektrotechnik, Europa Lehrmittel,
ISBN 978-3-8085-3826-5

Elektrotechnik Formelsammlung, Westermann,
ISBN 978-3-14-221315-6

Elektronik Tabellen: Energie- und Gebäudetechnik,
Westermann, ISBN 978-3142450476

Elektrotechnik Gesamtband: Energie- und Gebäudetechnik,
Betriebstechnik, Automatisierungstechnik, Westermann,
ISBN 978-3142310503

Energietechnische Formeln, Bildungsv Verlag EINS,
ISBN 978-3-8237-0621-2

Tabellenbuch Elektrotechnik, Cornelsen Verlag,
ISBN 978-3-06-451191-0

Normen-Handbuch für das Elektrotechniker-Handwerk,
ZVEH und DIN, ISBN 978-3410299578

5.3 Links

Berufsspezifische Links

Auf einen Blick

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/ap-prenticeship/kiu51uu

Ausbildungsordnung

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/regulation/V0_Ausbildung_in%20handwerklichen%20Elektroberufen_2021.pdf

Rahmenlehrplan (KMK) mit
Entsprechungsliste

<https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/duale-berufsausbildung/downloadbereich-raahmenlehrplaene.html>

Zeugniserläuterungen

Deutsch

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/de/Informationselektroniker2021_d.pdf

Englisch

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/en/Informationselektroniker2021_e.pdf

Französisch

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/fr/Informationselektroniker2021_f.pdf

Berufsübergreifende Informationen

Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)

https://www.foraus.de/de/foraus_107741.php

Ausbildungsvertragsmuster

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA115.pdf>

Berufe TV (Bundesagentur für Arbeit)

<http://www.berufe.tv>

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Das_neue_Berufsbildungsgesetz_BBIG.pdf

Berufsbildung 4.0

<https://www.bmbf.de/de/berufsbildung-4-0-3246.html>

Bundesagentur für Arbeit „Berufenet“

<https://berufenet.arbeitsagentur.de>

Den digitalen Wandel gestalten	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/digitalisierung.html
Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)	https://www.dqr.de
Digitaler Wandel und Ausbildung	https://www.jobstarter.de/arbeitshilfe-digitaler-wandel
Digitalisierung der Arbeitswelt (BIBB)	https://www.berufsbildungvierpunktnull.de
Digitalisierung der Arbeits- und Berufswelt	https://www.foraus.de/de/foraus_107718.php
Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB	https://www.bibb.de/de/11703.php
Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB – Kooperation der Lernorte	https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA099.pdf
Erfolgsmodell Duale Ausbildung	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ausbildung-und-beruf.html
Erklärfilme	https://www.foraus.de/de/foraus_107669.php
Europass Zeugniserläuterungen	https://www.europass-info.de/dokumente/europass-zeugniserlaeuterungen
Forum für AusbilderInnen	https://www.foraus.de
Handwerksordnung (HwO)	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo
„Ich mach’s“ – Kurzfilme zu Ausbildungsberufen BR alpha	https://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/ich-machs/index.html
Klimaschutzplan 2050	https://www.ifok.de/klimaschutzplan-2050-informationsmaterialien
Kooperation der Lernorte (BWP 4/2020)	https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/bwp/show/16766
Lernortkooperation in der beruflichen Bildung	https://www.foraus.de/de/foraus_107679.php
Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 120 des Hauptausschusses des BIBB)	https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA120.pdf
Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 121 des Hauptausschusses des BIBB)	https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA121.pdf
Plattform Industrie 4.0 (BMWi und BMBF)	https://www.plattform-i40.de
Prüferportal	https://www.prueferportal.org
Qualifizierung digital (BMBF)	https://www.qualifizierungdigital.de
Standardberufsbildpositionen (modernisiert 2020)	https://www.bibb.de/de/134898.php
Stark für Ausbildung – Gute Ausbildung gibt Chancen (DIHK und ZWH)	https://www.stark-fuer-ausbildung.de
WorldSkills Germany	https://www.worldskillsgermany.com/de/

Publikationen

Ausbildung und Beruf – Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung	https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Ausbildung_und_Beruf.pdf
Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen	https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/8269
Ausbilden im digitalen Wandel	https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Ausbildung_im_digitalen_Wandel.pdf
Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung, Die Modellversuche (BIBB) 2015–2019 auf dem Weg vom Projekt zur Struktur (2021)	https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/16974
Digitale Medien in der betrieblichen Berufsbildung	https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/9412
Kosten und Nutzen der betrieblichen Berufsausbildung	https://www.bibb.de/datenreport/de/2017/63592.php
Nachhaltigkeit im Berufsalltag	https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Nachhaltigkeit_im_Berufsalltag.pdf
Prüfungen in der dualen Berufsausbildung	https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/8276
Stellenwert der dualen Berufsausbildung in Großunternehmen (Bd. 16 der Reihe Berufsbildungsforschung)	https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Berufsbildungsforschung_Band_16.pdf

5.4 Adressen

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Tel.: 0228 | 107 0

<https://www.bibb.de>



Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstraße 2 und 6

53175 Bonn

Tel.: 0228 | 99 57 0

<https://www.bmbf.de>



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Scharnhorststraße 34–37

10115 Berlin

Tel.: 030 | 18 615 0

<https://www.bmwi.de>



Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

Tel.: 030 | 240 60 0

<https://www.dgb.de>



Deutscher Industrie- und Handelskammertag

e. V. (DIHK)

Haus der Deutschen Wirtschaft

Breite Straße 29

10178 Berlin

Tel.: 030 | 20308 0

<https://www.dihk.de>



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V. (Gesamtmetall)

Voßstraße 16

10117 Berlin

Tel.: 030 | 55 15 00

<https://www.gesamtmetall.de>



Industriegewerkschaft Metall (IGM)

Wilhelm-Leuschner-Straße 79

60329 Frankfurt

Tel.: 069 | 66 93 0

<https://www.igmetall.de>



Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung e. V. (KWB)

Simrockstraße 13

53113 Bonn

Tel.: 0228 | 91 523 0

<https://www.kwb-berufsbildung.de>



**Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der
Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)**

Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030 | 25 418 0
<https://www.kmk.org>



Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel.: 030 | 20 619-0
<https://www.zdh.de>



**Zentralverband der Deutschen Elektro- und
Informationstechnischen Handwerke (ZVEH)**

Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Tel.: 069 | 247747-0
<https://www.zveh.de>



**Zentralverband Elektrotechnik- und
Elektronikindustrie e. V. (ZVEI)**

Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 | 63 02-0
<https://www.zvei.org>



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der bisherigen und neuen gewerblich-technischen Berufe im elektro- und informationstechnischen Handwerk	6
Abbildung 2: Kopfstation einer Satellitenanlage	7
Abbildung 3: Übersicht über die bundeseinheitlich geregelten Fortbildungswege der Fachkräfte im Elektrohandwerk	8
Abbildung 4: Auszubildende	22
Abbildung 5: Montage eines Rauchmelders	35
Abbildung 6: Haussteuerung	41
Abbildung 7: Montage eines Beamers	42
Abbildung 8: Einrichten eines GST-Systems	45
Abbildung 9: Einstellungen an einem Kopierer	49
Abbildung 10: Modell der vollständigen Handlung.....	61
Abbildung 11: Schrittfolge zum Kundenauftrag	63
Abbildung 12: Übersicht Betrieb – Berufsschule.....	73
Abbildung 13: Plan – Feld – Situation	74
Abbildung 14: Lernortkooperation	87
Abbildung 15: Die Niveaus des DQR.....	100



Umsetzungshilfen aus der Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ unterstützen Ausbilderinnen und Ausbilder, Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer, Prüferinnen und Prüfer sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.



Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (0228) 107-0

Internet: www.bibb.de

E-Mail: ausbildung-gestalten@bibb.de



ISBN 978-3-8474-2936-4



Verlag Barbara Budrich